

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Katholische Theologie mit dem Abschluss Magister bzw. Magistra Theologiae an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 13. August 2009

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-76)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 16. Juni 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2011-50)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 15. Oktober 2013

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2013-87)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 16. September 2020

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2020-80)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studiendauer, Gliederung des Studiums
- § 6 Lehrformen
- § 7 Umfang der Prüfung, Fristen
- § 8 Prüfungsausschuss, Studienfachverantwortliche
- § 9 Beschlussverfahren
- § 10 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen, Prüfungsleistungen und Studienzeiten
- § 13 Bereitstellung des Lehrangebots
- § 14 Beratungsangebote zum Studium, Informationspflicht der Studierenden

2. Teil: Inhalt und Durchführung der Prüfungen

- § 15 Form der Prüfungsleistungen
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Schriftliche Prüfungen (Klausuren)
- § 18 Sonstige Prüfungsformen
- § 19 Magister-Arbeit
- § 20 Magister-Abschlussprüfung

- § 21 Organisation von Prüfungen
- § 22 Voraussetzungen für die erfolgreiche Anmeldung zu Prüfungen
- § 23 Durchführung von Teilmodulprüfungen
- § 24 Regelungen für Studierende mit Kind sowie Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit
- § 25 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 27 Bewertung von Prüfungen
- § 28 Mitteilung der Prüfungsergebnisse
- § 29 Bestehen von Prüfungen
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Erfolgreiche Beendigung des Studiums
- § 32 Gesamtnotenberechnung

3. Teil: Schlussvorschriften

- § 33 Zeugnis, Magister-Urkunde, Transcript of Records, Diploma Supplement
- § 34 Endgültiges Nichtbestehen der Magister-Prüfung, Bekanntgabe des erstmaligen und endgültigen Nichtbestehens
- § 35 Bescheinigung bei einer endgültig nicht bestandenen Prüfung oder bei Abbruch des Studiums
- § 36 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 37 Feststellung der Ungültigkeit von Prüfungen nach Aushändigung des Zeugnisses und der Magister-Urkunde
- § 38 Inkrafttreten

4. Teil: Anlagen

- Anlage 1: Qualifikationsziele
- Anlage 2: Multiple-Choice-Verfahren
- Anlage 3: Studienfachbeschreibung
- Anlage 4: Modulhandbuch (Modul- und Teilmodulbeschreibungen)
- Anlage 5: Pflichtstunden nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Priesterbildung Nr. 132:

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Katholische Theologie mit dem Abschluss Magister bzw. Magistra Theologiae an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

(1) ¹Im Rahmen des 1. Studienabschnitts (1. bis 6. Fachsemester) haben die Studierenden sowohl grundlegende Kenntnisse im Bereich der biblischen, historischen, systematischen und praktischen Theologie sowie der Philosophie als auch Methodenkompetenz erworben, die zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und Auseinandersetzung befähigen. ²Im Rahmen des 2. Studienabschnitts (7. bis 10. Fachsemester) haben die Absolventen und Absolventinnen die erworbenen Kenntnisse in allen Bereichen der Theologie sowie der Philosophie vertieft und spezialisiert; damit besitzen sie die Voraussetzungen für eine wissenschaftlich fundierte Berufspraxis und verfügen über die für eine selbstständige theologische Forschung erforderlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen. ³Begleitend haben sie in beiden Studienabschnitten spezifische berufsorientierte Qualifikationen (z.B. durch Praktika) erworben. ⁴Die Qualifikationsziele des Studiengangs, deren Umsetzung im Studiengangskonzept und Zielerreichung im Prüfungssystem sind in der dieser Studien- und Prüfungsordnung beigelegten Anlage 1 beschrieben.

(2) ¹Das Gesamtstudium der katholischen Theologie, das sowohl den 1. als auch den 2. Studienabschnitt umfasst, wird mit der Magister-Prüfung gemäß § 20 Abs. 1 abgeschlossen. ²Die Magister-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Katholischen Theologie. ³Durch die Magister-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Prüflinge die Ziele des Studiums der Katholischen Theologie erreicht haben. ⁴Über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ⁵Diesem wird nach Maßgabe der geltenden staatlichen und kirchlichen Vorschriften ein Diploma Supplement als ergänzende Information zur Bewertung und Einstufung des Abschlusses sowie zur Beschreibung seiner kanonischen Wirkungen beigelegt.

(3) ¹Aufgrund der bestandenen Magister-Prüfung wird der akademische Grad des Magister Theologiae bzw. der Magistra Theologiae verliehen. ²Der Grad des Magister Theologiae bzw. der Magistra Theologiae ist kanonischer Grad im Sinne von Art. 47 § 1 der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 29. April 1979.

(4) Des Weiteren gilt der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2007 „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Studium der Katholischen Theologie ist neben der allgemeinen Hochschulreife unter Berücksichtigung der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767, BayRS 2210-1-1-3K/WK) in der jeweils geltenden Fassung, dass der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin das Studienfach Katholische Theologie (Vollstudium im Sinne des Magister-Studiengangs) an der Universität Würzburg oder einer anderen Hochschule noch nicht endgültig nicht bestanden hat. ²Dabei ist die Immatrikulation zur Fortsetzung eines an einer anderen Hochschule bereits begonnenen Studiums in diesem Studienfach an der Universität Würzburg auch zu versagen, wenn der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin aus von ihm oder von ihr zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung endgültig nicht mehr beibringen kann, indem er bzw. sie die Zahl der zulässigen Wiederholungsversuche zum Erwerb dieser Voraussetzungen an seiner bzw. ihrer bisherigen Hochschule erfolglos in Anspruch genommen hat. ³Daneben scheidet eine Immatrikulation aus, falls der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin die Magister-Prüfung im Studienfach Katholische Theologie (Vollstudium im Sinne des Magister-Studiengangs) an der Universität Würzburg oder einer anderen Hochschule bereits bestanden hat, so dass ein erneutes Studium nicht möglich ist.

(2) ¹Gemäß der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ Nr. 130 vom 1. Dezember 1988 in der Fassung vom 12. März 2003 gelten geprüfte Kenntnisse in den Sprachen der biblischen und kirchlichen Tradition – Latein, Griechisch und Hebräisch – als notwendige Studienvoraussetzungen, damit den Studierenden das erforderliche Quellenstudium in den Pflichtfächern möglich ist. ²Die Nachweise über die geprüfte Kenntnis dieser Sprachen sollen möglichst bis zum Ende des 4. Semesters erbracht werden. ³Die Nachweise werden durch die Vorlage entsprechender staatlicher bzw. staatlich anerkannter Zeugnisse (z.B. Latinum, Graecum, Hebraicum) oder Prüfungszertifikate über bestandene akademische Sprachprüfungen gemäß der Prüfungsordnung für die akademische Ergänzungsprüfung in Latein, Griechisch und Hebräisch an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 16. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung geführt. ⁴Im Einzelfall werden bei Bedarf und auf Antrag bis zu zwei Semester auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet, wenn sie vorwiegend für den Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse verwendet werden. ⁵Der Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse kann auch studienbegleitend während der ersten vier Semester (unbeschadet des Satzes 4) erfolgen und ist gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen.

(3) Die Immatrikulation für das Studium der Katholischen Theologie erfolgt zu den üblichen Einschreibzeiten in der Studierendenkanzlei.

§ 4 Studienbeginn

¹Das Studium der Katholischen Theologie kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Der Beginn im Wintersemester wird empfohlen, nach diesem ist der Veranstaltungszyklus ausgelegt. ³Studieninteressierten für den Beginn im Sommersemester wird vor Aufnahme des Studiums der Kontakt zur Fachstudienberatung nahegelegt.

§ 5 Studiendauer, Gliederung des Studiums

(1) Die Mindest- und Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Magister-Arbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt für das Studium der Katholischen Theologie (Vollstudium im Sinne des Magister-Studiengangs) zehn Semester, unbeschadet der Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 4.

(2) ¹Das Studium der Katholischen Theologie ist in zwei Abschnitte gegliedert, die für sich genommen jedoch keine eigenständigen Abschlüsse vermitteln: der 1. Studienabschnitt im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 erstreckt sich über sechs Fachsemester, der 2. Studienabschnitt im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 über vier Fachsemester. ²Der 1. Studienabschnitt ist untergliedert in zwei Semester Grundlegung und vier Semester Aufbau.

(3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums der Katholischen Theologie müssen insgesamt 300 ECTS-Punkte erworben werden. ²Diese umfassen die Pflicht- und Wahlpflichtmodule nach Maßgabe des Modulhandbuchs sowie die Magister-Prüfung (Magister-Arbeit und Magister-Abschlussprüfung) gemäß § 19 und § 20. ³Für das Studienpensum werden pro Studienjahr 60 ECTS-Punkte zugrunde gelegt.

(4) ¹Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, welche inhaltlich und zeitlich abgeschlossen sind, sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen. ³In den Modulen ist jeweils mindestens ein Teilmodul enthalten, wobei in den Teilmodulen die Teilmodulprüfungen durchgeführt werden. ⁴Entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand sind die Module und die Teilmodule mit einer bestimmten Zahl von ECTS-Punkten versehen, wobei die ECTS-Punkte für die Module nur vergeben werden, wenn die geforderten Prüfungsleistungen in den Teilmodulen komplett bestanden worden sind. ⁵Die Maßstäbe für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), mit Hilfe dessen das für das Modul bzw. das Teilmodul erforderliche Arbeitspensum (Arbeitsaufwand oder workload) der Studierenden beschrieben wird. ⁶Das Arbeitspensum bezieht sich auf die durchschnittliche Zeit, welche die Studierenden insgesamt benötigen, um die das Modul bzw. das Teilmodul genau definierenden Lernergebnisse zu erzielen. ⁷Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(5) ¹Ein Modul erstreckt sich nach Maßgabe des jeweils geltenden Modulhandbuchs für das Studium der Katholischen Theologie in der Regel auf ein bis zwei Semester. ²Es gibt Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie zusätzlich die (Teil-)Module aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen. ³Bei den Wahlpflichtmodulen werden im Modulhandbuch die alternativ wählbaren Module angegeben. ⁴Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	241	
Grundlegung		49
Aufbau		89
Berufsorientierung		10
Vertiefung		63
Spezialstudium		5
Seminare		25
Wahlpflichtbereich	19	
Schwerpunktstudium, Berufsorientierung, Humanwissenschaften und Schlüsselqualifikationen		19
Magister-Prüfung	40	
Magister-Arbeit		30
Magister-Abschlussprüfung		10
<i>gesamt</i>	<i>300</i>	

⁵Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen und Unterbereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung sowie dem Modulhandbuch in den jeweils geltenden Fassungen, die dieser Studien- und Prüfungsordnung als Anlagen 3 und 4 beigefügt sind.

(6) ¹Für das Studium der Katholischen Theologie ist das mit der Studien- und Prüfungsordnung beschlossene Modulhandbuch in der jeweils geltenden Fassung verbindlich. ²Mit dem Modulhandbuch werden die in der Rahmenordnung für die Priesterbildung in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Vorgaben bezüglich der für die einzelnen Fächer des Theologiestudiums erforderlichen Pflichtstunden (vgl. Anlage 5: Pflichtstunden nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Priesterbildung Nr. 132) als verpflichtend übernommen. ³Als Pflichtmodule gelten die Module 01-M0 bis 01-M22, 01-M23, 01-M24 sowie 01-MA und 01-MAP des Modulhandbuchs einschließlich aller ihrer Teilmodule sowohl hinsichtlich ihrer inhaltlichen Umschreibung und der damit gegebenen Mitwirkung der einzelnen theologischen Fächer als auch hinsichtlich ihrer Ausstattung mit ECTS-Punkten. ⁴Die Module 01-M25a bis 01-M25p gehören dem Wahlpflichtbereich (Schwerpunktstudium, Berufsorientierung, Humanwissenschaften und Schlüsselqualifikationen) an ⁵Nach freier Wahl der Studierenden können Schlüsselqualifikationen aus allen einschlägigen Angeboten erworben werden, die in der Studienfachbeschreibung als solche ausgewiesen sind (allgemeine und fachspezifische Schlüsselqualifikationen) oder die entsprechend den Regelungen der Ergänzenden Bestimmungen für den Pool der allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ-Pool) im Rahmen eines Bachelor-Studiums an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 20. Oktober 2015 (Fundstelle: https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/aml_veroeffentlichungen/2015/2015-209.pdf) in der jeweils geltenden Fassung angeboten werden.

(7) ¹Im Rahmen des Studiums der Katholischen Theologie müssen die Studierenden neben den in den Modulen 01-M0 bis 01-M22 enthaltenen Übungen innerhalb des Moduls 01-M24 insgesamt fünf mit einem entsprechenden Leistungsnachweis versehene Hauptseminare absolvieren. ²Dabei ist je ein Hauptseminar aus den Fächern der biblischen, der historischen, der systematischen (inklusive Philosophie) und der praktischen Theologie zu wählen; das fünfte Hauptseminar ist aus den Fächern der biblischen, historischen, systematischen (inklusive Philosophie) oder praktischen Theologie frei wählbar.

(8) ¹Die Studierenden können nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine individuelle Schwerpunktsetzung innerhalb des Theologiestudiums im Rahmen des Wahlpflichtbereichs anstreben. ²Dafür stehen vor allem die einschlägigen Module 01-M25a bis 01-M25p (Schwerpunktstudium, Berufsorientierung, Humanwissenschaften und Schlüsselqualifikationen) mit insgesamt 19 ECTS-Punkten zur Verfügung. ³Zum Würzburger Profil gehört das verpflichtende Modul 01-M23 (Spezialstudium); pflichtgemäß müssen aus diesem Unterbereich eine zweistündige Lehrveranstaltung im Fach Ostkirchengeschichte sowie je eine einstündige Lehrveranstaltung in den Fächern Fränkische Kirchengeschichte und Missionswissenschaft absolviert werden.

(9) ¹Die einzelnen Studienabschnitte bauen aufeinander auf. ²Die Belegung von Modulen aus dem nächstfolgenden Studienabschnitt soll erst dann erfolgen, wenn alle verpflichtenden Module des vorangehenden Studienabschnitts erfolgreich absolviert wurden. ³Für das Ablegen der Magister-Prüfung (§§ 19, 20) ist Voraussetzung, dass der 1. Studienabschnitt erfolgreich absolviert worden ist. ⁴Für Studierende, die im Zeitraum vom 3. bis 6. Semester ein so genanntes „Freijahr“ absolvieren und das Studium der Theologie während dieser Zeit für in der Regel zwei Semester an einer anderen in- oder ausländischen Theologischen Fakultät fortführen, gilt bezüglich des Übergangs vom 1. zum 2. Studienabschnitt eine Toleranzgrenze von zwei Semestern, so dass sie eventuell erforderliche Ergänzungs- und Nachprüfungen für den 1. Studienabschnitt im Sinne des § 12 Abs. 5 Satz 1 in den ersten beiden Semestern des 2. Studienabschnitts absolvieren können. ⁵Die Inanspruchnahme dieser Toleranzgrenze führt nicht zu einer Verlängerung der Fiktionsfrist im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 2. ⁶Der geltende Studienverlaufsplan (SVP) dient der Orientierung für die individuelle Studienplanung der Studierenden und zugleich als Grundlage für die fachspezifische individuelle Studienberatung; er wird in geeigneter Weise ortsüblich bekanntgegeben.

§ 6 Lehrformen

(1) ¹Das Studium setzt die Teilnahme an verschiedenen Lehrveranstaltungen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. ²Lehrformen sind vor allem:

1. Vorlesungen (V): Sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt. Maßgeblich sind die Angaben im jeweils geltenden Modulhandbuch (Anlage 4).
2. Übungen (Ü): Sie dienen sowohl der Vermittlung grundlegenden theoretischen Wissens in verschiedenen Formen (z.B. Vortrag, gemeinsame Lektüre, individuelle und gemeinsame Recherche usw.) als auch der Einübung von Fähigkeiten und Fertigkeiten fachbezogen-methodischer und / oder praxisbezogener Art. Übungen können sowohl als eigenständige Veranstaltungen als auch als studienbegleitende Veranstaltungen konzipiert sein.

3. Seminare (S): ¹Sie dienen der Ausarbeitung oder Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. ²Die Studierenden werden z.B. durch Referate, Vorträge, gemeinsame Textarbeit oder Diskussionen aktiv in den Ablauf und die Durchführung der Lehrveranstaltung einbezogen. Maßgeblich sind die Angaben im jeweils geltenden Modulhandbuch.
4. Praktika (P): Sie dienen dem praktischen Erforschen und Kennen lernen spezifischer Situationen, in denen theologisches Wissen angewendet wird. Sie werden im Modul 01-M15 (Berufsorientierung) durchgeführt und in der Regel von externen Partnern (z.B. dem Bischöflichen Priesterseminar oder dem Zentrum für Theologiestudierende und zukünftige PastoralreferentInnen) im Rahmen der jeweiligen Ausbildungsordnungen angeboten. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, besondere Herausforderungen und Möglichkeiten bestimmter Situationen zu erkennen, angemessene und zielgerichtete Handlungsmöglichkeiten vorzuschlagen und anzuwenden sowie diesen Erkenntnisprozess begründend und reflektierend zu beschreiben.
5. Im Einzelfall können weitere geeignete Lehrformen wie z.B. Tutorien, Kolloquien oder Exkursionen angewendet werden, die nach Maßgabe der einschlägigen (Teil-)Modulbeschreibungen mit ECTS-Punkten ausgestattet werden.

³Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. ⁴Erforderliche Fremdsprachenkenntnisse insbesondere in den Sprachen der biblischen und kirchlichen Tradition werden in den einzelnen (Teil-)Modulbeschreibungen eigens ausgewiesen. ⁵Je nach Möglichkeit und Bedarf können die oben dargestellten Lehrformen durch den Einsatz von E-Learning (die Lehrveranstaltung findet ausschließlich multimedial statt) sowie von Blended-Learning (Kombination zwischen „klassischer“ Lehrform und Einsatz multimedialer Mittel) unterstützt werden.

(2) ¹Die Studierenden haben sich zu den einzelnen Lehrveranstaltungen in dem festgelegten Zeitraum mittels der eingesetzten elektronischen Verfahren anzumelden (sog. Belegen der Lehrveranstaltung). ²Im Falle des Unterlassens der Anmeldung ist eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung nicht möglich. ³Besondere Voraussetzungen für die Anmeldung zu einzelnen Lehrveranstaltungen wie z.B. das vorgängige erfolgreiche Absolvieren bestimmter (Teil-)Module oder der Erwerb bestimmter methodischer (Grund-)Kenntnisse werden in den jeweiligen (Teil-)Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(3) ¹Haben einzelne Lehrveranstaltungen im Rahmen von (Teil-)Modulen des Pflichtbereichs oder des Wahlpflichtbereichs eine beschränkte Aufnahmekapazität, kann die Anzahl von Studierenden in einer einzelnen Lehrveranstaltung begrenzt werden. ²Die Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit begrenzter Aufnahmekapazität erfolgt in der Regel unter Beachtung des Studienfortschritts sowie nach dem zeitlichen Eingang der Anmeldungen. ³Näheres ist den betreffenden Teilmodulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 7 Umfang der Prüfung, Fristen

(1) ¹Zum erfolgreichen Abschluss des 1. Studienabschnitts müssen – unbeschadet der Anrechnungsmöglichkeiten nach § 12 - mindestens sechs Fachsemester Theologie studiert und insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben werden. ²ECTS-Punkte werden für bestandene Prüfungen entsprechend der im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführten Anzahl erworben.

(2) ¹Die 180 ECTS-Punkte sollen unter Beachtung des Abs. 1 sowie unbeschadet der Regelungen des § 3 Abs. 2 Satz 4 sowie des § 5 Abs. 9 Satz 4 bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erworben werden. ²Hat der Prüfling diese 180 ECTS-Punkte unbeschadet der Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 4 nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt der 1. Studienabschnitt als erstmals nicht bestanden. ³Hat der Prüfling auch nach Ablauf von zwei weiteren Verlängerungssemestern nicht die erforderlichen 180 ECTS-Punkte erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt der 1. Studienabschnitt als endgültig nicht bestanden. ⁴Dabei ist unbeschadet der Regelung des § 12 Abs. 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 9 Satz 4 bei jeweils geringfügigem zeitlichen Überschreiten der Semestergrenze durch den Prüfungs-, Nach-, Ergänzungs- oder Wiederholungsprüfungstermin oder durch die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Zugehörigkeit der jeweiligen Prüfung zum betreffenden Semester maßgebend. ⁵Die Kontrolle des Erreichens der 180 ECTS-Punkte sowie der verpflichtenden Studieninhalte wird vom Prüfungsamt durchgeführt. ⁶Für den Erlass des Nichtbestehensbescheides ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(3) ¹Zum erfolgreichen Abschluss des 2. Studienabschnitts müssen mindestens weitere vier Fachsemester studiert und insgesamt 120 ECTS-Punkte aus den nach Maßgabe des Modulhandbuchs für diesen Studienabschnitt festgelegten Modulen und Studieninhalten erworben werden. ²ECTS-Punkte werden für bestandene Teilmodulprüfungen entsprechend der im jeweils geltenden Modulhandbuch aufge-

fürten Anzahl erworben. ³Nur im Falle des Bestehens aller zum Modul gehörenden Teilmodulprüfungen werden die jeweiligen ECTS-Punkte für das Modul zugewiesen.

(4) ¹Die 120 ECTS-Punkte sollen unter Beachtung des Abs. 3 bis zum Ende des vierten Fachsemesters des 2. Studienabschnitts erworben werden. ²Hat der Prüfling diese 120 ECTS-Punkte nicht bis zum Ende des sechsten Fachsemesters des 2. Studienabschnitts erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt der 2. Studienabschnitt als erstmals nicht bestanden. ³Hat der Prüfling auch nach Ablauf von zwei Verlängerungssemestern nicht die erforderlichen 120 ECTS-Punkte erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt der 2. Studienabschnitt als endgültig nicht bestanden. ⁴Dabei ist unbeschadet der Regelung des § 19 Abs. 8 sowie des § 12 Abs. 5 bei jeweils geringfügigem zeitlichen Überschreiten der Semestergrenze durch den Prüfungs-, Nach-, Ergänzungs- oder Wiederholungsprüfungstermin oder durch die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Zugehörigkeit der jeweiligen Prüfung zum betreffenden Semester maßgebend. ⁵Die Kontrolle des Erreichens der 120 ECTS-Punkte sowie der verpflichtenden Studieninhalte wird vom Prüfungsamt durchgeführt. ⁶Für den Erlass des Nichtbestehensbescheides ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(5) ¹Überschreitet ein Prüfling aus wichtigem Grund eine der Fristen aus Abs. 2 und 4 oder kann er aus wichtigem Grund Pflichtmodule innerhalb der vorgesehenen Semestergrenzen nicht erfolgreich ablegen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. ²Der befristete Wechsel des bzw. der Studierenden innerhalb des Magister-Studiengangs Katholische Theologie an eine andere Theologische Fakultät (sog. „Freijahr“) kann einen wichtigen Grund im Sinne des Satzes 1 darstellen. ³Insbesondere wegen der im Verhältnis zur Regelstudienzeit bzw. zu den Regelprüfungsterminen bestehenden Gewährung von weiteren Fachsemestern gemäß Abs. 2 und 4 stellt die Krankheit lediglich zu den jeweiligen Prüfungsterminen unbeschadet der Regelungen des § 24 keinen wichtigen Grund im Sinne des Satzes 1 dar. ⁴Die Regelung des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes gemäß Satz 3 gilt nicht für die Krankheit in den Fällen, in denen das Nichterscheinen zur Prüfung wegen Krankheit im jeweils nach den Abs. 2 und 4 maßgeblichen Semester zu einem erstmaligen oder endgültigen Nichtbestehen der Prüfung des 1. oder 2. Studienabschnitts führen würde. ⁵In den Ausnahmefällen des Satzes 4 hat der bzw. die Studierende das Vorliegen der Krankheit unverzüglich durch das Attest eines Gesundheitsamtes oder eines Arztes bzw. einer Ärztin nachzuweisen. ⁶Im Falle einer länger andauernden Krankheit oder Erkrankung des bzw. der Studierenden kann von dem bzw. der Studierenden eine Beurlaubung für das betroffene Semester unverzüglich beantragt werden. ⁷Der wichtige Grund im Sinne der Sätze 1, 2 und 4 ist dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen.

(6) ¹Soweit nach dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Teilmodulprüfung im Falle des Nichtbestehens bis zum Ende des folgenden Fachsemesters zu erwerben und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen ist, wird die Wiederholungsfrist durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ²Hinsichtlich der Wiederholungsprüfung ist die Regelung des § 23 Abs. 2 zu beachten.

§ 8 Prüfungsausschuss, Studienfachverantwortliche

(1) ¹Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen des gesamten Theologiestudiums wird ein Prüfungsausschuss gewählt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. eine Prüfungsausschussvorsitzende sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende..

(2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ³Die Wiederwahl ist möglich. ⁴Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur Mitglieder der Fakultät gewählt werden, die zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind (Art. 62 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung). ⁵Der bzw. die Vorsitzende sowie der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin sollen jeweils Professor bzw. Professorin oder Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein. ⁶Die Professoren bzw. Professorinnen sollen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. ⁷Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) ¹Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist gleichzeitig Studienfachverantwortlicher bzw. Studienfachverantwortliche. ²Der bzw. die Studienfachverantwortliche wirkt darauf hin, dass das Lehrangebot der Studien- und Prüfungsordnung entspricht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und die Studierenden angemessen betreut werden. ³Daneben hat er bzw. sie dafür Sorge zu tragen, dass die für das jeweilige Studienfach aus anderen Fakultäten oder von außeruniversitären Kooperationspartnern wählbaren Module und Teilmodule von diesen auch tatsächlich angeboten werden. ⁴Bei diesen Aufgaben kann er bzw. sie die Unterstützung durch weitere Personen in Anspruch nehmen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin und der Fakultät sicherzustellen, dass die Teilmodulprüfungen ebenso wie die Magister-Abschlussprüfung im Sinne des § 20 in den nach dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. ²Hierbei hat er mit den einzelnen Modulverantwortlichen zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls auf diese einzuwirken. ³Die Prüflinge sollen rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der angebotenen Lehrveranstaltungen sowie der zu erbringenden Teilmodulprüfungen als auch über die Prüfungstermine sowie die Anmeldezeiträume hierzu informiert werden, wobei dies insbesondere in elektronischer Form erfolgen kann.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen im Prüfungsverfahren, soweit nicht in gesetzlichen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. ³In der Regel wird die Bekanntgabe der Bewertungen von Teilmodulprüfungen über elektronische Systeme gemäß § 28 mitgeteilt. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt der Präsident bzw. die Präsidentin der Universität, in fachlich-inhaltlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer bzw. Prüferinnen sowie Gutachter bzw. Gutachterinnen.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss unterstützt den Studiendekan bzw. Studiendekanin im Hinblick auf den von ihm bzw. ihr gemäß Art. 30 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung regelmäßig zu erstellenden Bericht zur Lehre.“ ²Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes.

§ 9 Beschlussverfahren

(1) ¹Alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren sind unverzüglich zu treffen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich, per FAX oder per elektronischer Post unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Der Ausschuss tritt in der Regel mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen. ⁴Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen grundsätzlich in Sitzungen. ⁵In geeigneten Fällen soll ein Mitglied des Prüfungsamtes (ohne Stimmrecht) hinzugezogen werden. ⁶Alternativ kommt in geeigneten Fällen, insbesondere wenn die zu beantwortende Frage mit Ja oder Nein beantwortet werden kann, ein Beschluss im Umlaufverfahren in Betracht. ⁷Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁸Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁹Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ¹⁰Eine Ausfertigung des Protokolls bzw. des Beschlusses im Umlaufverfahren ist an das Prüfungsamt im Abdruck weiterzuleiten.

(2) ¹Der bzw. die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein; auf Antrag von der Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses hat dies innerhalb von zehn Tagen zu erfolgen. ²Der bzw. die Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem bzw. der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen, sofern diese Ordnung die Übertragung nicht explizit ausschließt. ⁵Die Übertragung bedarf eines Beschlusses. ⁶Nach Ablauf der Amtszeit sind Art und Umfang der Übertragung vom jeweils neu zusammentretenden Prüfungsausschuss förmlich neu festzustellen.

(3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) ¹Jede Entscheidung ist den Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. ²Bei Entscheidungen zu Ungunsten der Betroffenen sind die Gründe anzugeben und eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 10 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

(1) ¹Prüfer bzw. Prüferinnen können alle Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sowie alle nach Art. 62 BayHSchG in Verbindung mit der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüfer-Verordnung – HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl. S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WFK) in den

jeweils geltenden Fassungen zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten weiteren Personen sein. ²Im Regelfall nehmen die Teilmodulverantwortlichen bzw. die jeweiligen Fachvertreter bzw. Fachvertreterinnen die Prüfungen selbst ab. ³Daneben können die Teilmodulverantwortlichen oder Fachvertreter bzw. Fachvertreterinnen jeweils andere Prüfer bzw. Prüferinnen an Stelle ihrer Personen benennen. ⁴Diese sind in der Regel die einzelnen Dozenten bzw. Dozentinnen einer Lehrveranstaltung des jeweiligen Teilmoduls. ⁵Darüber hinaus können alle Personen, die die Voraussetzungen eines Prüfers bzw. einer Prüferin nach Satz 1 erfüllen, zur Abnahme der Prüfungen bestellt werden. ⁶In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ⁸Über Ausnahmen von dieser Geltungsdauer entscheidet der Fakultätsrat.

(2) ¹Bei mündlichen Prüfungen bestellt der benannte Prüfer bzw. die benannte Prüferin zusätzlich einen sachkundigen Beisitzer bzw. eine sachkundige Beisitzerin. ²Zu sachkundigen Beisitzern bzw. Beisitzerinnen können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen eines Prüfers bzw. einer Prüferin nach Abs. 1 besitzen oder die eine einschlägige Abschlussprüfung an einer Hochschule bestanden haben und in ihrem Fachgebiet tätig sind. ³Die Beisitzer bzw. Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.

(3) ¹Ein Rechtsanspruch des Prüflings auf Abnahme der Prüfung durch einen bestimmten Prüfer bzw. eine bestimmte Prüferin besteht nicht. ²Insbesondere können Prüfer bzw. Prüferinnen aus besonderen Gründen kurzfristig durch andere Prüfer bzw. Prüferinnen ersetzt werden.

(4) ¹Die Modulverantwortlichen sorgen dafür, dass den Prüflingen bei einem Abweichen von der Regel des Abs. 1 Satz 2 die Namen der Prüfer bzw. Prüferinnen rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme. ³Der Prüfling hat die Aushänge sowie ggf. Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

§ 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im jeweiligen Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20, 21 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (BayRS II S. 213 BayRS 2010-1-I) in den jeweils geltenden Fassungen. ²Unbeschadet dieser Vorschriften liegt ein solcher Ausschluss bei einer Person vor, die

1. über die zu prüfende Person das Sorgerecht hat,
2. zu der zu prüfenden Person nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält oder
3. zu der zu prüfenden Person in einer engen persönlichen Beziehung steht.

³In besonderen Fällen kann die Leitung der Hochschule Ausnahmen von Satz 2 Nrn. 1 und 2 zulassen.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses, der Prüfer bzw. Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer bzw. –beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen, Prüfungsleistungen und Studienzeiten

(1) ¹Module bzw. Teilmodule, Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall (gemäß der Lissabon-Konvention) anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ³Dies gilt auch für die Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen, Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in einem Fernstudium oder im Rahmen von Veranstaltungen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) erworben wurden. ⁴Dem bzw. der Studierenden wird bei einem geplanten Auslandsaufenthalt empfohlen, die Anrechenbarkeit von dort erworbenen Leistungen im Voraus zu klären. ⁵Zu diesem Zweck kann in Absprache ein Learning Agreement erstellt werden.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der Universität Würzburg zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Module bzw. Teilmodule, Prüfungsleistungen und Studienzeiten sind anzurechnen, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede im Hinblick auf die erzielten Lernergebnisse und Kompetenzen in Entsprechung zu den Modulen des Studiengangs Katholische Theologie an der Universität Würzburg aufweisen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Bei der Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen, Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. ⁴Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Außerdem kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz gehört werden.

(4) ¹Für die Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen, Prüfungsleistungen und Studienzeiten ist jeweils ein Antrag der Studierenden zu Beginn ihres Studiums an der Universität Würzburg bzw. des Studienfachwechsels bzw. unmittelbar nach Beendigung der Beurlaubung wegen eines Auslandsaufenthalts erforderlich. ²Ein späterer Antrag kann nur im Ausnahmefall gestellt werden und ist immer dann unbegründet, wenn die Studierenden die anzurechnende Prüfungsleistung bereits nach dem in Satz 1 beschriebenen Zeitpunkt an der Universität Würzburg angemeldet und erfolglos abgelegt haben. ³Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss. ⁴In Zweifelsfällen, insbesondere bei fachlichen und inhaltlichen Fragen bezüglich der anzuerkennenden Lernergebnisse und Kompetenzen sollen die zuständigen Modulverantwortlichen gehört werden. ⁵Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ⁶Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Leistungsübersichten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. ⁷Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden. ⁸Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.

(5) ¹Wird eine Anrechnung entsprechend Abs. 1 bis 4 abgelehnt, kann der Prüfungsausschuss in geeigneten Fällen das Ablegen von Zusatz- oder Ergänzungsprüfungen verlangen. ²Die Durchführung dieser Prüfungen wird durch den Prüfungsausschuss organisiert und kontrolliert.

(6) ¹Im Übrigen wird für den Fall einer Versagung der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf die Möglichkeit des bzw. der Studierenden verwiesen, gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG eine Entscheidung der Hochschulleitung zu beantragen.

(7) ¹Im Transcript of Records (nach § 33 Abs. 3) werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie nach demselben Notensystem wie an der Universität Würzburg gebildet oder nach Abs. 8 umgerechnet wurden. ²Eine Kennzeichnung der Anrechnung wird im Transcript of Records ausgewiesen.

(8) ¹Stimmt das Notensystem an Universitäten oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der Universität Würzburg angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 27 Abs. 1 und 2 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der Formel

$$x = 1 + 3 \cdot \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}}$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{max} , unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet. ²Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; eine Anpassung an die in § 27 Abs. 1 und 2 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.

(9) ¹Ist eine Umrechnung nach Abs. 7 nicht sinnvoll, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest.

(10) ¹Für Module bzw. Teilmodule und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die an der Universität Würzburg vorgesehene Anzahl von ECTS-Punkten gutgeschrieben. ²Bezüglich der Anrechnung von Fachsemestern für gutgeschriebene ECTS-Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Im Regelfall wird pro abgeschlossene 30 ECTS-Punkte ein Fachsemester angerechnet.“

§ 13 Bereitstellung des Lehrangebots

(1) ¹Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin stellt durch das Lehrangebot sicher, dass die Module bzw. Teilmodule absolviert werden können und im vorgesehenen Umfang angeboten werden. ²Ein Anspruch der Studierenden auf ein überschneidungsfreies Lehr- und Prüfungsangebot besteht nicht. ³Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin versucht, durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass auch im Falle von Studienfachkombinationen ein möglichst überschneidungsfreies Studien- und Prüfungsangebot gewährleistet wird.

(2) ¹Alle Teilmodulprüfungen des Pflichtbereichs werden wenigstens jedes zweite Semester angeboten. ²Dies gilt entsprechend auch für die Teilmodulprüfungen des Wahlpflichtbereichs. ³Für Studierende, die zur Teilmodulprüfung angemeldet waren und nicht teilnehmen konnten, für Studierende, welche Teilmodulprüfungen zum regulären Prüfungstermin abgelegt und nicht bestanden haben, sowie für Studierende, die ein so genanntes Freijahr im Sinne des § 5 Abs. 9 Satz 4 sowie § 7 Abs. 5 Satz 2 absolviert haben, werden zu Beginn des folgenden Semesters zusätzliche Prüfungstermine für Nach-, Ergänzungs- oder Wiederholungsprüfungen angeboten. ⁴Die zusätzlichen Prüfungstermine gemäß Satz 3 werden im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 4 als geringfügige Überschreitung der Semestergrenze gewertet und somit dem vorhergehenden Semester zugerechnet.

(3) ¹Inhaltliche Änderungen von Modulen bzw. Teilmodulen oder sonstige wesentliche Festlegungen bedürfen einer Änderung der Studien- und Prüfungsordnung durch Satzung. ²Die Änderungen werden dabei erst mit Inkrafttreten dieser Satzung wirksam.

§ 14 Beratungsangebote zum Studium, Informationspflicht der Studierenden

(1) ¹Die Universität Würzburg bietet ein breites Beratungsangebot an. ²Dazu gehört die Beratung zu allgemeinen Fragen des Studiums, z.B. zum Studienangebot, zur Studienaufnahme oder zum Wechsel des Studiengangs, Studienfachs bzw. Studienorts. ³Daneben stehen auch Beratungsangebote zu speziellen Fragen zur Verfügung, z.B. zu einem beabsichtigten Auslandsaufenthalt, zum Studium mit Kind, bei Behinderung bzw. chronischer Krankheit oder zur Karriereplanung. ⁴Informationen zum Beratungsangebot und zu den jeweiligen Beratungsstellen können der Internetpräsenz der Universität Würzburg entnommen werden.

(2) ¹In Ergänzung des Beratungsangebotes der Universität Würzburg bietet die Katholisch-Theologische Fakultät zu den von ihr angebotenen bzw. verantworteten Studienfächern bzw. Studiengängen eine Fachstudienberatung unter Verantwortung des Studiendekans bzw. der Studiendekanin an. ²Diese berät z.B. in fach- bzw. studiengangspezifischen Fragen zum Studienangebot und zur Studienplanung, zur Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen, Prüfungsleistungen und Studienzeiten bei Studiengang-, Studienfach- oder Studienortwechsel und bei der Planung eines sogenannten Freijahres oder Auslandsaufenthaltes. ³Informationen zum Beratungsangebot können der Internetpräsenz der Katholisch-Theologischen Fakultät entnommen werden.

(3) ¹Zur Information und Verwaltung der Studienfächer setzt die Universität Würzburg ein elektronisches System ein. ²Die Studierenden haben die Veröffentlichungen in elektronischer Form sowie die Aushänge selbstständig zu beachten.

2. Teil: Inhalt und Durchführung der Prüfungen

§ 15 Form der Prüfungsleistungen

(1) Teilmodulprüfungen können

1. als mündliche Prüfungen (§ 16),
2. als schriftliche Prüfungen (§ 17) oder
3. als sonstige Prüfungen (§ 18) wie Referate oder Vorträge, Hausarbeiten, Essays, studienbegleitende Prüfungen, Portfolios, Projektarbeiten, praktische Prüfungen oder Falllösungen

nach Maßgabe der im geltenden Modulhandbuch getroffenen Bestimmungen erbracht werden.

(2) ¹Die Form, die Dauer sowie der Umfang der Prüfungen, welche auch in multimedial gestützter Form abverlangt werden können, werden fachspezifisch in den Teilmodulbeschreibungen geregelt. ²Sofern die Teilmodulbeschreibung diesbezüglich eine Auswahl ermöglicht, sind die jeweiligen Prüfer bzw. Prüferinnen ermächtigt, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn diese Auswahl innerhalb des in der jeweiligen Teilmodulbeschreibung festgelegten Rahmens vorzunehmen. ³In diesem Fall teilen sie dem Prüfungsausschuss innerhalb dieser Frist die jeweils für diesen Prüfungstermin geltende Prüfungsform, die Prüfungsdauer sowie den Prüfungsumfang verbindlich mit. ⁴Die Mitteilung wird durch Aushang bzw. geeignete elektronische Systeme seitens des Prüfungsamtes den Prüflingen bekannt gemacht. ⁵Der Prüfling hat die Aushänge sowie gegebenenfalls Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁶Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten, soweit im Einzelfall und auf Antrag nicht eine andere geeignete Prüfungssprache gewählt werden kann.

§ 16 Mündliche Prüfungen

(1) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, die Anforderungen des Teilmoduls zu erfüllen. ²Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über das geforderte Wissen und die erforderlichen Kompetenzen verfügt.

(2) ¹Mündliche Prüfungen werden (entsprechend § 10 Abs. 1 und 2) von mindestens einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen. ²Sie werden nach Maßgabe der Teilmodulbeschreibungen als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt.

(3) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungen wird in den einzelnen Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

(4) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: ²Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers bzw. der Prüferin, des Beisitzers bzw. der Beisitzerin und des Prüflings sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll wird vom Beisitzer bzw. der Beisitzerin geführt und von ihm bzw. ihr und dem Prüfer bzw. der Prüferin unterzeichnet. ⁴Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁵Das Protokoll ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren. ⁶Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) ¹Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den Prüfer bzw. die Prüferin als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen zugelassen werden, es sei denn, ein Prüfling widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Bezüglich des Rechts der Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses zur Teilnahme wird auf die Regelung des § 8 Abs. 7 hingewiesen.

§ 17 Schriftliche Prüfungen (Klausuren)

(1) ¹In den schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und gegebenenfalls mit begrenzten fachspezifischen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches gestellte Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. ²In der schriftlichen Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über das geforderte Wissen und die erforderlichen Kompetenzen verfügt. ³Dem Prüfling können mehrere Themen zur Wahl gestellt werden. ⁴Schriftliche Prüfungen können auch als Aufgaben, Aufgabengruppen oder Multiple-Choice-Aufgaben gestellt werden. ⁵Einzelheiten zum Multiple-Choice-Verfahren sind in der Anlage 2: Multiple-Choice-Verfahren geregelt.

(2) Die Klausurthemen werden in der Regel von den jeweiligen Teilmodulverantwortlichen bzw. den jeweiligen Fachvertretern bzw. Fachvertreterinnen gestellt und bewertet, soweit nicht eine Übertragung auf andere Personen gemäß § 10 Abs. 1 stattfindet.

(3) ¹Die Dauer der Klausuren wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

(4) ¹Für die Prüfung zugelassene fachspezifische Hilfsmittel sind von den Teilmodulverantwortlichen bzw. den Prüfern bzw. Prüferinnen den Prüflingen spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums mitzuteilen. ²Die Mitteilung erfolgt durch Aushang bzw. geeignete elektronische Systeme. ³Der Prüfling hat die Aushänge sowie gegebenenfalls Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(5) ¹Sind für eine schriftliche Teilmodulprüfung mehrere Themen zur Wahl gestellt, so darf nur ein Thema bearbeitet werden. ²Die Bearbeitung weiterer Themen bleibt unberücksichtigt. ³Das gewählte Thema

ist auf der Vorderseite des Kopfbogens aufzuführen. ⁴Werden mehrere Themen bearbeitet und ist nicht erkennbar, welches als bearbeitet gelten soll, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁵Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn an Stelle von Themen Aufgaben oder Aufgabengruppen zur Wahl gestellt werden.

(6) In geeigneten Fällen können schriftliche Prüfungen auch auf elektronische Art und Weise durchgeführt werden.

(7) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 18 Sonstige Prüfungsformen

(1) In Referaten oder Vorträgen soll der Prüfling nachweisen, dass er ein ihm gestelltes Thema wissenschaftlich bearbeiten und die Inhalte in mündlicher und schriftlicher Form (z.B. Handout, PowerPoint-Präsentation o. Ä.) übersichtlich und verständlich präsentieren kann.

(2) Hausarbeiten sind Prüfungsarbeiten, die zeigen sollen, dass der Prüfling ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Teilmoduls mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich bearbeiten kann.

(3) ¹Essays sind Abhandlungen, in denen sich der Prüfling in prägnanter Form bei relativ großer Gestaltungsfreiheit persönlich mit einer Fragestellung des Moduls auseinandersetzt. ²Im Unterschied zu Hausarbeiten geht es bei Essays nicht um den Nachweis des adäquaten Umgangs mit den erforderlichen wissenschaftlichen Methoden, sondern darum, die eigene Perspektive auf ein Thema strukturiert herauszuarbeiten und einen begründeten Standpunkt zu beziehen.

(4) Studienbegleitende Prüfungen umfassen nach Maßgabe der jeweiligen Teilmodulbeschreibung mehrere kleinere Teilleistungen wie etwa fall- oder anwendungsbezogene Übungsarbeiten, Bearbeitung von Arbeitsblättern, Recherchen oder Portfolioarbeit, die begleitend zur Lehrveranstaltung als Vorbereitung, Vertiefung, Reflexion, praktische Anwendung oder Dokumentation der Lernentwicklung erbracht werden.

(5) ¹Portfolio bezeichnet die Dokumentation eines Lernprozesses, die von dem bzw. der Studierenden begleitend zu einer Lehrveranstaltung angelegt wird. ²Es beginnt mit der Definition des Kontextes, benennt einzelne Lernschritte und deren Ergebnisse und reflektiert den gesamten Lernprozess insbesondere im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen.

(6) ¹Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen, wobei der Prüfling nachweisen soll, dass er bzw. sie im Rahmen an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie entsprechende Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. ²Hiervon unabhängig können Projektarbeiten darin bestehen, dass der Prüfling seine Fähigkeit zeigen soll, eine thematisch begrenzte Aufgabenstellung mit wissenschaftlichen Mitteln erfolgreich zu bearbeiten. ³Die einzelnen Teilmodulbeschreibungen regeln die Dauer der Projektarbeiten. ⁴Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach den Sätzen 1 oder 2 erfüllen.

(7) Anhand von praktischen Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling die in den Teilmodulbeschreibungen geforderten Fertigkeiten oder Eigenschaften erworben bzw. zum Einsatz gebracht hat.

(8) ¹Falllösungen mittels Case-Train dienen dazu, das erworbene fachspezifische Wissen auf die gestellten Fälle anzuwenden und hierfür entsprechende Lösungsstrategien zu entwickeln. ²Der Prüfling weist damit nach, dass er nicht nur über das entsprechende theoretische Wissen im jeweiligen Fachbereich verfügt, sondern dieses auch Fall bezogen in der Praxis anwenden kann.

(9) ¹Für den Fall der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung sind die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen vollständig anzugeben. ²Wörtlich oder dem Sinne nach dem Schrifttum entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich zu machen. ³Am Ende der Prüfungsleistung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er diese selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie zwar vorhanden, entspricht jedoch nachweislich nicht der Wahrheit, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁵§ 25 Abs. 4 gilt entsprechend.

(10) Hinsichtlich der sonstigen Prüfungsformen werden die erforderlichen Festlegungen, etwa bezüglich der Prüfungsdauer oder des Prüfungsumfangs, in den Teilmodulbeschreibungen getroffen.

(11) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 19 Magister-Arbeit

(1) Die Magister-Arbeit ist eine schriftliche Abschlussarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der gewählten Fachrichtung des Theologiestudiums mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum sowie im geforderten Umfang zu bearbeiten.

(2) ¹Für die Magister-Arbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Das Thema der Magister-Arbeit kann aus jedem im Theologiestudium vertretenen Fach gewählt werden.

(3) ¹Das Thema der Magister-Arbeit ist mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin zu vereinbaren und mit einer von beiden Seiten unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt vorzulegen. ²Für den Fall der Bestellung eines Betreuers bzw. einer Betreuerin außerhalb der Theologischen Fakultät der Universität Würzburg ist ein begründeter Antrag auf Genehmigung an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. ³In diesem Fall muss die Anfertigung der Abschlussarbeit wenigstens unter der Mitbetreuung eines Professors bzw. einer Professorin oder eines Hochschullehrers bzw. einer Hochschullehrerin der Theologischen Fakultät der Universität Würzburg erfolgen. ⁴Findet der Prüfling keinen Betreuer bzw. keine Betreuerin, so wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dafür gesorgt, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Magister-Arbeit erhält. ⁵Das Thema der Magister-Arbeit wird hierauf durch das Prüfungsamt für den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich zugeteilt und dokumentiert. ⁶Der Zeitpunkt der Zuteilung und das Datum der Abgabe sind vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(4) ¹Das Thema der Magister-Arbeit soll spätestens 6 Monate vor der Anmeldung zur Magister-Abschlussprüfung gemäß § 20 Abs. 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 zugeteilt werden. ²Dabei sind die im Folgenden genannten Fristen zu beachten.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit der Magister-Arbeit beträgt sechs Monate ab Zuteilung des Themas. ²Ein automatisches Ruhen der Bearbeitungszeit kommt im Falle einer Prüfungsunfähigkeit oder in sonstigen begründeten, vom Prüfling nicht zu vertretenden Fällen nicht in Betracht. ³Auf Antrag des Prüflings kann aber der jeweilige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin in begründeten, vom Prüfling nicht zu vertretenden Fällen - hierzu zählt insbesondere Prüfungsunfähigkeit - die Bearbeitungszeit um bis zu acht Wochen verlängern, wobei der Antrag auf Verlängerung unverzüglich nach Eintritt des vom Prüfling nicht zu vertretenden Grundes zu stellen ist. ⁴Bei einer Prüfungsunfähigkeit aus Krankheitsgründen, die einen Zeitraum in der Summe von mindestens vier Wochen umfasst, ist diese unverzüglich durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. ⁵Nach einer Verlängerung der Bearbeitungszeit um insgesamt mehr als acht Wochen gilt das Thema der Magister-Arbeit als zurückgenommen mit der Folge, dass der Prüfling ab Eintritt der Prüfungsfähigkeit eine Magister-Arbeit mit neuem Thema bearbeiten muss.

(6) ¹Das Thema kann nur einmal zurückgegeben werden, und zwar innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit. ²Für die Vereinbarung und Bearbeitung eines neuen Themas der Magister-Arbeit gelten die Abs. 4 und 5 entsprechend.

(7) ¹Die Magister-Arbeit soll einen Umfang von 60 Seiten haben. ²Die Vorgabe des Satzes 1 soll nicht wesentlich überschritten werden. ³Die Magister-Arbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung fristgemäß im Prüfungsamt abzugeben. ⁴Wird die Magister-Arbeit nicht fristgerecht in dieser Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(8) ¹Der Prüfling hat die Magister-Arbeit so rechtzeitig abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor dem Ende der Frist des § 7 Abs. 4 betreffend die Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ²Ist dies nicht der Fall, so hat der Prüfling die Wahlmöglichkeit, entweder die bisherige Magister-Arbeit innerhalb der Bearbeitungszeit fertig zu stellen und als Wiederholungsarbeit werten zu lassen oder innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ende des in § 7 Abs. 4 genannten Fachsemesters ein neues Thema für die Wiederholung der Magister-Arbeit zu vereinbaren und sich zuteilen zu lassen. ³Die Erklärung des Prüflings betreffend die Ausübung dieses Wahlrechts hat spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ende des in § 7 Abs. 4 genannten Fachsemesters zu erfolgen. ⁴Sollte innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingehen, hat der Prüfling ein neues Thema zu vereinbaren und sich zuteilen zu lassen. ⁵Für die Wiederholung der Magister-Arbeit mit neuem Thema gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 12 entsprechend. ⁶Hinsichtlich der Abgabe der Wiederholung der Magister-Arbeit wird die Frist des § 7 Abs. 4 Satz 3 so weit verlängert, dass dem Prüfling für die Wiederholung der Magister-Arbeit der sechsmonatige Bearbeitungszeitraum zur Verfügung steht.

(9) ¹Die Magister-Arbeit ist grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen, im Einzelfall und auf Antrag des Prüflings kann auch die Vorlage in einer anderen geeigneten Sprache erlaubt werden.

²Über die Zulassung einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin. ³Im Falle der Abfassung in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache muss die Magister-Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache enthalten. ⁴Die Magister-Arbeit muss paginiert sowie mit einem Titelblatt und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein; die schriftliche Ausfertigung muss gebunden sein; zusätzlich ist eine digitale Fassung auf einem Speichermedium in einem gängigen Format und in lesbarer Form fristgemäß einzureichen. ⁵Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsmittel und Quellen sind vollständig und genau anzugeben. ⁶Wörtlich oder dem Sinne nach dem Schrifttum entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich zu machen. ⁷Am Ende der Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁸Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie zwar vorhanden, entspricht jedoch nachweislich nicht der Wahrheit, so wird die Magister-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁹§ 25 Abs. 4 gilt entsprechend.

(10) ¹Das Prüfungsamt leitet die Magister-Arbeit dem Gutachter bzw. der Gutachterin zu. ²Gutachter bzw. Gutachterin der Magister-Arbeit ist in der Regel der Betreuer bzw. die Betreuerin der Magister-Arbeit. ³Im Falle einer Abweichung hiervon erfolgt die Bestellung des Gutachters bzw. der Gutachterin durch den Prüfungsausschuss.

(11) ¹Die Magister-Arbeit soll von dem Gutachter bzw. der Gutachterin innerhalb von sechs Wochen nach Ablieferung der Arbeit bewertet werden. ²Falls hierbei die Magister-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird, wird ein zweiter Gutachter bzw. eine zweite Gutachterin durch den Prüfungsausschuss bestellt, welcher bzw. welche ebenfalls Professor bzw. Professorin oder Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin an der Theologischen Fakultät der Universität Würzburg sein muss. ³Bei unterschiedlicher Bewertung in den Fällen des Satzes 2 versuchen die Gutachter bzw. Gutachterinnen, sich auf eine Note zu einigen; kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Noten gemittelt, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

(12) ¹Die Magister-Arbeit ist nicht bestanden, wenn die nach Abs. 11 gebildete Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) ist. ²Sie kann in diesem Fall, in den Fällen des Abs. 7 Satz 4 sowie des Abs. 9 Satz 8 innerhalb der Fristen des § 7 Abs. 4 Satz 3 einmal wiederholt werden. ³Abs. 4, 5, 7, 9 bis 11 gelten entsprechend. ⁴Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 6 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der ersten Anfertigung seiner Magister-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. ⁵Wird die Magister-Arbeit nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 wiederholt oder die Wiederholung nicht bestanden, gilt die Magister-Prüfung insgesamt als endgültig nicht bestanden, da eine zweite Wiederholung der Magister-Arbeit ausgeschlossen ist.

§ 20 Magister-Abschlussprüfung

(1) ¹Die Magister-Prüfung schließt das Studium der Katholischen Theologie in seiner Gesamtheit ab. ²Sie umfasst die Magister-Arbeit im Sinne des § 19 sowie die Magister-Abschlussprüfung im Sinne der folgenden Abs. 2 bis 7.

(2) ¹Die Magister-Abschlussprüfung dient der Darlegung fächerübergreifender Kenntnisse in Katholischer Theologie und der notwendigen Synthese des theologischen Vollstudiums. ²Sie wird als Kolloquium von ca. 70 Minuten Dauer vor einer Prüfungskommission von drei Fachvertretern bzw. Fachvertreterinnen unbeschadet der Regelungen des Abs. 5 durchgeführt. ³Das Kolloquium gliedert sich in eine Synthese im Fach der Magister-Arbeit von ca. 30 Minuten Dauer und eine Synthese von jeweils ca. 20 Minuten Dauer in zwei weiteren, vom Prüfling gewählten Fächern aus zwei anderen Instituten. ⁴Die Synthese im Fach der Magister-Arbeit besteht aus einer Defensio (Vortrag) anhand eines Thesenpapiers mit anschließender Diskussion, die sich ausgehend vom Thema der Magister-Arbeit auch auf andere Themengebiete erstrecken kann. ⁵Das Thesenpapier zum Vortrag ist der Prüfungskommission bis zum Ende des 7. Tages vor Beginn der Prüfung vorzulegen. ⁶Die Themenfindung für die Syntheseprüfung in den beiden gemäß den Vorgaben des Satzes 3 gewählten Fächern erfolgt in Absprache zwischen dem bzw. der Studierenden und dem jeweiligen Fachvertreter bzw. der jeweiligen Fachvertreterin unbeschadet der Regelungen des Abs. 5 Sätze 1 und 4 und ist vor Ablauf der Anmeldefrist abzuschließen. ⁷Über die erfolgte Absprache des Prüfungsstoffes wird ein Protokoll erstellt, das den weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission gemäß Abs. 5 Satz 1 sowie gegebenenfalls Abs. 6 Satz 3 unverzüglich weiterzuleiten und nach Abschluss des Kolloquiums zusammen mit dem Thesenpapier dem Prüfungsprotokoll gemäß Abs. 6 Sätze 1 bis 4 beizufügen ist. ⁸In diesem Stoffabspracheprotokoll werden auch die von den jeweiligen Fachvertretern bzw. Fachvertreterinnen zugelassenen fachspezifischen Hilfsmittel festgelegt. ⁹Mit Zustimmung der einzelnen Prüfer bzw. Prüferinnen kann das Kolloquium auf Antrag des Prüflings als Ganzes oder in Teilen auch in Englisch abgehalten werden. ¹⁰Ein solcher Antrag ist spätestens mit der Anmeldung zur Magister-Abschlussprüfung an die Prüfungskommission zu stellen.

(3) ¹Die Magister-Abschlussprüfung wird in der Regel am Ende des zehnten Fachsemesters (gemäß SVP) abgelegt; sie kann frühestens nach Abgabe der Magister-Arbeit und in der Regel nach Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgen. ²Die Anmeldung zur Magister-Abschlussprüfung erfolgt in schriftlicher Form unter Angabe des Faches, in dem die Magister-Arbeit angefertigt worden ist, des Themas und des Betreuers bzw. der Betreuerin der Magister-Arbeit sowie der beiden für die Synthese gewählten Fächer und des jeweiligen Fachvertreters bzw. der jeweiligen Fachvertreterin, unbeschadet der Regelungen des Abs. 5 Sätze 1 und 4. ³Sie ist dem Prüfungsamt von dem bzw. der Studierenden innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Anmeldefrist vorzulegen. ⁴Im Falle des § 19 Abs. 11 Satz 2 kann die Magister-Abschlussprüfung frühestens zum nächsten Prüfungstermin im Prüfungszeitraum für Nach-, Ergänzungs- oder Wiederholungsprüfungen gemäß § 13 Abs. 2 Sätze 3 und 4 zu Beginn des folgenden Semesters durchgeführt werden. ⁵Wird die Magister-Arbeit auch in den Fällen des § 19 Abs. 11 Sätze 2 und 3 mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Anmeldung bzw. Zulassung zur Magister-Abschlussprüfung als aufgehoben.

(4) ¹Die Zulassung zur Magister-Abschlussprüfung setzt voraus, dass der bzw. die Studierende zum Zeitpunkt der Anmeldung

1. die geprüften Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein gemäß § 3 Abs. 2 gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen hat;

2. Teil-/Module des Studiengangs im Umfang von 240 ECTS auf Teilmodulebene, darunter Module im Umfang von maximal 19 ECTS aus dem Wahlpflichtbereich bzw. ASQ-Pool, erfolgreich absolviert und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen hat

sowie

3. die Magister-Arbeit im Sinne des § 19 fristgemäß abgegeben hat.

²Die Kontrolle der Erfüllung dieser Voraussetzungen wird nach Vorlage der schriftlichen Anmeldung vom Prüfungsamt durchgeführt. ³Über nicht erfüllte Voraussetzungen bzw. nicht erbrachte Nachweise wird der bzw. die Studierende vom Prüfungsamt unverzüglich, insbesondere in elektronischer Form informiert. ⁴In den Fällen des Satzes 3, in denen Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen noch nicht erbracht bzw. gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen worden sind, kann der bzw. die Studierende diese noch bis vor Ablauf der Anmeldefrist gegenüber dem Prüfungsamt nachweisen. ⁵Bei Zulassung zur Magister-Abschlussprüfung wird die dem Prüfungsamt von dem bzw. der Studierenden vorgelegte schriftliche Anmeldung unverzüglich, insbesondere in elektronischer Form, dem Betreuer bzw. der Betreuerin der Magister-Arbeit, der bzw. die gemäß Abs. 5 Satz 2 in der Regel zugleich Prüfungsvorsitzender bzw. Prüfungsvorsitzende ist, zur weiteren Organisation und Durchführung der Magister-Abschlussprüfung übermittelt.

(5) ¹Der Prüfungskommission nach Abs. 2 Satz 2 gehören in der Regel der Betreuer bzw. die Betreuerin der Magister-Arbeit gemäß § 19 und die Fachvertreter bzw. Fachvertreterinnen der beiden gemäß den Vorgaben des Abs. 2 Satz 3 für die Synthese gewählten Fächer an. ²Den Prüfungsvorsitz übernimmt in der Regel der Betreuer bzw. die Betreuerin der Magister-Arbeit. ³Der bzw. die Prüfungsvorsitzende moderiert das Kolloquium. ⁴Ist ein Mitglied der Prüfungskommission gemäß Satz 1 aus wichtigem Grund verhindert, kann er bzw. sie in Anwendung der Regelungen des § 10 auch kurzfristig durch einen anderen Prüfer bzw. eine andere Prüferin ersetzt werden.

(6) ¹Über das Kolloquium ist ein Protokoll anzufertigen, in das Ort, Zeit und Dauer der Prüfung, der Name des Prüflings und die Namen der Prüfer bzw. Prüferinnen sowie gegebenenfalls des Beisitzers bzw. der Beisitzerin, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sowie besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ²Dem Prüfungsprotokoll sind das Stoffabspracheprotokoll gemäß Abs. 2 Sätze 7 und 8 sowie das Thesenpapier gemäß Abs. 2 Sätze 4 und 5 beizufügen. ³Zur Führung des Protokolls kann der bzw. die Prüfungsvorsitzende einen sachkundigen Beisitzer bzw. eine sachkundige Beisitzerin gemäß § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 bestellen. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern bzw. Prüferinnen sowie gegebenenfalls dem Beisitzer bzw. der Beisitzerin zu unterzeichnen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. ⁵Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

(7) ¹Für die Durchführung und Organisation der Magister-Abschlussprüfung gelten die Bestimmungen der §§ 16, 21 und 22 sowie 25 bis 30 dieser Ordnung entsprechend. ²Erscheint der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zur Magister-Abschlussprüfung, gilt diese als nicht bestanden (Bewertung mit „nicht ausreichend“, Note 5,0). ³Bei Nichterscheinen wegen Krankheit hat der bzw. die Studierende das Vorliegen der Krankheit unverzüglich durch das Attest eines Gesundheitsamtes oder eines Arztes bzw. einer Ärztin nachzuweisen.

§ 21 Organisation von Prüfungen

(1) ¹In der Regel wird ein Prüfungszeitraum am Ende der Vorlesungszeit festgelegt, unbeschadet der Regelungen in § 13 Abs. 2 Satz 3 und § 20 Abs. 3 Satz 4. ²Ort und Zeitpunkt der jeweiligen Prüfung werden vom Prüfungsausschuss in der von ihm festgelegten Form bekannt gegeben. ³Die Bekanntgaben erfolgen jeweils durch Aushang bzw. geeignete elektronische Systeme. ⁴Der bzw. die Studierende hat die Aushänge bzw. Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(2) ¹Zu jedem Prüfungszeitraum wird ein konkreter Anmeldezeitraum (Beginn und Ende) festgelegt, welcher ebenfalls vom Prüfungsausschuss bekannt zu geben ist. ²Abs. 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend. ³Die für diesen Anmeldezeitraum geltenden Anmeldefristen sind materiell-rechtliche Ausschlussfristen. ⁴Der bzw. die Studierende hat sich innerhalb des Anmeldezeitraums zu den Prüfungen in der vom Prüfungsamt festgelegten Form anzumelden. ⁵Die Form der Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht für die Anmeldung ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁶Der bzw. die Studierende kann sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn er die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. ⁷Bei fehlender Anmeldung im Sinne von Satz 1 ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

(3) ¹Der Prüfling kann von einer angemeldeten Prüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen wirksam zurücktreten. ²Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Die Prüflinge haben sich bei den Prüfungen auf Verlangen durch Vorlage eines Studierendenausweises oder eines amtlichen Ausweises, jeweils mit Lichtbild auszuweisen.

§ 22 Voraussetzungen für die erfolgreiche Anmeldung zu Prüfungen

(1) ¹Zu Prüfungen gemäß dieser Ordnung kann sich nur erfolgreich anmelden, wer im Studienfach Katholische Theologie in dem Semester, in dem die Anmeldung zur Prüfung erfolgt, unbeschadet der Regelungen des Art. 48 Abs. 3 und 4 BayHSchG (in der jeweils geltenden Fassung) an der Universität Würzburg eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch im Studienfach Katholische Theologie wegen eines endgültigen Nichtbestehens oder Verwirkung noch nicht verloren hat. ²Etwaige weitere in Teilmodulbeschreibungen aufgeführte Anmeldevoraussetzungen zu Teilmodulprüfungen bzw. zur Magister-Arbeit sowie zur Magister-Abschlussprüfung müssen erfüllt sein. ³Abweichend von Satz 1 müssen Studierende, die sich wegen eines so genannten „Freijahres“ im Sinne des § 5 Abs. 9 Satz 4 sowie des § 7 Abs. 5 Satz 2 einer oder mehreren Ergänzungs- oder Zusatzprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 unterziehen müssen, nicht zum Zeitpunkt der Anmeldung, sondern zum Zeitpunkt der Durchführung dieser Prüfungen an der Universität Würzburg im Studienfach Katholische Theologie gemäß § 23 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 eingeschrieben sein.

(2) Nicht anmelden kann sich, wer dasselbe Teilmodul bereits bestanden hat.

(3) ¹Nach Ablauf der Anmeldefrist gilt der Prüfling zu den von ihm erfolgreich angemeldeten Prüfungen auch ohne schriftlichen Bescheid als zugelassen. ²Bei einer elektronischen Anmeldung hat er sich zwecks späteren Nachweises jeweils eine Anmeldebescheinigung auszudrucken. ³Kann er sich nicht zu Prüfungen anmelden, erhält er auf Verlangen vom Prüfungsamt einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid, welcher auch in elektronischer Form ergehen kann. ⁴Er hat diese Bekanntgabe in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

§ 23 Durchführung von Teilmodulprüfungen

(1) Teilmodulprüfungen finden in der gemäß der Teilmodulbeschreibung festgelegten Form innerhalb des von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 21 Abs. 1 festgelegten Prüfungszeitraums statt.

(2) ¹Für die Teilnahme an den Prüfungen ist die Immatrikulation (ohne beurlaubt zu sein) des Prüflings an der Universität Würzburg im Studienfach Katholische Theologie bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens unbeschadet der Regelungen des Art. 48 Abs. 3 und 4 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung notwendig. ²Bei jeweils geringfügigem zeitlichen Überschreiten der Semestergrenze durch den Prüfungstermin oder durch die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Zugehörigkeit der jeweiligen

Prüfung zum betreffenden Semester maßgebend. ³Entsprechendes gilt für vom Prüfling nicht zu vertretende Überschreitungen der Semestergrenze durch den Prüfungstermin.

(3) ¹Für die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten ist eine Verschlüsselung der Namen der Prüflinge grundsätzlich nicht erforderlich. ²Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfungsamt entsprechend § 28 Abs. 1 mitgeteilt.

(4) Die Studierenden sind verpflichtet, sich mindestens einmal im Semester über ihren ECTS-Punktstand sowie über ihre Noten mit Hilfe des verwendeten elektronischen Systems zu informieren.

(5) ¹Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie gegen sonstige Prüfungsbescheide sind an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten und fristgerecht im Prüfungsamt einzureichen. ²Die Widerspruchsfrist endet sechs Monate nach dem Ende des Verwaltungszeitraums des Semesters, in welchem die Bewertung von Prüfungsleistungen eingetragen und bekannt gegeben bzw. der sonstige Prüfungsbescheid erlassen worden ist. ³Dem Prüfling wird auf Grund der Gebühren- und Auslagenpflicht für einen Widerspruchsbescheid angeraten, einen etwaigen Widerspruch erst nach vorgenommener Einsicht in die einzelne bewertete Prüfungsleistung bzw. in das Prüfungsprotokoll einzulegen.

§ 24 Regelungen für Studierende mit Kind sowie für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit

(1) ¹Die Inanspruchnahme von Elternzeit gemäß dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Die Schutzfristen bei Vorliegen eines Beschäftigungsverbots nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228, 1243) in der jeweils geltenden Fassung werden beachtet. ³Der Kandidat oder die Kandidatin hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er oder sie ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Macht ein Studierender oder eine Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des oder der betreffenden Studierenden die Bearbeitungszeit für solche Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 ist grundsätzlich spätestens vier Wochen vor dem Termin der Prüfung zu stellen, für welche er gelten soll.

(3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Krankheit ist die Vorlage von Nachweisen erforderlich. ²Der Antrag hat schriftlich und spätestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung bzw. bei mehreren Prüfungen vor der ersten Prüfungsleistung zu erfolgen. ³Als Nachweise im Sinne von Satz 1 sollen Atteste von Gesundheitsämtern oder von Amtsärzten oder Amtsärztinnen sowie von Fachärzten oder Fachärztinnen vorgelegt werden. ⁴Der oder die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Bei Entscheidungen des bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden nach Abs. 2 soll der bzw. die Beauftragte oder die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) beteiligt werden.

§ 25 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Prüflinge können von den Prüfungen innerhalb der gemäß § 21 Abs. 3 gesetzten Frist schriftlich beim Prüfungsamt durch eine Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss, insbesondere in elektronischer Form ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(2) ¹Tritt der Prüfling nach Ablauf dieser Frist zurück oder versäumt er die ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung, zu der er zugelassen worden ist, insgesamt als abgelegt und nicht bestanden. ²Hiervon abweichend besteht hinsichtlich der Magister-Abschlussprüfung eine Rücktrittsmöglichkeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entsprechend der Bestimmungen des § 7 Abs. 5 Sätze 1, 4, 5 und 7. ³In diesen Fällen hat die Magister-Abschlussprüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin stattzufinden.

(3) ¹Versuchen Prüflinge die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. ²Bei Klausurarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz nach dem Beginn der Prüfung durch die Aufsicht vorgefunden werden. ³Prüflinge, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. ⁴Entsprechendes gilt in den Fällen der §§ 18 Abs. 9 sowie 19 Abs. 9.

(4) ¹Vor einer Entscheidung nach Abs. 3 zu Ungunsten des Prüflings ist ihm Gelegenheit zu geben, sich gegenüber den in Abs. 3 Satz 3 genannten Personen zu äußern. ²Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Prüflinge können innerhalb der Rechtsbehelfsfrist verlangen, dass diese Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 26 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem bzw. der (Teil-)Modulverantwortlichen oder bei dem Prüfer bzw. der Prüferin schriftlich geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 27 Bewertung von Prüfungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung
Note 2	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Note 3	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 4	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Note 5	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

³Hiervon unabhängig werden einzelne Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Modulhandbuchs mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet, wobei diese Prüfungsleistungen nicht in die nach § 32 vorgenommenen Gesamtnotenberechnungen eingehen.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen stehen den Prüfern bzw. Prüferinnen Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 zur Verfügung; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) ¹Sollte eine schriftliche Prüfungsleistung schlechter als ausreichend oder mit „nicht bestanden“ bewertet werden, ist ein zweiter Prüfer bzw. eine zweite Prüferin hinzuzuziehen, es sei denn, dass ein solcher zweiter fachkundiger Prüfer bzw. eine solche zweite fachkundige Prüferin nicht zur Verfügung steht oder durch die Hinzuziehung eine erhebliche Verzögerung des Prüfungsverfahrens eintreten würde. ²Bei unterschiedlicher Bewertung versuchen die Prüfer bzw. Prüferinnen, sich auf eine Note zu einigen; kommt eine Einigung im Falle einer Notengebung nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 nicht zustande, werden die Noten gemittelt, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Im Falle einer Notengebung oder Bewertung nach Abs. 1 Satz 3 ist für das Bestehen der Prüfungsleistung die Bestehenswertung eines der beiden Prüfer bzw. Prüferinnen erforderlich.

(4) ¹Falls sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Modulnote erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 28 Mitteilung der Prüfungsergebnisse

(1) ¹Die Modulverantwortlichen, die Prüfer bzw. Prüferinnen sowie die Gutachter bzw. Gutachterinnen teilen dem Prüfungsamt unverzüglich alle Prüfungsergebnisse mit. ²Soweit diesbezüglich elektronische Einrichtungen vorhanden sind, sind diese zu nutzen.

(2) ¹Die Prüfungsergebnisse werden an die Prüflinge in der Regel über elektronische Einrichtungen bekannt gegeben. ²Gesonderte schriftliche Bescheide betreffend die einzelne Prüfungsleistung werden darüber hinaus nicht versendet.

§ 29 Bestehen von Prüfungen

(1) Das Bestehen einer Prüfung ist gegeben, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wird.

(2) ECTS-Punkte werden nur für bestandene Teilmodulprüfungen sowie für die bestandene Magister-Arbeit und die bestandene Magister-Abschlussprüfung vergeben.

(3) Das Gesamtstudium der Katholischen Theologie ist bestanden, wenn die Magister-Arbeit, die Magister-Abschlussprüfung sowie alle nach dem geltenden Modulhandbuch erforderlichen Teilmodulprüfungen im Umfang von mindestens 300 ECTS-Punkten nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 als je eigene Prüfungsleistungen bestanden sind und die nach Maßgabe des § 32 gebildete Gesamtnote dem Kriterium des Abs. 1 entspricht.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Eine bestandene Magister-Arbeit darf nicht wiederholt werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige bestandene Teilmodulprüfungen sowie für die Magister-Abschlussprüfung.

(2) ¹Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Teilmodulprüfungen können innerhalb der Fristen des § 7 sowie nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Satz 3 wiederholt werden. ²Für diese Prüfung ist jeweils eine Anmeldung erforderlich. ³Bezüglich der Wiederholung der Magister-Arbeit sind die Regelungen des § 19 Abs. 12 anzuwenden.

(3) ¹Eine nicht bestandene Magister-Abschlussprüfung kann auf schriftlichen Antrag des Prüflings im Sinne des § 20 Abs. 3 Sätze 2 und 3 zum nächsten Prüfungstermin im Prüfungszeitraum für Nach-, Ergänzungs- oder Wiederholungsprüfungen zu Beginn des folgenden Semesters gemäß § 13 Abs. 2 Sätze 2 und 3 einmal wiederholt werden. ²Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³Bei Versäumnis der Frist gemäß § 21 Abs. 2 Sätze 1 bis 5 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gilt die Magister-Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem bzw. der Studierenden wegen besonderer, von ihm bzw. ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁴Falls der angemeldete Wiederholungsprüfungstermin von dem bzw. der Studierenden aus wichtigem Grund nicht wahrgenommen wird, gilt § 25 Abs. 2 Sätze 2 und 3 entsprechend. ⁵Für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung gilt § 22 Abs. 3 entsprechend. ⁶Daneben ist bezüglich der Durchführung der Wiederholungsprüfung § 20 Abs. 2, 5 bis 7 entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Die Wiederholungsprüfung im Sinne des Abs. 3 kann an der Universität Würzburg nur dann abgelegt werden, wenn der Prüfling auch die erste Prüfung an der Universität Würzburg abgelegt hat. ²Die für die erste Prüfung getroffene Fächerwahl und Prüfungsstoffabsprache gemäß § 20 Abs. 2 Sätze 3, 6 und 7 gilt auch für die Wiederholungsprüfung. ³In begründeten Ausnahmefällen ist eine Abweichung von Satz 2 mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 31 Erfolgreiche Beendigung des Studiums

(1) ¹Der bzw. die Studierende hat für die erfolgreiche Beendigung des Studiums die für die einzelnen Bereiche (Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich einschließlich Schlüsselqualifikationen) vorgesehenen ECTS-

Punktezahlen zu erwerben, wobei ECTS-Punkte für einzelne Module nur dann vergeben werden, wenn deren Teilmodule komplett bestanden und mit einer Prüfung abgeschlossen sind; daneben hat er bzw. sie die Magister-Prüfung gemäß § 20 Abs. 1 zu bestehen. ²Der bzw. die Studierende muss ebenfalls die Mindeststudienzeit von zehn Semestern erreicht haben. ³Er bzw. sie muss zudem in den einzelnen Fächern des Theologiestudiums die in der Rahmenordnung für die Priesterbildung in der jeweils gültigen Fassung erforderliche Semesterstundenzahl für die einzelnen Fächer nachweisen.

(2) Sobald alle in Abs. 1 Sätze 1 bis 3 genannten Bedingungen erfüllt sind und die Magisterprüfung gemäß § 20 Abs. 1 erfolgreich absolviert ist, ist das Studium der Theologie mit Ablauf des betreffenden Fachsemesters bestanden, so dass der Prüfling das Zeugnis, die Urkunde über den Abschluss des Studiums sowie die sonstigen Unterlagen gemäß § 33 erhält.

§ 32 Gesamtnotenberechnung

(1) ¹Für die einzelnen Prüfungsleistungen (Teilmodulprüfungen, Magister-Arbeit, Magister-Abschlussprüfung) sowie für die einzelnen Module werden die Noten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 27 vergeben. ²Aus den einzelnen, insbesondere gemäß § 27 Abs. 4 ermittelten Modulnoten des Pflichtbereichs und des Wahlpflichtbereichs wird nach derselben Berechnungsmethode (aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt - gewichtetes arithmetisches Mittel - der Noten der einzelnen herangezogenen Module) eine Gesamtmodulnote gebildet. ³Prüfungsleistungen, die nach Maßgabe des Modulkatalogs nicht benotet, sondern mit bestanden / nicht bestanden bewertet werden, gehen nicht in die Berechnung der Gesamtmodulnote ein. ⁴Aus dem Wahlpflichtbereich können in der Gesamtnotenberechnung nur die besten Prüfungsleistungen im Umfang von genau 14 ECTS-Punkten berücksichtigt werden. ⁵Die Note der Magister-Prüfung geht nach Maßgabe des Abs. 2 Satz 2 gesondert in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(2) ¹Die Gesamtnote des Magister-Studiums wird aus der Gesamtmodulnote nach Maßgabe des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und der Note der Magister-Prüfung ermittelt. ²Die Gesamtmodulnote geht mit 60 % in die Gesamtnote des Magister-Studiums ein, die Note der Magister-Prüfung mit 40 %. ³Demnach ergibt sich folgende Gesamtnotengewichtung:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
			<i>Bereichsnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Gesamtmodulnote	260			60/100
Modulgruppe Pflichtbereich		241		
Modulgruppe Wahlpflichtbereich		19		
Magisterprüfung	40			40/100
Unterbereich Magisterarbeit		30	30/40	
Unterbereich Magister-Abschlussprüfung		10	10/40	
<i>gesamt</i>	300			

⁴Aus der durch Addition dieser Einzelergebnisse errechneten Summe wird die Gesamtnote des Magister-Studiums gebildet, die auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau berechnet wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,2	„mit Auszeichnung“	A	„excellent“
bei einem Durchschnitt von 1,3 bis 1,5	„sehr gut“	B	„very good“
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	„gut“	C	„good“

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	„befriedigend“	D	„satisfactory“
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	„ausreichend“	E	„sufficient“
bei einem Durchschnitt ab 4,1	„nicht ausreichend“	F	„failed“

(3) ¹Hinsichtlich der Bildung der Gesamtmodulnote sowie der Gesamtnotenberechnung ist ein Widerspruch des Prüflings nur unter dem Gesichtspunkt des Vorliegens eines hier eventuell vorliegenden Rechenfehlers möglich. ²Soweit die Festsetzung einer Einzelnote angegriffen werden soll, sind die Regelungen des § 23 Abs. 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 5 Satz 4 maßgebend.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 33 Zeugnis, Magister-Urkunde, Transcript of Records, Diploma Supplement

(1) ¹Über die bestandene Magister-Prüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der in § 31 Abs. 2 geregelten Frist, ein Zeugnis, welches sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgestellt wird. ²In das Zeugnis sind die Gesamtnote, die Gesamtmodulnote, die Gesamtnote der Magister-Prüfung, die Note und das Thema des Unterbereichs der Magister-Arbeit sowie die Note des Unterbereichs der Magister-Abschlussprüfung aufzunehmen. ³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁴Es wird von dem Dekan bzw. der Dekanin sowie von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Würzburg versehen.

(2) ¹Der Prüfling erhält eine Magister-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Magister Theologiae“ bzw. „Magistra Theologiae“ gemäß § 2 Abs. 2 und 3 beurkundet. ³Die Urkunde enthält keine Noten. ⁴Die Magister-Urkunde wird von dem Dekan bzw. der Dekanin sowie von dem bzw. der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Würzburg versehen. ⁵Die Urkunden können individuell oder aber in jedem Semester zu einem vom Fakultätsrat zu bestimmenden einheitlichen Termin übergeben werden.

(3) ¹Zusätzlich erhält der Prüfling eine Abschrift der Studiendaten ("Transcript of Records") in deutscher Sprache sowie eine in deutscher und englischer Sprache ausgestellte Zeugnisergänzung ("Diploma Supplement") mit dem Datum des Zeugnisses. ²In das Transcript of Records werden alle in Bezug auf das jeweilige Studienfach bestandenen Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen aus den einzelnen Teilmodulen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls gemäß § 12 angerechnete Prüfungsleistungen aufgenommen. ³Hierbei werden die nicht in die Gesamtnotenberechnung eingegangenen Module und deren Noten bzw. Bewertung besonders gekennzeichnet. ⁴Im Diploma Supplement wird das Studium der Katholischen Theologie einschließlich der kanonischen Wirkungen des verliehenen akademischen Grades ganz allgemein beschrieben. ⁵Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfungsamt unverzüglich alle in das Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement, das Transcript of Records sowie in sonstige Bescheinigungen aufzunehmende Inhalte, Bezeichnungen und die englischsprachigen Übersetzungen sowie alle Änderungen mit. ⁶Das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records werden von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) ¹Dem Prüfling können vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt werden. ²Diese können auch auf elektronischem Weg erstellt werden.

(5) ¹Mit der Ausgabe des Zeugnisses und der Urkunde werden nicht mehr benötigte Prüfungsunterlagen an den Prüfling zurückgegeben. ²Im Übrigen bleiben die Unterlagen im Eigentum der Universität. ³Die Universität stellt sicher, dass die Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsprotokolle und Gutachten für die Dauer von 5 Jahren ab Abgabe bzw. Erstellung aufbewahrt werden.

§ 34 Endgültiges Nichtbestehen der Magister-Prüfung, Bekanntgabe des erstmaligen und endgültigen Nichtbestehens

(1) Die Magister-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Überschreitung der Fristen des § 7 verloren und soweit eine Fristverlängerung nicht gewährt worden ist,

2. die Magister-Arbeit im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder

3. die Magister-Abschlussprüfung im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

(2) Über das erstmalige sowie das endgültige Nichtbestehen der Magister-Prüfung wird jeweils ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 35 Bescheinigung bei einer endgültig nicht bestandenen Prüfung oder bei Abbruch des Studiums

(1)¹Hat der Prüfling die Magister-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung neben dem Bescheid über das endgültige Nichtbestehen gemäß § 34 eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung sowie die in den einzelnen Prüfungsbereichen erzielten Noten ergeben. ²Diese Bescheinigung wird in der Form des Transcript of Records gemäß § 33 Abs. 3 ausgestellt.

(2) Bei endgültigem Abbruch des Studiums der Katholischen Theologie vor seiner erfolgreichen Beendigung gemäß § 31 gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 36 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) ¹Nach Bekanntgabe eines Bescheides betreffend die Mitteilung des Bestehens bzw. Nichtbestehens einer Prüfungsleistung gemäß § 28 wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine jeweilige bewertete Prüfungsleistung sowie das Prüfungsprotokoll (§ 16 Abs. 4) grundsätzlich in der Katholisch-Theologischen Fakultät gewährt. ²Hinsichtlich der Aufbewahrung der bewerteten Prüfungsleistungen / Schriftstücke sowie der Prüfungsprotokolle ist die Regelung des § 33 Abs. 5 Satz 3 entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Der Antrag ist spätestens binnen eines Monats nach Ende des Verwaltungszeitraums des jeweiligen Semesters der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²War der Prüfling ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. ³Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ⁴Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ⁵Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 4 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden. ⁶Dieses Bestimmungsrecht kann von dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden auf die einzelnen Modulverantwortlichen und Gutachter bzw. Gutachterinnen der Magister-Arbeit übertragen werden.

§ 37 Feststellung der Ungültigkeit von Prüfungen nach Aushändigung des Zeugnisses und der Magister-Urkunde

(1) ¹Hat ein Prüfling bei einer Prüfung oder mehreren Prüfungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Magister-Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären. ²Eine Wiederholung dieser für nicht bestanden erklärten Prüfung ist in schwerwiegenden Fällen der Täuschung an der Universität Würzburg nicht mehr möglich.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass ein Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anwendung der Rechtsfolgen des Abs. 1.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis nebst Transcript of Records und Diploma Supplement sind einzuziehen; gegebenenfalls sind hiervon neue Ausfertigungen zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Magister-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses bzw. der Magister-Urkunde ausgeschlossen.

(5) Der Entzug des akademischen Grades richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 38 Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die nach diesem Inkrafttreten das Studium der Theologie (Magister bzw. Magistra Theologiae) an der Universität Würzburg aufnehmen oder einen Wechsel des Studienfachs vornehmen.

(3) ¹Studierende, die bereits für den Studiengang Katholische Theologie mit dem Abschluss Magister bzw. Magistra Theologiae an der Universität Würzburg immatrikuliert sind, können bei einer Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Katholische Theologie mit dem Abschluss Magister bzw. Magistra Theologiae von der Geltung der älteren Fassung der Studien- und Prüfungsordnung in die Geltung der jeweils aktuellsten Fassung der Studien- und Prüfungsordnung wechseln. ²Ein Wechsel ist immer nur mit Wirkung zum nächsten Semester möglich und spätestens bis zum Ende der für dieses Semester festgelegten Rückmeldefrist zu beantragen. ³Im Falle des Wechsels ist die Wechselerklärung unwiderruflich, eine Rückkehr zur Geltung der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung ist ausgeschlossen. ⁴Ein Wechsel kann in der Regel nur bis zum Ende der Regelstudienzeit erklärt werden; wurde bereits eine der fünf Abschlussprüfungen der Magister-Prüfung im Sinne des § 20 Abs. 2 bis 4 einer älteren Fassung der Studien- und Prüfungsordnung (vom 18. August 2009 sowie in den Fassungen der Änderungssatzungen vom 16. Juni 2011 sowie vom 15. Oktober 2013) abgelegt, ist ein Wechsel ausgeschlossen. ⁵Der Wechsel hat keine Auswirkungen auf die Anzahl der Fachsemester, diese werden fortgezählt. ⁶Die unter der Geltung der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung erbrachten Leistungen werden von Amts wegen angerechnet. ⁷Ein Absehen von der Anrechnung einer Leistung nur zu dem Zwecke einer Neuablegung zur Notenverbesserung ist nicht möglich. ⁸Die Anrechnung der unter der Geltung der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung erbrachten Leistungen erfolgt auf Grundlage der durch den Prüfungsausschuss erstellten sogenannten Äquivalenzliste (in der ausgewiesen wird, welche Teil-/Module der alten Fassung der Studien- und Prüfungsordnung auf welche Teil-/Module der neuen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung angerechnet werden); diese wird den Studierenden insbesondere auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt. ⁹Leistungen, die darüber hinaus erbracht worden sind, können einmalig im Rahmen des Wechsels über Einzelanrechnungen überführt werden. ¹⁰Wird ein Wechsel der Fassung der Studien- und Prüfungsordnung erklärt und in diesem Zusammenhang die Ausstellung der in § 33 genannten Dokumente beantragt, so ist dem Prüfungsamt eine angemessene Zeit für die Erstellung dieser Dokumente zu gewähren.

Diese Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Katholische Theologie mit dem Abschluss Magister bzw. Magistra Theologiae an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg ab dem Sommersemester 2021 aufnehmen.

4. Teil: Anlagen

Anlage 1: Qualifikationsziele

Anlage 1:

Qualifikationsziele des Studiengangs Katholische Theologie mit dem Abschluss Magister bzw. Magistra Theologiae (Erwerb von 300 ECTS-Punkten)

Der Studiengang ist ein „Theologisches Vollstudium“ (1-Fach, 5 Jahre, 300 ECTS) gemäß Nr. 3 der „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2007). Das Studiengangskonzept entspricht den von der Deutschen Bischofskonferenz vorgelegten „Kirchliche[n] Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses“ vom 8. März 2006 (in der Fassung vom 21. Juni 2016) auf der Grundlage der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ vom 12. März 2003 und deren Vorgaben ergänzend. Der Abschluss Magister/Magistra Theologiae ist ein kanonischer Grad im Sinne von Art. 47 § 1 der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 29. April 1979 in Verbindung mit Nr. 17 des „Akkommodationsdekrets I“ vom 1. Januar 1983. Die Absolventen/-innen sind aufgrund ihrer erworbenen Kompetenzen speziell zur beruflichen Tätigkeit als Diözesan- oder Ordenspriester, als akademisch ausgebildete/r Mitarbeiter/in in verschiedenen Berufen (z.B. Pastoralreferent/in, Religionslehrer/in im kirchlichen Dienst) und Handlungsfeldern der Kirche (z.B. Jugend- und Erwachsenenbildung, Katechese, kirchliche Verwaltung, Unterstützung kirchlicher Leitung) oder als Mitarbeiter/in in der theologischen Forschung und Lehre qualifiziert.

Qualifikationsziel	Umsetzung (Studiengangskonzept)	Zielerreichung (Prüfung)
wissenschaftliche Befähigung		
Die Absolventen/-innen verfügen über vertiefte und spezialisierte Kenntnisse und Kompetenzen auf dem Gesamtgebiet und damit in allen Teilbereichen und (an der Fakultät vertretenen) Fächern der Theologie sowie der Philosophie.	Pflichtbereich: Vertiefung, Spezialstudium und Seminare; Wahlpflichtbereich: Schwerpunktstudium, Humanwissenschaften und Schlüsselqualifikationen	Kompetenzorientierte Prüfung(sform)en [*]
Die Absolventen/-innen kennen die zentralen biblischen Texte, deren historische Entwicklung und religionsgeschichtliches Umfeld. Sie beherrschen die exegetischen Methoden und können diese anwenden. Sie sind in der Lage, sich mit aktuellen (An-) Fragen an die Bibel kritisch auseinanderzusetzen und einen eigenen begründeten Standpunkt zu beziehen. Darüber hinaus kennen sie das Verhältnis von Judentum und Christentum in Geschichte und Gegenwart und können es historisch-kritisch in den Blick nehmen.	Grundlegungsmodul M1, Lehrveranstaltungen in den Aufbau-modulen M6-8.10.14, Vertiefungsmodul M16a/b, Seminarteilmodul M24-1; Vorlesungen, Übungen, Seminar	Kompetenzorientierte Prüfung(sform)en
Die Absolventen/-innen sind mit der Geschichte der Kirche und ausgewählten Themen der historischen Theologie bzw. Patrologie vertraut. Sie können kirchengeschichtliche Entwicklungen deuten und in Gegenwartsdiskursen historisch argumentieren. Sie sind in der Lage, sich kritisch mit den Quellen auseinanderzusetzen, Forschungsprobleme zu erkennen und mit den Methoden der historischen Theologie	Grundlegungsmodul M2, Lehrveranstaltungen in den Aufbau-modulen M8-11, Vertiefungsmodul M17, Teilmodule M23-1/2, Seminarteilmodul M24-2; Vorlesungen, Übungen, Seminar	Kompetenzorientierte Prüfung(sform)en

^{*} Auf Studiengangebene stehen abhängig vom jeweiligen Teil-/Modul folgende kompetenzorientierte Prüfungsformen zur Wahl: Klausur, mündliche Einzel-/Gruppenprüfung, Portfolio, Präsentation, Vortrag, Referat, Gruppenarbeit, Gespräch, Diskussion, Reflexion, Projektarbeit, Fallstudie, praktische Aufgaben, Erfahrungsbericht, Reflexionsbericht und (qualifiziertes Abschluss-)gespräch, Gestaltung einer Seminareinheit, Referat und Verschriftlichung, Rezension, Essay, Hausarbeit, Magister-Arbeit, (Abschluss-) Kolloquium. Auf eine differenzierende Auflistung der nach Bereichen und Teil-/Modulen jeweils zur Wahl stehenden Prüfungsformen wird im Folgenden, der Übersichtlichkeit wegen und um Redundanzen zu vermeiden, in der Regel verzichtet. Eine konkrete Nennung erfolgt nur, wenn es sich um einzelne bereichs- oder teil-/modulspezifische Prüfungsformen handelt.

<p>anzugehen. Darüber hinaus sind sie mit spezifischen Fragestellungen der Ostkirchengeschichte und Ökumenischen Theologie sowie der fränkischen Kirchengeschichte (insbesondere mit Bezug zur Geschichte der Diözesen Bamberg und Würzburg) vertraut und verfügen über fachliche und methodische Kompetenz in Fragen des konfessionsübergreifenden und interkulturellen Dialogs.</p>		
<p>Die Absolventen/-innen können religiöse, religionskritische und lehramtliche Texte interpretieren, religiöse Deutungshorizonte und den christlichen Glauben reflektieren und in aktuellen Diskursen sach- und zeitgemäße Antworten finden. Sie können Religion(en) und christlichen Glauben analytisch, hermeneutisch und pragmatisch darstellen und verfügen über das Instrumentarium zur systematischen Auseinandersetzung mit dem christlichen Glauben unter konfessionsspezifischer Profilierung. Sie sind mit zentralen moraltheologischen und sozialetischen Themen und Fragestellungen vertraut. Sie können sich mit aktuellen (An-) Fragen kritisch auseinandersetzen und einen eigenen begründeten Standpunkt beziehen. Sie sind auf der Grundlage christlicher Wertvorstellungen und unter Berücksichtigung philosophischer, human- und sozialwissenschaftlicher Ansätze zu einer fundierten Urteilsbildung in den ethisch relevanten Bereichen menschlicher Existenz in der Lage.</p>	<p>Grundlegungsmodul M3/4, Lehrveranstaltungen in den Aufbau- und Vertiefungsmodulen M6-10.12-13, Vertiefungsmodul M18-20, Seminarteilmodul M24-3-5; Vorlesungen, Übung, Seminare</p>	<p>Kompetenzorientierte Prüfung(sform)en</p>
<p>Die Absolventen/-innen verstehen Forschungen im Bereich der Religionspädagogik und können die Erkenntniswege nachvollziehen und anwenden. Sie können soziale Entwicklungen und Modernisierungsphänomene analysieren und pastorales Handeln im sozio-religiösen Kontext konzipieren. Sie haben vertiefte Einsicht in die Eigenart christlicher Sozialformen und sind in der Lage, diese zu analysieren, sie in ihrem Kontext zu begreifen und den Gemeindeaufbau zu fördern. Sie verstehen Predigt als Glaubenskommunikation in ihrer dimensional Vielfalt und verfügen über reflektierte Professionalität beim Predigen. Sie sind mit der rechtlichen Ordnung zentraler kirchlicher Vollzüge vertraut und fähig, sich auf dieser Grundlage mit aktuellen Anfragen auseinanderzusetzen und verantwortliche Lösungen zu finden. Sie haben einen umfassenden Überblick über den Gottesdienst der katholischen Kirche im ökumenischen und kulturellen Kontext und können liturgisches Handeln anthropologisch und theologisch reflektieren.</p>	<p>Grundlegungsmodul M4, Lehrveranstaltungen in den Aufbau- und Vertiefungsmodulen M9-13, Vertiefungsmodul M21/22, Seminarteilmodul M24-4/5; Vorlesungen, Übung, Seminare</p>	<p>Kompetenzorientierte Prüfung(sform)en</p>
<p>Die Absolventen/-innen haben einen Überblick über die Geschichte der Philosophie von der Antike bis zur Gegenwart und sind in Grundzügen über die Geschichte des Gesprächs zwischen Philosophie und Theologie informiert. Sie kennen die Kerndisziplinen der Philosophie und ihre typischen Fragestellungen bzw. Arbeitsmethoden und sind befähigt, das erworbene Wissen in Beziehung zum christlichen Welt-, Menschen- und Gottesbild zu setzen, in einen weltanschaulichen Dialog zu treten und sich in aktuellen Diskursen kompetent einzubringen.</p>	<p>Grundlegungsmodul M5, Lehrveranstaltungen in den Aufbau- und Vertiefungsmodulen M6-7.12.14, Vertiefungsteilmodul M19-2, Seminarteilmodul M24-3; Vorlesungen, Seminar</p>	<p>Kompetenzorientierte Prüfung(sform)en</p>
<p>Die Absolventen/-innen verfügen über Kenntnisse der Geschichte und Formen des außereuropäischen Christentums und der nichtchristlichen Religionen und haben ein kritisches Bewusstsein über Grenzen und Möglichkeiten christlicher Missionstätigkeit entwickelt. Sie sind zu einem religi-</p>	<p>Aufbaumodul M14, Vertiefungsteilmodul M18-2, Spezialstudium Teilmodul M23-3, Seminarteilmodul M24-1.3-5; Vorlesungen, Seminare</p>	<p>Kompetenzorientierte Prüfung(sform)en</p>

onswissenschaftlich und philosophisch reflektierten weltanschaulichen, interkulturellen und interreligiösen Dialog befähigt.		
Die Absolventen/-innen sind zur selbstständigen kritischen Auseinandersetzung und wissenschaftlichen Analyse fachspezifischer, interdisziplinärer und überfachlicher Probleme im Bereich der Theologie und Philosophie sowie ihrer geistes- und humanwissenschaftlichen Referenzdisziplinen und damit zur reflektierten Urteilsbildung und zielführenden Problemlösung in aktuellen religiösen und kirchlichen, aber auch politischen und gesellschaftlichen Prozessen auf der Basis christlicher Leitideen befähigt.	Veranstaltungen, Teil-/Module, Magister-Arbeit mit gesellschaftsrelevanten bzw. ethischen Themen und/oder aktuellen Bezügen, Magister-Abschlussprüfung; Vorlesungen, Übungen, Seminare	Kompetenzorientierte Prüfung(sform)en; Magister-Arbeit, (Abschluss-) Kolloquium
Die Absolventen/-innen können ausgewählte Fragestellungen in allen Teilbereichen der Theologie bzw. der Philosophie unter Anwendung der erforderlichen wissenschaftlichen Methoden weitgehend selbstorganisiert erarbeiten bzw. vertiefen und die Ergebnisse innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens in angemessener Form synthetisch darstellen. Sie sind in der Lage, sich innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums selbstständig in ein Thema aus dem Gesamtbereich der Theologie bzw. der Philosophie einzuarbeiten, ihre erworbenen Kenntnisse sowie die erforderlichen Methoden anzuwenden und die Ergebnisse ihrer eigenständigen Forschung unter Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in angemessener schriftlicher wie mündlicher Form darzustellen.	Seminarmodul M24, Magister-Arbeit, Magister-Abschlussprüfung	Kompetenzorientierte Prüfung(sform)en; Magister-Arbeit, (Abschluss-) Kolloquium
Die Absolventen/-innen verfügen über weitere ausgewählte fachspezifische bzw. berufsorientierte Schlüsselqualifikationen im interdisziplinären Gespräch, in der Quellenkunde und den biblischen bzw. historischen Hilfswissenschaften, in biblischen bzw. Kirchensprachen, in der kirchlichen Rechtsgeschichte und im wissenschaftlichen Arbeiten mit (historischen) Rechtsquellen, in der kirchlichen Sozialarbeit, in Pastoralpsychologie, in Kommunikation und Interaktion im kirchlichen Kontext, in Stimmbildung und Rhetorik und/oder in Spiritualität.	Wahlpflichtbereich: Berufsorientierung, Humanwissenschaften und Schlüsselqualifikationen (M25d-p); Übungen	Kompetenzorientierte Prüfung(sform)en
Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen <i>Praxisbezüge/-orientierung, Teamfähigkeit, Problemlösungs-, Kommunikations- und Konfliktbewältigungskompetenz(en)</i>		
Die Absolventen/-innen haben sich in mindestens zwei Praxisfeldern (Gemeinde, Schule und Erziehung, Caritas und Soziale Dienste, Wissenschaft und Verwaltung, sowie Medien und freie Wirtschaft) orientiert und Erfahrungen für den späteren Beruf gesammelt. Sie sind fähig, theoretisches Wissen in der Praxis anzuwenden und die erworbenen persönlichen, theologischen und methodischen Kompetenzen sowie die Arbeitsfelder selbst kritisch zu reflektieren. Sie haben (studienbegleitend) weitere spezifische berufsorientierte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben bzw. ausgebildet und können diese in der Praxis anwenden.	Pflichtbereich: Berufsorientierung (M15), Wahlpflichtbereich: Berufsorientierung, Humanwissenschaften und Schlüsselqualifikationen (M25h-p); Praktika, Übungen; Betreuer/innen bzw. Dozenten/-innen aus der Berufspraxis; in Kooperation mit den kirchlichen Ausbildungseinrichtungen	Reflexionsbericht und qualifiziertes Abschlussgespräch, Kompetenzorientierte Prüfung(sform)en
Die Absolventen/-innen verfügen über die methodischen Voraussetzungen für eine selbstständige Forschungstätigkeit im Bereich der Theologie sowie ihrer geistes- und humanwissenschaftlichen Referenzdisziplinen und sind befähigt, als Theologe/-in in Hochschulen und sonstigen Forschungseinrichtungen tätig zu werden. Sie sind auf eine Promotion zum Lizentiat und Doktor der Theologie (Lic. theol., Dr. theol.) oder auch der Philosophie (Dr. phil.) vorbereitet, die ihnen die Möglichkeit zur Tätigkeit in der akademischen Forschung und Lehre eröffnet.	Pflicht-/Wahlpflichtbereich, Magister-Arbeit, Magister-Abschlussprüfung; Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Praktika	Kompetenzorientierte Prüfung(sform)en; Magister-Arbeit, (Abschluss-) Kolloquium

Die Absolventen/-innen sind aufgrund ihrer vertieften und spezialisierten Kenntnisse auf dem Gesamtgebiet der Theologie und ihrer Fähigkeit zu kritischer wissenschaftlicher Analyse und Reflexion gesellschaftlicher und fachspezifischer Probleme im Bereich der Theologie sowie ihrer geistes- und humanwissenschaftlichen Referenzdisziplinen für – auch nicht spezifisch kirchlich-theologische – Berufsfelder mit hohem Anforderungsprofil qualifiziert. Sie sind in der Lage, sich mit Hilfe von Quellen und Fachliteratur in neue, auch fachfremde Aufgabengebiete oder weniger vertraute Themenkomplexe einzuarbeiten, unter Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis selbstständig zu bearbeiten, die Ergebnisse darzustellen, zu bewerten und zu vertreten und Problemlösungen zu entwickeln. Sie kennen verschiedene interdisziplinäre Ansätze und können diese umsetzen.	Pflicht-/Wahlpflichtbereich, Magister-Arbeit, Magister-Abschlussprüfung; Vorlesungen, Übungen, Ober-/Seminare, Kolloquien, Tagungen, Kongresse, Workshops, Exkursionen, Praktika	Kompetenzorientierte Prüfung(sform)en; Magister-Arbeit, (Abschluss-) Kolloquium
Die Absolventen/-innen sind in der Lage, Themen und Aufgabenstellungen, Probleme und deren Lösungen strukturiert und zielgruppengerecht aufzubereiten und darzustellen. Sie können ihr Wissen und ihre Erkenntnisse einem Fachpublikum gegenüber sprachlich differenziert und rhetorisch geübt darstellen und vertreten.	Ober-/Seminare, Kolloquien, Tagungen, Kongresse, Workshops, Exkursionen; ASQ-Pool-Module	Kompetenzorientierte Prüfung(sform)en
Die Absolventen/-innen kennen die theoretischen und praktischen Grundlagen der Kommunikation, verfügen über eine erweiterte, vertiefte und reflektierte Kommunikationskompetenz und können ihre Kenntnisse und Fähigkeiten auf berufstypische Felder der Kommunikation und Interaktion im kirchlichen Kontext anwenden.	Wahlpflichtmodul M25n, ASQ-Pool-Modul (Katholisch-Theologische Fakultät); Dozenten/-innen aus der Berufspraxis; in Kooperation mit den kirchlichen Ausbildungseinrichtungen	Kompetenzorientierte Prüfung(sform)en
Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement <i>Ethisches Handeln, Partizipationskultur</i>		
Die Absolventen/-innen sind in der Lage, eigene Glaubensüberzeugungen kritisch zu reflektieren und über Glaubensfragen angemessen zu kommunizieren. Auf dieser Grundlage können sie sich zu Fragen der Religion in der pluralen Gesellschaft in besonderer Weise äußern und zu Übersetzungs- und Verständigungsprozessen beitragen.	Pflicht-/Wahlpflichtbereich, Magister-Prüfung; ASQ-Pool-Module; Vorlesungen, Übungen, Ober-/Seminare, Kolloquien, Tagungen, Kongresse, Workshops, Exkursionen, Praktika	Kompetenzorientierte Prüfung(sform)en
Die Absolventen/-innen sind zur selbstständigen kritischen Auseinandersetzung und wissenschaftlichen Analyse fachspezifischer, interdisziplinärer und überfachlicher Probleme im Bereich der Theologie und Philosophie sowie ihrer geistes- und humanwissenschaftlichen Referenzdisziplinen und damit zur reflektierten Urteilsbildung und zielführenden Problemlösung in aktuellen religiösen und kirchlichen, aber auch politischen und gesellschaftlichen Prozessen auf der Basis christlicher Leitideen befähigt.	Veranstaltungen, Teil-/Module, Magister-Arbeit mit gesellschaftsrelevanten bzw. ethischen Themen und/oder aktuellen Bezügen, Magister-Abschlussprüfung; Vorlesungen, Übungen, Seminare	Kompetenzorientierte Prüfung(sform)en; Magister-Arbeit, (Abschluss-) Kolloquium
Die Absolventen/-innen können sich aufgrund ihrer erworbenen Kompetenzen im Bereich der Theologie und Philosophie sowie ihrer geistes- und humanwissenschaftlichen Referenzdisziplinen in einer zunehmend komplexer werdenden Welt orientieren und eine Wertvorstellung für das eigene Denken und Handeln entwickeln.	Pflicht-/Wahlpflichtbereich (insbes. Aufbaumodule M12/13), Magister-Prüfung; ASQ-Pool-Module; Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Praktika	Kompetenzorientierte Prüfung(sform)en
Die Absolventen/-innen sind mit spezifischen Fragestellungen der Ostkirchengeschichte und Ökumenischen Theologie vertraut, verfügen über Kenntnisse der Geschichte und Formen des außereuropäischen Christentums und der nicht-christlichen Religionen und haben ein kritisches Bewusstsein über Grenzen und Möglichkeiten christlicher Missionstätigkeit entwickelt. Sie sind zu einem religionswissenschaft-	Aufbaumodul M14, Vertiefungsteilmodul M18-2, Spezialstudium Teilmodule M23-1/3, Seminarteilmodule M24-1.3-5; Vorlesungen, Seminare; Projekt „Globale Systeme und interkulturelle Kompetenz“ (GSiK);	Kompetenzorientierte Prüfung(sform)en; GSiK-Zertifikat; Reflexionsbericht und qualifiziertes Abschlussgespräch

lich und philosophisch reflektierten weltanschaulichen, konfessionsübergreifenden, interreligiösen und interkulturellen Dialog befähigt und können ihre erworbenen Kompetenzen in unterschiedlichen interkulturellen Kontexten anwenden.	ASQ-Pool-Module; Auslandsaufenthalt: Studium, Praktikum	
Die Absolventen/-innen können sich sicher in einem heterogenen Umfeld bewegen und abweichende Meinungen und Herangehensweisen konstruktiv auf ein gemeinsames Ziel hin einbinden.	Gremienarbeit; Fachschaft; Organisation von extracurricularen Aktivitäten	
Die Absolventen/-innen haben die Bereitschaft und Fähigkeit entwickelt, ihre Kompetenzen in partizipative Prozesse einzubringen und aktiv an Entscheidungen mitzuwirken.	Partizipation in Weiterentwicklung von Studiengängen und Qualitätsmanagement; Gremienarbeit; Fachschaft; Organisation von extracurricularen Aktivitäten	
Persönlichkeitsentwicklung <i>Diskussions-, Team-, Kommunikations-, Konflikt- und Kritikfähigkeit(en), Eigenverantwortung und Selbstständigkeit, methodische und interkulturelle Kompetenz(en), Toleranz, Kooperations- und Verantwortungsbereitschaft/-fähigkeit</i>		
Die Absolventen/-innen haben ihre Diskussionsbereitschaft und -fähigkeit so weit entwickelt, dass sie sich unter Einbeziehung verschiedener Standpunkte eine eigene Meinung bilden und diese selbstbewusst artikulieren und vertreten können.	Ober-/Seminare, Tagungen, Kongresse, Workshops, Exkursionen; ASQ-Pool-Module; Gremienarbeit; Fachschaft; Organisation von extracurricularen Aktivitäten	Kompetenzorientierte Prüfung(sform)en
Die Absolventen/-innen haben die Bereitschaft und Befähigung zum selbstständigen und selbstverantwortlichen Lernen und Arbeiten und damit des lebenslangen Lernens entwickelt.	Wahlpflichtmodul M25c; Selbststudium; Selbstorganisation in Abstimmung auf die stringente Strukturierung des Studienganges oder bei der Absolvierung eines sog. Freijahres; Freiheit bei der Themenwahl von Haus-/Abschlussarbeit/en und zur Teilnahme an extracurricularen Veranstaltungen; KOMPASS Tutoren- und Mentorenprogramm	Kompetenzorientierte Prüfung(sform)en; Reflexionsbericht und -gespräch, Evaluation
Die Absolventen/-innen sind befähigt, die Bearbeitung von zur Aufgabe gestellten Thematiken stofflich, zeitlich und didaktisch zu strukturieren und Zusammenhänge zu erkennen.	Seminare, Praktika, Magister-Arbeit, Magister-Abschlussprüfung; KOMPASS Tutoren- und Mentorenprogramm	Kompetenzorientierte Prüfung(sform)en; Magister-Arbeit, (Abschluss-) Kolloquium; Reflexionsbericht und -gespräch, Evaluation
Die Absolventen/-innen sind bereit und in der Lage, Verantwortung für ihr Handeln und für andere zu übernehmen.	Gremienarbeit; Fachschaft; Organisation von extracurricularen Aktivitäten	
Die Absolventen/-innen kennen die theoretischen und praktischen Grundlagen der Kommunikation, verfügen über eine erweiterte, vertiefte und reflektierte Kommunikationskompetenz und können ihre Kenntnisse und Fähigkeiten auch über berufstypische Felder der Kommunikation und Interaktion im kirchlichen Kontext hinaus anwenden.	Wahlpflichtmodul M25n, ASQ-Pool-Modul (Katholisch-Theologische Fakultät)	Kompetenzorientierte Prüfung(sform)en
Die Absolventen/-innen verfügen über grundlegende Kenntnisse der Psychologie und sind mit aktuellen Themen und Fragestellungen der Pastoralpsychologie vertraut.	Wahlpflichtmodule M25k-m	Kompetenzorientierte Prüfung(sform)en
Die Absolventen/-innen sind als geschulte Tutoren/-innen und/oder Mentoren/-innen bereit und fähig, individuelle Lernprozesse in unterschiedlichen Phasen, insbesondere bei Lern- und Verständnisschwierigkeiten, zu unterstützen und selbstständiges Lernen beratend zu begleiten. Sie sind vertraut mit dem Einsatz von alternativen kompetenzorientierten Lernsettings, E-/Blended Learning und E-	KOMPASS Tutoren- und Mentorenprogramm	Reflexionsbericht und -gespräch, Evaluation

Teaching. Als schreibdidaktisch qualifizierte Tutoren/-innen verfügen sie über Erfahrungen in der (fachspezifischen) Schreibberatung.		
Die Absolventen/-innen sind sich ihrer eigenen Fähigkeiten und Grenzen bewusst und bereit, diese weiterzuentwickeln bzw. zu erweitern. Sie haben durch Einübung und Ermutigung die Fähigkeit zur konstruktiven (Selbst-) Kritik und (Selbst-) Reflexion erlangt.	Ober-/Seminare, Magister-Arbeit, Wahlpflichtmodule M25k-m; Tagungen, Kongresse, Workshops, Exkursionen; KOMPASS Tutoren- und Mentorenprogramm	Kompetenzorientierte Prüfung(sform)en; Magister-Arbeit, (Abschluss-) Kolloquium; Reflexionsbericht und -gespräch, Evaluation
Die Absolventen/-innen kennen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und beachten sie.	Ober-/Seminare, Magister-Arbeit	Kompetenzorientierte Prüfung(sform)en; Magister-Arbeit

Anlage 2: Multiple-Choice-Verfahren

Anlage 2:

Multiple-Choice-Verfahren

(1)¹Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren).²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben.³Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 10 Abs. 1 befugt sind.⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.⁵Ein Multiple-Choice-Prüfungsteil kann auch dadurch gebildet werden, dass aus dem gemäß Satz 3 gebildeten Fragenkatalog eine Stichprobe an Fragen gezogen wird.⁶Diese kann dabei individuell für jeden Prüfling oder für bestimmte Gruppen von Prüflingen gebildet werden.⁷Hierbei muss gewährleistet sein, dass die jeweiligen Stichproben einen vergleichbaren Schwierigkeitsgrad aufweisen.⁸Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.⁹Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Sätzen 7 und 8 fehlerhaft sind.¹⁰Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen; es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.¹¹Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.¹²Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten mehr als die Hälfte der insgesamt zu erreichenden Bewertungseinheiten beträgt.

(2)¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist – wie dem Prüfling bekannt ist – genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig – „1 aus n “) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine – dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannt – Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „ x aus n “) ausgestaltet werden.²Für Einfachauswahlaufgaben gilt:³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet.⁴Der Prüfer bzw. die Prüferin kann entscheiden, ob er bzw. sie eine Zufallskorrektur vornehmen will.⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es vier Bewertungsvarianten BV1, BV2, BV3 und BV4.⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben.⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben.⁹Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0.¹⁰Die Anzahl der richtigen Antwortalternativen pro Frage wird in der Angabe nicht angegeben.¹¹Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.¹²Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben.¹³Hier werden keine Minuspunkte vergeben.¹⁴Aus den

¹ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

² Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen – 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20%.

Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktsumme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet.¹⁵ Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.³ ¹⁶Die Mindestzahl von Punkten beträgt 0. ¹⁷Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. ¹⁸Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. ¹⁹Für jede vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antwort einer Aufgabe wird jeweils ein Minuspunkt vergeben. ²⁰Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. ²¹Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. ²²Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. ²³Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsumme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben. ²⁴Bei der Bewertungsvariante BV4 erhält der Prüfling ausschließlich dann einen Punkt in der Grundwertung, wenn er sämtliche zutreffenden Antwortalternativen wählt und sämtliche nicht zutreffenden Antwortalternativen nicht wählt, ansonsten erhält der Prüfling 0 Punkte (sog. „Alles-oder-Nichts-Variante“).

(3) ¹Der Prüfer bzw. die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem bzw. der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ²Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. ^IDer Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz, der 60 % beträgt. ^{II}Der Prüfer bzw. die Prüferin kann davon in Abhängigkeit des Schwierigkeitsgrades der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge abweichen. ^{III}Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
2. Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 %,
- „gut“ bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. ³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Nr. 1 bzw. 2 genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

³ Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

Anlage 3: Studienfachbeschreibung

Anlage 3:

Studienfachbeschreibung

für das Studienfach Katholische Theologie mit dem Abschluss Magister bzw. Magistra Theologiae (Erwerb von 300 ECTS-Punkten)

(Studienfachverantwortung: Katholisch-Theologische Fakultät – Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **P** = Praktikum, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Dozent/in bzw. Prüfer/in in Absprache mit dem/der Teil-/Modulverantwortlichen bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Teil-/Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgüberprüfung aus mehreren **Einzelleistungen**, so ist die Prüfung des Moduls bzw. Teilmoduls nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teil-/Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Teil-/Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (241 ECTS-Punkte)											
Grundlegung (49 ECTS-Punkte)											
01-M0/-1	2021-SS	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten <i>Academic techniques for scientific writing and presentation</i>	Ü(2)	3	1		B/NB	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) studienbegleitende Leistungsnachweise (2-3 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 30 Std.)			3) Jährlich, WS
01-M1/-1	2021-SS	Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht <i>Introduction in Biblical Theology</i>	V(3) + V(2) + Ü(2) + Ü(2)	12	2		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) und b) Bestehen der Leistungsnachweise in Bibelkunde des Alten und Neuen Testaments sowie Methoden der biblischen Exegese: aa) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) oder bb) Hausarbeit (ca. 10 S.) oder			4) Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein

Kurzbezeichnung	Version	Teil-/Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								cc) studienbegleitende Leistungsnachweise (2-3 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 30 Std.)			
01-M2/-1	2021-SS	Einführung in die Theologie aus historischer Sicht <i>Introduction in Historical Theology</i>	V(1) + V(1) + V(1) + V(1) + V(1) + Ü(1)	8	2		NUM	a) Klausur (ca. 75 Min.) und b) Bestehen der Leistungsnachweise in Methoden der historischen Theologie (1-2 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 15 Std.)			4) Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein
01-M3/-1	2021-SS	Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht <i>Introduction in Systematical Theology</i>	V(2) + V(2) + V(1) + Ü(1)	8	2		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			4) Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Latein
01-M4/-1	2021-SS	Einführung in die Theologie aus praktisch-theologischer Sicht <i>Introduction in Practical Theology</i>	V(1) + V(1) + V(2) + V(2)	8	2		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			4) Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Latein
01-M5/-1	2021-SS	Einführung in die Philosophie <i>Introduction to Philosophy</i>	V(2) + V(2) + V(2) + Ü(2)	10	2		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 40 Min.) oder c) Klausur (ca. 45 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 20 Min.), Gewichtung (Klausur / mündliche Prüfung) 1/1			4) Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein
Aufbau (89 ECTS-Punkte)											

Kurzbezeichnung	Version	Teil-/Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
01-M6/-1	2021-SS	Mensch und Schöpfung <i>Man and creation</i>	V(2) + V(1) + V(2) + V(2) + V(2)	11	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 25 Min.) oder c) Essays (im Gesamtumfang von ca. 12 S.)			3) Jährlich, WS 4) Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein 6) Die Modulprüfung wird wahlweise in Verantwortung und unter besonderer Berücksichtigung des Faches Altes Testament oder des Faches Dogmatik durchgeführt; sie erstreckt sich auf alle Lehrveranstaltungen des Moduls.
01-M7/-1	2021-SS	Gotteslehre <i>Doctrine of God</i>	V(1) + V(2) + V(2) + V(1) + V(2)	10	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 25 Min.) oder c) Essays (im Gesamtumfang von ca. 12 S.)			3) Jährlich, SS 4) Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein 6) Die Modulprüfung wird wahlweise in Verantwortung und unter besonderer Berücksichtigung des Faches Philosophie oder des Faches Fundamentaltheologie durchgeführt; sie erstreckt sich auf alle Lehrveranstaltungen des Moduls.
01-M8/-1	2021-SS	Jesus Christus und die Gottesherrschaft <i>Jesus Christ and the reign of God</i>	V(1) + V(2) + V(1) + V(3) + V(2)	11	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 25 Min.) oder c) Essays (im Gesamtumfang von ca. 12 S.)			3) Jährlich, WS 4) Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein 6) Die Modulprüfung wird wahlweise in Verantwortung und unter besonderer Berücksichtigung des Faches Neutestamentliche Exegese oder des Faches Alte Kirchengeschichte durchgeführt; sie erstreckt sich auf alle Lehrveranstaltungen des Moduls.
01-M9/-1	2021-SS	Wege christlichen Denkens und Lebens	V(1) + V(1)	8	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 25 Min.) oder c) Essays (im Gesamtumfang von ca. 12 S.)			3) Jährlich, SS 4) Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch

Kurzbezeichnung	Version	Teil-/Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
		<i>Ways of Christian Thought and Ethics</i>	+ V(2) + V(2)					S.)			und Latein 6) Die Modulprüfung wird wahlweise in Verantwortung und unter besonderer Berücksichtigung des Faches Theologische Ethik – Moraltheologie oder des Faches Liturgiewissenschaft durchgeführt; sie erstreckt sich auf alle Lehrveranstaltungen des Moduls.
01-M10/-1	2021-SS	Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes <i>The church: mystery and people of God</i>	V(1) + V(3) + V(1) + V(2) + V(2)	11	2		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 25 Min.) oder c) Essays (im Gesamtumfang von ca. 12 S.)			4) Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein 6) Die Modulprüfung wird wahlweise in Verantwortung und unter besonderer Berücksichtigung des Faches Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit oder des Faches Dogmatik durchgeführt; sie erstreckt sich auf alle Lehrveranstaltungen des Moduls.
01-M11/-1	2021-SS	Dimensionen und Vollzüge des Glaubens <i>Dimensions and performance of faith</i>	V(1) + V(2) + V(2) + V(2) + V(2)	11	2		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 25 Min.) oder c) Essays (im Gesamtumfang von ca. 12 S.)			4) Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein 6) Die Modulprüfung wird wahlweise in Verantwortung und unter besonderer Berücksichtigung des Faches Kirchenrecht oder des Faches Pastoraltheologie durchgeführt; sie erstreckt sich auf alle Lehrveranstaltungen des Moduls.
01-M12/-1	2021-SS	Christliches Handeln in Verantwortung für die Welt <i>Responsible Christian Behaviour in the present Society</i>	V(2) + V(2) + V(1) + V(2)	9	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 25 Min.) oder c) Essays (im Gesamtumfang von ca. 12 S.)			3) Jährlich, WS 4) Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein 6) Die Modulprüfung wird wahlweise in Verantwortung und unter besonderer Berücksichtigung des Faches Theologische Ethik –

Kurzbezeichnung	Version	Teil-/Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
											Moraltheologie oder des Faches Christliche Sozialethik durchgeführt; sie erstreckt sich auf alle Lehrveranstaltungen des Moduls.
01-M13/-1	2021-SS	Christwerden in heutiger Kultur und Gesellschaft <i>Becoming christian in contemporary culture and society</i>	V(2) + V(2) + V(2)	8	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 25 Min.) oder c) Essays (im Gesamtumfang von ca. 12 S.)			3) Jährlich, SS 4) Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Latein 6) Die Modulprüfung wird wahlweise in Verantwortung und unter besonderer Berücksichtigung des Faches Pastoraltheologie oder des Faches Religionspädagogik durchgeführt; sie erstreckt sich auf alle Lehrveranstaltungen des Moduls.
01-M14/-1	2021-SS	Das Christentum in seinem Verhältnis zum Judentum und zu anderen Religionen <i>Christianity in relation to Judaism and other religions</i>	V(2) + V(2) + V(2) + V(2)	10	2		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 25 Min.) oder c) Essays (im Gesamtumfang von ca. 12 S.)			4) Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein 6) Die Modulprüfung wird wahlweise in Verantwortung und unter besonderer Berücksichtigung des Faches Biblische Einleitung oder des Faches Fundamentaltheo- logie durchgeführt; sie erstreckt sich auf alle Lehrveranstaltungen des Moduls.
Berufsorientierung (10 ECTS-Punkte)											
01-M15	2021-SS	Berufsorientierung <i>Job orientation</i>	P	10	2		B/NB				
01-M15-1	2021-SS	Praxisfeld Gemeinde <i>Practical Topic Community</i>	P	5	1		B/NB	Reflexionsbericht (5-10 S.) und qualifiziertes Abschlussgespräch (30-45 Min.)			5) 150 h pro Praktikum, davon 4 Wochen praktischer Einsatz à durchschnittlich 35 h und 10 h für Reflexionsbericht und qualifi- ziertes Abschlussgespräch
01-M15-2	2021-SS	Praxisfeld Schule und Erziehung	P	5	1		B/NB	Reflexionsbericht (5-10 S.) und qualifiziertes Abschlussgespräch (30-45			5) 150 h pro Praktikum, davon 4 Wochen praktischer Einsatz à

Kurzbezeichnung	Version	Teil-/Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
		<i>Practical Topic School and Education</i>						Min.)			durchschnittlich 35 h und 10 h für Reflexionsbericht und qualifiziertes Abschlussgespräch
01-M15-3	2021-SS	Praxisfeld Caritas und Soziale Dienste <i>Practical Topic Caritas and Social Services</i>	P	5	1		B/NB	Reflexionsbericht (5-10 S.) und qualifiziertes Abschlussgespräch (30-45 Min.)			5) 150 h pro Praktikum, davon 4 Wochen praktischer Einsatz à durchschnittlich 35 h und 10 h für Reflexionsbericht und qualifiziertes Abschlussgespräch
01-M15-4	2021-SS	Praxisfeld Wissenschaft und Verwaltung <i>Practical Topic Science and Administration</i>	P	5	1		B/NB	Reflexionsbericht (5-10 S.) und qualifiziertes Abschlussgespräch (30-45 Min.)			5) 150 h pro Praktikum, davon 4 Wochen praktischer Einsatz à durchschnittlich 35 h und 10 h für Reflexionsbericht und qualifiziertes Abschlussgespräch
01-M15-5	2021-SS	Praxisfeld Medien und freie Wirtschaft <i>Practical Topic Media and the Private Sector</i>	P	5	1		B/NB	Reflexionsbericht (5-10 S.) und qualifiziertes Abschlussgespräch (30-45 Min.)			5) 150 h pro Praktikum, davon 4 Wochen praktischer Einsatz à durchschnittlich 35 h und 10 h für Reflexionsbericht und qualifiziertes Abschlussgespräch
Vertiefung (63 ECTS-Punkte)											
01-M16a/-1	2021-SS	Vertiefung im Bereich des Alten Testaments <i>Special subject: Old Testament</i>	V(2) + V(2) + V(2)	7	2		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 25 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder d) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Projektarbeit oder Portfolio; 4-6 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 45 Std.)			4) Geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein
01-M16b/-1	2021-SS	Vertiefung im Bereich des Neuen Testaments <i>Special subject: New Testament</i>	V/S (3) + V/S (2)	6	2		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 25 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder d) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Projektarbeit oder Portfolio; 4-6 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 45 Std.)			4) Geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein
01-M17	2021-SS	Vertiefung im Bereich der Kirchengeschichte <i>Special subject: Church History</i>	V(4)	5	1		NUM				4) Geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein

Kurzbezeichnung	Version	Teil-/Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
01-M17-1	2021-SS	Vertiefung im Bereich der Alten Kirchengeschichte <i>Special subject: Ecclesiastical History</i>	V(2)	2	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 10 S.) oder d) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Projektarbeit oder Portfolio; 2-3 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 30 Std.)			3) Jährlich, SS 4) Geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein
01-M17-2	2021-SS	Vertiefung im Bereich der Mittleren und Neuen Kirchengeschichte <i>Special subject: History of Medieval and Current Church</i>	V(1) + V(1)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 10 S.) oder d) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Projektarbeit oder Portfolio; 2-3 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 30 Std.)			3) Jährlich, SS 4) Geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein
01-M18	2021-SS	Vertiefung im Bereich der Dogmatik und der Missionswissenschaft <i>Special subject: Dogmatics and Missiology</i>	V(8)	10	2		NUM				4) Geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein
01-M18-1	2021-SS	Vertiefung im Bereich der Dogmatik <i>Special subject: Dogmatics</i>	V(3) + V(3)	7	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 25 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder d) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Projektarbeit oder Portfolio; 4-6 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 45 Std.)			3) Jährlich, SS 4) Geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein
01-M18-2	2021-SS	Vertiefung im Bereich der Missionswissenschaft <i>Special subject: Missiology</i>	V(2)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 10 S.) oder d) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Projektarbeit oder Portfolio; 2-3 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 30 Std.)			3) Jährlich, WS 4) Geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein
01-M19	2021-SS	Vertiefung im Bereich der Fundamentaltheologie und der Philosophie	V(6)	7	1		NUM				4) Geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein

Kurzbezeichnung	Version	Teil-/Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
		<i>Special subject: Fundamental theology and philosophy</i>									
01-M19-1	2021-SS	Vertiefung im Bereich der Fundamentaltheologie <i>Special subject: Fundamental Theology</i>	V(2)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 10 S.) oder d) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Projektarbeit oder Portfolio; 2-3 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 30 Std.)			3) Jährlich, WS 4) Geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein
01-M19-2	2021-SS	Vertiefung im Bereich der Philosophie <i>Special subject: Philosophy</i>	V(2) + V(2)	4	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 12 S.) oder d) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Projektarbeit oder Portfolio; 3-5 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 40 Std.)			3) Jährlich, WS 4) Geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein
01-M20	2021-SS	Vertiefung im Bereich der Moralthologie und der Christlichen Gesellschaftslehre <i>Special subject: Moral theology and christian social ethics</i>	V(8)	10	2		NUM				4) Geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein
01-M20-1	2021-SS	Vertiefung im Bereich der Moralthologie <i>Special Subject: Moral theology</i>	V(1) + V(3) + V(1)	6	2		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 25 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder d) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Projektarbeit oder Portfolio; 4-6 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 45 Std.)			4) Geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein
01-M20-2	2021-SS	Vertiefung im Bereich der Christlichen Gesellschaftslehre <i>Special subject: Christian social ethics</i>	V(2) + Ü(1)	4	2		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 12 S.) oder d) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Projektarbeit oder Portfolio; 3-5 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 40 Std.)			4) Geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein

Kurzbezeichnung	Version	Teil-/Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
01-M21	2021-SS	Vertiefung im Bereich der Religionspädagogik und der Pastoraltheologie und Homiletik <i>Special subject: Religious Education and Pastoral theology</i>	V(4) + Ü(3)	9	2		NUM				4) Geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein
01-M21-1	2021-SS	Vertiefung im Bereich der Religionspädagogik <i>Special Subject: Religious Education</i>	V(2)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 10 S.) oder d) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Projektarbeit oder Portfolio; 2-3 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 30 Std.)			3) Jährlich, SS 4) Geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein
01-M21-2	2021-SS	Vertiefung im Bereich der Pastoraltheologie und Homiletik <i>Special Subject: Pastoral theology and homiletics</i>	V(2) + Ü(3)	6	2		NUM	Zur Vorlesung: a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 10 S.) oder d) studienbegleitende Leistungsnachweise (2-3 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 20 Std.) Zur Übung: studienbegleitende Leistungsnachweise (2-3 Teilleistungen, darunter Predigtportfolio ca. 8 S., Gesamtaufwand ca. 25 Std.) Gewichtung (Vorlesung/Übung) 1/1			4) Geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein
01-M22	2021-SS	Vertiefung im Bereich des Kirchenrechts und der Liturgiewissenschaft <i>Special subject: Canon law and liturgy</i>	V(7)	9	2		NUM				4) Geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein
01-M22-1	2021-SS	Vertiefung im Bereich des Kirchenrechts <i>Special subject: Canon law</i>	V(2) + V(1) + V(1)	5	2		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 12 S.) oder d) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Projektarbeit oder Portfolio; 3-5 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 40 Std.)			4) Geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein

Kurzbezeichnung	Version	Teil-/Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
01-M22-2	2021-SS	Vertiefung im Bereich der Liturgiewissenschaft <i>Special subject: liturgy</i>	V(3)	4	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 12 S.) oder d) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Projektarbeit oder Portfolio; 3-5 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 40 Std.)			3) Jährlich, SS 4) Geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein
Spezialstudium (5 ECTS-Punkte)											
01-M23	2021-SS	Kirche und kirchliche Sendung: Regional, ökumenisch und weltweit <i>Church and mission: regional, ecumenical and worldwide</i>	V(4)	5	1		NUM				4) Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein
01-M23-1	2021-SS	Spezielle Themen der Ostkirchengeschichte und der Ökumenischen Theologie <i>Topics of the History of the Eastern Church and Ecumenical Theology</i>	V(2)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) oder c) Vortrag (ca. 15 Min.) oder d) Hausarbeit (ca. 10 S.) oder e) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Projektarbeit oder Portfolio; 2-3 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 30 Std.)			3) Jährlich, SS 4) Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein
01-M23-2	2021-SS	Spezielle Themen der Fränkischen Kirchengeschichte <i>Topics of Franconian Church History</i>	V(1)	1	1		NUM	a) Klausur (ca. 30 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 10 Min.) oder c) Vortrag (ca. 10 Min.) oder d) Hausarbeit (ca. 5 S.) oder e) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Projektarbeit oder Portfolio; 1-2 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 15 Std.)			3) Jährlich, SS 4) Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Latein
01-M23-3	2021-SS	Spezielle Themen der Missionswissenschaft <i>Topics of Missiology</i>	V(1)	1	1		NUM	a) Klausur (ca. 30 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 10 Min.) oder c) Vortrag (ca. 10 Min.) oder d) Hausarbeit (ca. 5 S.) oder e) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Projektarbeit oder Portfolio; 1-2 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 15 Std.)			3) Jährlich, SS 4) Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Latein

Kurzbezeichnung	Version	Teil-/Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Seminare (25 ECTS-Punkte)											
01-M24	2021-SS	Theologie im wissenschaftlichen Diskurs <i>Theology in scientific discourse</i>	S (10)	25	4		NUM				4) Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein
01-M24-1	2021-SS	Biblische Theologie im wissenschaftlichen Diskurs <i>Biblical Theology in scientific discourse</i>	S(2)	5	1		NUM	a) Gestaltung einer Seminareinheit: Erstellen von Arbeitsmaterialien und Moderation der Diskussion (ca. 90 Min. einschließlich Feedback zur Gestaltung bzw. Notenerläuterung) oder b) Referat (ca. 30 Min.) und Verschriftlichung (ca. 10 S.), Gewichtung (Referat/Verschriftlichung) 1/1, oder c) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder d) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Fallstudie oder Portfolio; 3-5 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 60 Std.)			4) Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein 6) Die Fakultät gibt semesterweise bekannt, welche LV angeboten wird. Sofern mehr als eine LV angeboten wird, besteht für Studierende Wahlpflicht (1 LV aus mehreren).
01-M24-2	2021-SS	Historische Theologie im wissenschaftlichen Diskurs <i>Historical Theology in scientific discourse</i>	S(2)	5	1		NUM	a) Gestaltung einer Seminareinheit: Erstellen von Arbeitsmaterialien und Moderation der Diskussion (ca. 90 Min. einschließlich Feedback zur Gestaltung bzw. Notenerläuterung) oder b) Referat (ca. 30 Min.) und Verschriftlichung (ca. 10 S.), Gewichtung (Referat/Verschriftlichung) 1/1, oder c) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder d) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Fallstudie oder Portfolio; 3-5 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 60 Std.)			4) Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein 6) Die Fakultät gibt semesterweise bekannt, welche LV angeboten wird. Sofern mehr als eine LV angeboten wird, besteht für Studierende Wahlpflicht (1 LV aus mehreren).
01-M24-3	2021-SS	Systematische Theologie im wissenschaftlichen Diskurs <i>Systematic Theology in scientific discourse</i>	S(2)	5	1		NUM	a) Gestaltung einer Seminareinheit: Erstellen von Arbeitsmaterialien und Moderation der Diskussion (ca. 90 Min. einschließlich Feedback zur Gestaltung bzw. Notenerläuterung) oder			4) Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein 6) Die Fakultät gibt semesterweise bekannt, welche LV angeboten

Kurzbezeichnung	Version	Teil-/Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								b) Referat (ca. 30 Min.) und Verschriftlichung (ca. 10 S.), Gewichtung (Referat/Verschriftlichung) 1/1, oder c) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder d) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Fallstudie oder Portfolio; 3-5 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 60 Std.)			wird. Sofern mehr als eine LV angeboten wird, besteht für Studierende Wahlpflicht (1 LV aus mehreren).
01-M24-4	2021-SS	Praktische Theologie im wissenschaftlichen Diskurs <i>Practical Theology in scientific discourse</i>	S(2)	5	1		NUM	a) Gestaltung einer Seminareinheit: Erstellen von Arbeitsmaterialien und Moderation der Diskussion (ca. 90 Min. einschließlich Feedback zur Gestaltung bzw. Notenerläuterung) oder b) Referat (ca. 30 Min.) und Verschriftlichung (ca. 10 S.), Gewichtung (Referat/Verschriftlichung) 1/1, oder c) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder d) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Fallstudie oder Portfolio; 3-5 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 60 Std.)			4) Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein 6) Die Fakultät gibt semesterweise bekannt, welche LV angeboten wird. Sofern mehr als eine LV angeboten wird, besteht für Studierende Wahlpflicht (1 LV aus mehreren).
01-M24-5	2021-SS	Biblische, Historische, Systematische oder Praktische Theologie im wissenschaftlichen Diskurs <i>Biblical, Historical, Systematic or Practical Theology in scientific discourse</i>	S(2)	5	1		NUM	a) Gestaltung einer Seminareinheit: Erstellen von Arbeitsmaterialien und Moderation der Diskussion (ca. 90 Min. einschließlich Feedback zur Gestaltung bzw. Notenerläuterung) oder b) Referat (ca. 30 Min.) und Verschriftlichung (ca. 10 S.), Gewichtung (Referat/Verschriftlichung) 1/1, oder c) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder d) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Fallstudie oder Portfolio; 3-5 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 60 Std.)			4) Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein 6) Die Fakultät gibt semesterweise bekannt, welche LV angeboten wird. Sofern mehr als eine LV angeboten wird, besteht für Studierende Wahlpflicht (1 LV aus mehreren).

Kurzbezeichnung	Version	Teil-/Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Wahlpflichtbereich (19 ECTS-Punkte)											
Schwerpunktstudium, Berufsorientierung, Humanwissenschaften und Schlüsselqualifikationen¹ (19 ECTS-Punkte)											
01-M25a/-1	2021-SS	Theologische Weiterführung 1 <i>Advanced theological studies 1</i>	V/S/ K(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder c) Gestaltung einer Seminareinheit: Erstellen von Arbeitsmaterialien und Moderation der Diskussion (ca. 90 Min. einschließlich Feedback zur Gestaltung bzw. Notenerläuterung) oder d) Referat (ca. 30 Min.) und Verschriftlichung (ca. 10 S.), Gewichtung (Referat/Verschriftlichung) 1/1, oder e) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder f) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Fallstudie oder Portfolio; 3-5 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 60 Std.)			4) Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein 6) Die Fakultät gibt semesterweise bekannt, welche LV angeboten wird. Sofern mehr als eine LV angeboten wird, besteht für Studierende Wahlpflicht (1 LV aus mehreren).
01-M25b/-1	2021-SS	Theologische Weiterführung 2 <i>Advanced theological studies 2</i>	V/S/ K(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder c) Gestaltung einer Seminareinheit: Erstellen von Arbeitsmaterialien und Moderation der Diskussion (ca. 90 Min. einschließlich Feedback zur Gestaltung bzw. Notenerläuterung) oder d) Referat (ca. 30 Min.) und Verschriftlichung (ca. 10 S.), Gewichtung (Referat/Verschriftlichung) 1/1, oder e) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder f) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Fallstudie oder Portfolio; 3-5 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 60 Std.)			4) Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein 6) Die Fakultät gibt semesterweise bekannt, welche LV angeboten wird. Sofern mehr als eine LV angeboten wird, besteht für Studierende Wahlpflicht (1 LV aus mehreren).

¹ Wählbar sind zudem alle Module, die entsprechend den Regelungen der Ergänzenden Bestimmungen für den Pool der allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ-Pool) im Rahmen eines Bachelor-Studiums an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 20. Oktober 2015 in der jeweils geltenden Fassung angeboten werden.

Kurzbezeichnung	Version	Teil-/Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
01-M25c/-1	2021-SS	Lektürestudien im theologischen Kontext <i>Reading in theological context</i>	Ü(2)	3	1		B/NB	studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Erfahrungsbericht, Portfolio, Rezension o.Ä.; ca. 10 S.)			4) Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein
01-M25d/-1	2021-SS	Geisteswissenschaften im interdisziplinären Gespräch <i>Humanities in interdisciplinary dialogue</i>	Ü(2)	3	1		B/NB	studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Erfahrungsbericht, Portfolio, Rezension o.Ä.; ca. 10 S.)			4) Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Latein
01-M25e/-1	2021-SS	Quellenkunde und/oder biblische bzw. historische Hilfswissenschaften <i>Biblical or historical auxiliary science and source studies</i>	Ü(2)	3	1		B/NB	studienbegleitende Leistungsnachweise (2-3 Teilleistungen; Gesamtaufwand ca. 30 Std.)			4) Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein
01-M25f/-1	2021-SS	Vertiefende Studien in biblischen bzw. Kirchensprachen 1 <i>Advanced studies in biblical or church languages 1</i>	Ü(2)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			4) Geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein
01-M25g/-1	2021-SS	Vertiefende Studien in biblischen bzw. Kirchensprachen 2 <i>Advanced studies in biblical or church languages 2</i>	Ü(1)	2	1		NUM	a) Klausur (ca. 45 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 10 Min.)			4) Geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein
01-M25h/-1	2021-SS	Einführung in die kirchliche Rechtsgeschichte und das wissenschaftliche Arbeiten mit historischen Rechtsquellen <i>Introduction to the history of canon law and scientific work with historical sources of canon law</i>	Ü(2)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) oder c) studienbegleitende Leistungsnachweise (2-3 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 30 Std.)			3) Jährlich, WS 4) Geprüfte Sprachkenntnisse in Latein
01-M25i/-1	2021-SS	Kanonistische Übung und Vertiefung <i>Practice and advanced studies in canon law</i>	Ü(1)	2	1		NUM	studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. praktische Aufgaben im Umgang mit Quellen, Kommentaren und Literatur; 2-3 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 20 Std.)			3) Jährlich, SS 4) Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Latein
01-M25j/-1	2021-SS	Einführung in die kirchliche Sozialarbeit	Ü(2)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) oder			3) Jährlich, SS

Kurzbezeichnung	Version	Teil-/Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
		<i>Introduction to Church Social Work</i>						c) Vortrag (ca. 15 Min.) oder d) Hausarbeit (ca. 10 S.) oder e) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Projektarbeit oder Portfolio; 2-3 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 30 Std.)			
01-M25k/-1	2021-SS	Pastoralpsychologie 1 <i>Pastoral psychology 1</i>	Ü(2) + Ü(2)	5	2		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) oder c) mündliche Gruppenprüfung (2 bis 3 Personen; ca. 20 Min. je Person) oder d) Vortrag (ca. 20 Min.) oder e) Hausarbeit (ca. 12 S.) oder f) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Fallstudie, Projektarbeit oder Portfolio; 3-5 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 40 Std.)			3) Jedes 2. SS
01-M25l/-1	2021-SS	Pastoralpsychologie 2 <i>Pastoral psychology 2</i>	Ü(2)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.) oder c) mündliche Gruppenprüfung (2 bis 3 Personen; ca. 15 Min. je Person) oder d) Vortrag (ca. 15 Min.) oder e) Hausarbeit (ca. 10 S.) oder f) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Fallstudie, Projektarbeit oder Portfolio; 2-3 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 30 Std.)			3) Jedes 2. WS
01-M25m/-1	2021-SS	Pastoralpsychologie 3 <i>Pastoral psychology 3</i>	Ü(2)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.) oder c) mündliche Gruppenprüfung (2 bis 3 Personen; ca. 15 Min. je Person) oder d) Vortrag (ca. 15 Min.) oder e) Hausarbeit (ca. 10 S.) oder f) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Fallstudie, Projektarbeit oder Portfolio; 2-3 Teilleistungen,			3) Jedes 2. SS

Kurzbezeichnung	Version	Teil-/Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								Gesamtaufwand ca. 30 Std.)			
01-M25n/-1	2021-SS	Kommunikation und Interaktion im kirchlichen Kontext <i>Communication and interaction in ecclesiastical context</i>	Ü(2) + Ü(2)	5	2		B/NB	studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Vortrag, Reflexion, Gespräch; 3-5 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 40 Std.)			3) Jedes 4. WS 6) Blockveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit
01-M25o/-1	2021-SS	Stimmbildung und Rhetorik <i>Voice formation and rhetoric</i>	Ü(2)	3	2		B/NB	studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Vortrag; 2-3 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 30 Std.)			3) Jährlich
01-M25p/-1	2021-SS	Wege und Praxis der Spiritualität <i>Ways and practice of spirituality</i>	Ü(2)	4	2		B/NB	studienbegleitende Leistungsnachweise (3- 5 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 40 Std.)			
Magister-Prüfung (40 ECTS-Punkte)											
Magister-Arbeit (30 ECTS-Punkte)											
01-MA/-1	2021-SS	Magister-Arbeit <i>Thesis</i>		30	6 Mo- nate		NUM	Abschlussarbeit (ca. 60 S.)	ge- mäß SPO § 19 (9) 1-3		4) Geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein
Magister-Abschlussprüfung (10 ECTS-Punkte)											
01-MAP/-1	2021-SS	Magister-Abschlussprüfung <i>Final exam</i>		10	1		NUM	Kolloquium (ca. 70 Min.) gegliedert in eine a) Synthese im Fach der Magister-Arbeit bestehend aus einer Defensio (Vortrag) anhand eines Thesenpapiers mit anschließender Diskussion (ca. 30 Min.) und b) Synthese in zwei weiteren, vom Prüfling gewählten Fächern aus zwei anderen Instituten (jeweils ca. 20 Min.)	ge- mäß SPO § 20 (2) 9		4) gemäß SPO § 20 (4) 1: Geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein; Teil-/Module im Umfang von 240 ECTS auf Teilmodulebene (darunter Module im Umfang von maximal 19 ECTS aus dem Wahlpflichtbereich bzw. ASQ- Pool); Abgabe der Magister-Arbeit

Anlage 4: Modulhandbuch (Modul und Teilmodulbeschreibung)

Anlage 4:

Modulhandbuch
(Modul- und Teilmodulbeschreibungen)
für den Studiengang Katholische Theologie
mit dem Abschluss Magister bzw. Magistra Theologiae
(Erwerb von 300 ECTS-Punkten)

Inhaltsübersicht

Pflichtbereich	2
Wahlpflichtbereich	80
Magister-Prüfung	113

Pflichtbereich

Module 01-M0 – 01-M24

(241 ECTS-Punkte)

01-M0	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	3
01-M1	Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht	5
01-M2	Einführung in die Theologie aus historischer Sicht	7
01-M3	Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht	10
01-M4	Einführung in die Theologie aus praktisch-theologischer Sicht	12
01-M5	Einführung in die Philosophie	14
01-M6	Mensch und Schöpfung	16
01-M7	Gotteslehre	19
01-M8	Jesus Christus und die Gottesherrschaft	22
01-M9	Wege christlichen Denkens und Lebens	25
01-M10	Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes	28
01-M11	Dimensionen und Vollzüge des Glaubens	31
01-M12	Christliches Handeln in Verantwortung für die Welt	34
01-M13	Christwerden in heutiger Kultur und Gesellschaft	37
01-M14	Das Christentum in seinem Verhältnis zum Judentum und zu anderen Religionen	40
01-M15	Berufsorientierung	42
01-M16a	Vertiefung im Bereich des Alten Testaments	48
01-M16b	Vertiefung im Bereich des Neuen Testaments	50
01-M17	Vertiefung im Bereich der Kirchengeschichte	52
01-M18	Vertiefung im Bereich der Dogmatik und der Missionswissenschaft	55
01-M19	Vertiefung im Bereich der Fundamentaltheologie und der Philosophie	58
01-M20	Vertiefung im Bereich der Moraltheologie und der Christlichen Gesellschaftslehre	61
01-M21	Vertiefung im Bereich der Religionspädagogik und der Pastoraltheologie und Homiletik	64
01-M22	Vertiefung im Bereich des Kirchenrechts und der Liturgiewissenschaft	67
01-M23	Kirche und kirchliche Sendung: Regional, ökumenisch und weltweit	70
01-M24	Theologie im wissenschaftlichen Diskurs	74

Modulbezeichnung:	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten		
Kurzbezeichnung:	01-M0	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Modulverantwortung:	Studiendekan/-in		
4. SWS:	2		
5. ECTS-Punkte:	3		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	90		
7. Dauer:	1 Semester		
8. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
9. Inhalte:	Einführung in das Wissenschaftliche Arbeiten. <u>Lehrveranstaltung:</u> - Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten		
10. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	Die Studierenden haben sich in die Grundlagen und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens eingearbeitet.		
11. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	01-M0-1		
Version:	2021-SS		
Titel:	Einführung in das Wissenschaftliche Arbeiten		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	2		
ECTS-Punkte:	3		

Teilmodulbezeichnung:	Einführung in das Wissenschaftliche Arbeiten		
Kurzbezeichnung:	01-M0-1	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Studiendekan/-in		
4. SWS:	2		
5. ECTS-Punkte:	3		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	90		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
8. Turnus der Prüfung:	Jährlich, WS		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) studienbegleitende Leistungsnachweise (2-3 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 30 Std.)		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Bestanden / Nicht bestanden		
13. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	01-M0-1Ü1		
Titel:	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten		
Art:	Übung		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	2		
Turnus:	Jährlich, WS		
Sprache:	Deutsch		
Inhalt:	Die Veranstaltung führt in die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in der Katholischen Theologie ein. Sie informiert über wesentliche Gattungen theologischer Literatur, befähigt zur eigenständigen Recherche nach Fachliteratur, übt das sachgemäße Zitieren und das formgemäße Belegen der Zitate ein, informiert über den formalen Aufbau wissenschaftlicher Arbeiten und befähigt zur Präsentation wissenschaftlicher Inhalte mit den Mitteln handelsüblicher Software.		
Sonstiges:			

Modulbezeichnung:	Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht		
Kurzbezeichnung:	01-M1	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Modulverantwortung:	Inhaber/-in der Professur für Biblische Einleitung		
4. SWS:	9		
5. ECTS-Punkte:	12		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	360		
7. Dauer:	2 Semester		
8. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:	Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein		
9. Inhalte:	<p>Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht. Lehrveranstaltungen: - Einleitung in das Alte Testament und in die Geschichte Israels - Einleitung in das Neue Testament und in die neutestamentliche Zeitgeschichte - Methoden biblischer Exegese - Bibelkunde des Alten und Neuen Testaments</p>		
10. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	Die Studierenden haben sich in die Grundlagen und Methoden biblischer Theologie eingearbeitet.		
11. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	01-M1-1		
Version:	2021-SS		
Titel:	Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	9		
ECTS-Punkte:	12		

Teilmodulbezeichnung:		Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht		
Kurzbezeichnung:		01-M1-1	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:		Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:		Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:		Inhaber/-in der Professur für Biblische Einleitung		
4. SWS:		9		
5. ECTS-Punkte:		12		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:		360		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:				
b) Sonstige Vorkenntnisse:		Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein		
8. Turnus der Prüfung:		Semesterweise		
9. Prüfungsanmeldung:		Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:		a) Klausur (ca. 60 Min.) und b) Bestehen der Leistungsnachweise in Bibelkunde des Alten und Neuen Testaments sowie Methoden der biblischen Exegese: aa) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) oder bb) Hausarbeit (ca. 10 S.) oder cc) studienbegleitende Leistungsnachweise (2-3 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 30 Std.)		
11. Sprache der Prüfung:		Deutsch		
12. Bewertungsart:		Numerische Notenvergabe		
13. Lehrveranstaltungen:				
Kurzbezeichnung:	01-M1-1V1	01-M1-1V2	01-M1-1Ü1	01-M1-1Ü2
Titel:	Einleitung in das Alte Testament und in die Geschichte Israels	Einleitung in das Neue Testament und in die neutestamentliche Zeitgeschichte	Methoden biblischer Exegese	Bibelkunde des Alten und Neuen Testaments
Art:	Vorlesung		Übung	
Verpflichtungsgrad:	Pflicht			
SWS:	3	2	2	2
Turnus:	Jährlich, WS	Jährlich, SS	Semesterweise	Jährlich, SS
Sprache:	Deutsch			
Inhalt:	Grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet des Alten Testaments, insbesondere zur Entstehung der einzelnen Bücher und Buchgruppen, zur Kanongeschichte, ferner auch zu hermeneutischen Fragen.	Grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet des Neuen Testaments, insbesondere zur Entstehungsgeschichte der Evangelien und Briefe.	Gängige Methoden der biblischen Exegese sowie die dazu nötigen Hilfsmittel.	Grundkenntnisse über den Aufbau und den Inhalt der biblischen Schriften.
Sonstiges:				

Modulbezeichnung:	Einführung in die Theologie aus historischer Sicht		
Kurzbezeichnung:	01-M2	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Modulverantwortung:	Institut für Historische Theologie		
4. SWS:	6		
5. ECTS-Punkte:	8		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	240		
7. Dauer:	2 Semester		
8. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:	Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein		
9. Inhalte:	<p>Einführung in die Theologie aus historischer Sicht. <u>Lehrveranstaltungen:</u> - Christentum und antike Gesellschaft - Kirche im Mittelalter - Kirche in der Neuzeit - Leben und Werden einer Ortskirche am Beispiel des Bistums Würzburg - Einführung in die Patrologie - Methoden der historischen Theologie</p>		
10. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	Die Studierenden haben sich in die Grundlagen und Methoden historischer Theologie eingearbeitet.		
11. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	01-M2-1		
Version:	2021-SS		
Titel:	Einführung in die Theologie aus historischer Sicht		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	6		
ECTS-Punkte:	8		

Teilmodulbezeichnung:	Einführung in die Theologie aus historischer Sicht		
Kurzbezeichnung:	01-M2-1	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Institut für Historische Theologie		
4. SWS:	6		
5. ECTS-Punkte:	8		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	240		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:	Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein		
8. Turnus der Prüfung:	Semesterweise		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	a) Klausur (ca. 75 Min.) und b) Bestehen der Leistungsnachweise in Methoden der historischen Theologie (1-2 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 15 Std.)		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Numerische Notenvergabe		

13. Lehrveranstaltungen:						
Kurzbezeichnung:	01-M2-1V1	01-M2-1V2	01-M2-1V3	01-M2-1V4	01-M2-1V5	01-M2-1Ü1
Titel:	Christentum und antike Gesellschaft	Kirche im Mittelalter	Kirche in der Neuzeit	Leben und Werden einer Ortskirche am Beispiel des Bistums Würzburg	Einführung in die Patrologie	Methoden der historischen Theologie
Art:	Vorlesung					Übung
Verpflichtungsgrad:	Pflicht					
SWS:	1	1	1	1	1	1
Turnus:	Jährlich, WS	Jährlich, WS	Jährlich, WS	Jährlich, SS	Jährlich, SS	Jährlich, SS
Sprache:	Deutsch					
Inhalt:	Einführung in die Kirchengeschichte des Altertums, insbesondere in die des Urchristentums und der frühchristlichen Mission; Konfrontation zwischen Kirche und antiker Gesellschaft, sogenannte Konstantinische Wende und Etablierung der Reichskirche.	Grundlinien mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Kirchengeschichte: „Inkulturation“ christlicher Botschaft in die pagane Lebenswelt; Ausbildung organisatorischer Strukturen; Verhältnis von geistlicher und weltlicher Gewalt; Entwicklung des Papsttums, Konzilien des 15. Jahrhunderts.	Grundzüge neuzeitlicher Kirchengeschichte bis in die Gegenwart: Reformation(en); „Konfessionalisierung“ in organisatorischer Verfestigung und mentaler Formung; Entwicklung des Papsttums und der „Reichskirche“; Überblick zum 19. und 20. Jahrhundert als Epoche.	Schwerpunkte der Geschichte des Bistums Würzburg: Missionierung im Frühmittelalter, Einbindung in die Reichskirche und Entwicklung des Hochstifts, Reformation und ihre Folgen, Säkularisation und katholische Erneuerung im 19. Jahrhundert; Problemfeld „Kirche und Moderne“ im 20. Jahrhundert; Erschließen der Wechselbeziehungen zwischen orts- und gesamt-kirchlicher Entwicklung.	Einführung in die Aufgabe, die Themen und Problemfelder der Patrologie; Übersicht über die frühchristliche Literatur und einige ihrer Schwerpunkte; Vertrautheit mit den wichtigsten Hilfsmitteln der Patrologie.	Einführung in Fragen der historischen Theologie; Einübung spezieller Methoden und Umgang mit historischen Quellen (Editionen mit kritischen Apparaten, Übersetzungen, digitale Hilfsmittel, Recherche, Bücherkunde, Quellenkritik, hermeneutische Reflexion, Zitieren und Bibliographieren historischer Quellen); Grundkenntnisse historischer Hilfswissenschaften (Archäologie, Kunstgeschichte).
Sonstiges:	Fach: Alte Kirchengeschichte	Fach: Mittlere und Neue Kirchengeschichte	Fach: Mittlere und Neue Kirchengeschichte	Fach: Fränkische Kirchengeschichte	Fach: Alte Kirchengeschichte	Fach: Kirchengeschichte

Modulbezeichnung:	Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht		
Kurzbezeichnung:	01-M3	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Modulverantwortung:	Institut für Systematische Theologie		
4. SWS:	6		
5. ECTS-Punkte:	8		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	240		
7. Dauer:	2 Semester		
8. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:	Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Latein		
9. Inhalte:	<p>Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht. <u>Lehrveranstaltungen:</u> - Einführung in die Dogmatik - Einführung in die Fundamentaltheologie - Grundkurs Moralthologie - Grundkurs christliche Sozialethik</p>		
10. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	Die Studierenden haben sich in die Grundlagen und Methoden der systematischen Theologie eingearbeitet.		
11. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	01-M3-1		
Version:	2021-SS		
Titel:	Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	6		
ECTS-Punkte:	8		

Teilmodulbezeichnung:		Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht		
Kurzbezeichnung:		01-M3-1	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:		Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:		Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:		Institut für Systematische Theologie		
4. SWS:		6		
5. ECTS-Punkte:		8		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:		240		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:				
b) Sonstige Vorkenntnisse:		Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Latein		
8. Turnus der Prüfung:		Semesterweise		
9. Prüfungsanmeldung:		Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:		Klausur (ca. 90 Min.)		
11. Sprache der Prüfung:		Deutsch		
12. Bewertungsart:		Numerische Notenvergabe		
13. Lehrveranstaltungen:				
Kurzbezeichnung:	01-M3-1V1	01-M3-1V2	01-M3-1V3	01-M3-1Ü1
Titel:	Einführung in die Dogmatik	Einführung in die Fundamentaltheologie	Grundkurs Moralthologie	Grundkurs christliche Sozialethik
Art:	Vorlesung			Übung
Verpflichtungsgrad:	Pflicht			
SWS:	2	2	1	1
Turnus:	Jährlich, WS	Jährlich, SS	Jährlich, SS	Jährlich, SS
Sprache:	Deutsch			
Inhalt:	Am Leitfaden der Bekenntnistradition der Kirche werden zentrale Inhalte christlichen Glaubens besprochen. Im Anschluss an die Erörterung der glaubensbegründenden Frage nach Jesus Christus werden Grundfragen der Gotteslehre und der Lehre vom Heiligen Geist systematisch entfaltet.	Ansätze und Methode zeitgenössischer Fundamentaltheologie; Überblick über Grundfragen der Fundamentaltheologie (Begriff der Religion; Religionskritik, Theologie der Religionen; Gottesoffenbarung in Jesus Christus, Kirche, Kirchen und Ökumene) sowie theologisch relevante Probleme der Philosophie.	Es wird in die Grundlagen theologischer Fundamentelethik eingeführt. Zudem werden Einblicke in ausgewählte aktuelle moraltheologische Probleme vermittelt und verschiedene Formen ethischer Argumentation erläutert.	Es wird in die Grundlagen christlicher Sozialethik eingeführt. Die Relevanz sozialetischer Kompetenzen und Methoden wird dargelegt und in der Diskussion aktueller ethischer Fragen eingeübt.
Sonstiges:	Fach: Dogmatik	Fach: Fundamentaltheologie	Fach: Theologische Ethik – Moralthologie	Fach: Christliche Sozialethik

Modulbezeichnung:	Einführung in die Theologie aus praktisch-theologischer Sicht		
Kurzbezeichnung:	01-M4	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Modulverantwortung:	Institut für Praktische Theologie		
4. SWS:	6		
5. ECTS-Punkte:	8		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	240		
7. Dauer:	2 Semester		
8. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:	Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Latein		
9. Inhalte:	<p>Einführung in die Theologie aus praktisch-theologischer Sicht. <u>Lehrveranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in elementare Strukturen und Formen gottesdienstlicher Feiern - Einführung in die kirchliche Rechtsordnung - Einführung in Grundfragen der Pastoraltheologie - Einführung in Religionspädagogik und Religionsdidaktik 		
10. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	Die Studierenden haben sich in die Grundlagen und Methoden der praktischen Theologie eingearbeitet.		
11. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	01-M4-1		
Version:	2021-SS		
Titel:	Einführung in die Theologie aus praktisch-theologischer Sicht		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	6		
ECTS-Punkte:	8		

Teilmodulbezeichnung:		Einführung in die Theologie aus praktisch-theologischer Sicht			
Kurzbezeichnung:		01-M4-1		Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:		Magister			
2. Fakultät bzw. Institut:		Katholisch-Theologische Fakultät			
3. Teilmodulverantwortung:		Institut für Praktische Theologie			
4. SWS:		6			
5. ECTS-Punkte:		8			
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:		240			
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:					
b) Sonstige Vorkenntnisse:		Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Latein			
8. Turnus der Prüfung:		Semesterweise			
9. Prüfungsanmeldung:		Ja, nach Bekanntgabe			
10. Prüfungsart und -umfang:		Klausur (ca. 90 Min.)			
11. Sprache der Prüfung:		Deutsch			
12. Bewertungsart:		Numerische Notenvergabe			
13. Lehrveranstaltungen:					
Kurzbezeichnung:	01-M4-1V1	01-M4-1V2	01-M4-1V3	01-M4-1V4	
Titel:	Einführung in elementare Strukturen und Formen gottesdienstlicher Feiern	Einführung in die kirchliche Rechtsordnung	Einführung in Grundfragen der Pastoraltheologie	Einführung in Religionspädagogik und Religionsdidaktik	
Art:	Vorlesung				
Verpflichtungsgrad:	Pflicht				
SWS:	1	1	2	2	
Turnus:	Jährlich, WS	Jährlich, WS	Jährlich, SS	Jährlich, SS	
Sprache:	Deutsch				
Inhalt:	Verständnis der Liturgiewissenschaft und der liturgischen Feiern unter anthropologischen und theologischen Gesichtspunkten: Dies wird exemplarisch verdeutlicht, beispielsweise an der Feier des Osterfestes und der Osternacht.	Die Entstehung, Grundbegriffe und Rechtsquellen des kirchlichen Rechts werden ebenso vorgestellt wie die grundlegenden Strukturen und Bereiche der kirchlichen Rechtsordnung. Dabei wird die Relevanz der kirchlichen Rechtsordnung für das Handeln der Kirche aufgezeigt. Zugleich werden grundlegende Methoden und Techniken der Falllösung vermittelt und eingeübt.	Anthropologische und theologische Reflexion existentieller Erfahrungen; Handlungstheoretische Grundlagen; Modelle pastoraltheologischer Theoriebildung; Idealtypen pastoralen Handelns in Vergangenheit und Gegenwart der Kirche; Sozialwissenschaftliche Analyse heutiger pastoraler Handlungsfelder; das Pastoralverständnis des Zweiten Vatikanischen Konzils.	Grundbegriffe, die für die Planung religiöser Lernprozesse unerlässlich sind; Problematisieren des Aufwachsens und Erwachsenwerdens mit Religion im Kontext postsäkularer Gesellschaft; Konzepte, wie religiöses Lernen im Lebenslauf gelingen und misslingen kann (didaktische, pädagogische, psychologische und soziologische Erkenntnisse).	
Sonstiges:	Fach: Liturgiewissenschaft	Fach: Kirchenrecht	Fach: Pastoraltheologie	Fach: Religionspädagogik	

Modulbezeichnung:	Einführung in die Philosophie		
Kurzbezeichnung:	01-M5	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Modulverantwortung:	Inhaber/-in der Professur für Philosophie		
4. SWS:	8		
5. ECTS-Punkte:	10		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	300		
7. Dauer:	2 Semester		
8. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:	Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein		
9. Inhalte:	<p>Das Modul führt aus historischer und systematischer Perspektive in das Fach Philosophie ein. Behandelt werden die Geschichte der Philosophie, von ihren Ursprüngen in der Antike bis hin zur Gegenwart, sowie Kerndisziplinen der Philosophie mit ihren typischen Fragestellungen und Arbeitsmethoden. Die Beziehung zwischen Philosophie und Theologie findet dabei besondere Berücksichtigung.</p> <p><u>Lehrveranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundriss der Geschichte der Philosophie - Grundfragen der Metaphysik - Grundfragen der Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie - Grundfragen der praktischen Philosophie 		
10. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	<p>Die Studierenden verfügen über einen Überblick über die Geschichte der Philosophie von der Antike bis hin zur Gegenwart und haben sich mit den Kerndisziplinen der Philosophie und ihren typischen Fragestellungen bzw. Arbeitsmethoden auseinandergesetzt. Sie sind fähig, das erworbene Wissen in Beziehung zum christlichen Welt-, Menschen- und Gottesbild zu setzen und so in einen weltanschaulichen Dialog mit den Menschen unserer Zeit zu treten.</p>		
11. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	01-M5-1		
Version:	2021-SS		
Titel:	Einführung in die Philosophie		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	8		
ECTS-Punkte:	10		

Teilmodulbezeichnung:		Einführung in die Philosophie		
Kurzbezeichnung:		01-M5-1	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:		Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:		Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:		Inhaber/-in der Professur für Philosophie		
4. SWS:		8		
5. ECTS-Punkte:		10		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:		300		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:				
b) Sonstige Vorkenntnisse:		Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein		
8. Turnus der Prüfung:		Semesterweise		
9. Prüfungsanmeldung:		Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:		a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 40 Min.) oder c) Klausur (ca. 45 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 20 Min.), Gewichtung (Klausur / mündliche Prüfung) 1/1		
11. Sprache der Prüfung:		Deutsch		
12. Bewertungsart:		Numerische Notenvergabe		
13. Lehrveranstaltungen:				
Kurzbezeichnung:	01-M5-1V1	01-M5-1V2	01-M5-1V3	01-M5-1Ü1
Titel:	Grundriss der Geschichte der Philosophie	Grundfragen der Metaphysik	Grundfragen der Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie	Grundfragen der praktischen Philosophie
Art:	Vorlesung			Übung
Verpflichtungsgrad:	Pflicht			
SWS:	2	2	2	2
Turnus:	Jährlich, WS	Jährlich, WS	Jährlich, SS	Jährlich, SS
Sprache:	Deutsch			
Inhalt:	Die Vorlesung gibt einen Überblick über zentrale Themen und Begriffe der Philosophie von ihren antiken Ursprüngen über das Mittelalter und die Neuzeit bis hin zur Gegenwart.	Die Vorlesung führt ein in Grundfragen und Grundbegriffe der Metaphysik. Darauf aufbauend werden ausgewählte Grundprobleme der Ontologie, der Naturphilosophie, der Philosophie des Geistes und philosophischen Theologie erörtert.	Die Vorlesung vermittelt Grundlagen der Erkenntnistheorie und Wissenschaftstheorie. Deren Bezüge zur Theologie als Wissenschaft werden besonders berücksichtigt.	In der Lehrveranstaltung werden durch Analyse von Klassiker-Texten der praktischen Philosophie Grundbegriffe der Handlungs-, Freiheits- und Normtheorie erarbeitet.
Sonstiges:				

Modulbezeichnung:	Mensch und Schöpfung		
Kurzbezeichnung:	01-M6	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Modulverantwortung:	Institut für Biblische Theologie und Institut für Systematische Theologie		
4. SWS:	9		
5. ECTS-Punkte:	11		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	330		
7. Dauer:	1 Semester		
8. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:	Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein		
9. Inhalte:	<p>Im Modul werden theologische Anthropologien und Schöpfungslehren entfaltet. Dazu werden die biblischen Grundlagen aus dem Alten und Neuen Testament erhoben und ihre Entfaltung in der theologischen Tradition dargestellt. Im Rahmen aktueller interdisziplinärer Fragestellungen und auf trinitarischer Basis stellt die dogmatische Vorlesung „Schöpfungstheologie“ die Frage nach der Welt als Schöpfung Gottes; zugleich wird der damit zusammenhängende Entwurf eines christlichen Menschenverständnisses systematisch ausgearbeitet. Die systematischen Aussagen und Definitionen der Glaubensüberlieferung werden in der Auseinandersetzung mit modernen Natur- und Humanwissenschaften entfaltet und die Konsequenzen für einen verantwortlichen Umgang mit dem Leben des Menschen bedacht. Die philosophische Anthropologie reflektiert das christliche Menschenbild vor dem Hintergrund alternativer Deutungen des Menschen, die innerhalb der Kultur- und Geistesgeschichte wirksam wurden. Dabei werden die Herausforderungen durch ein naturalistisches Menschenbild besonders berücksichtigt.</p> <p><u>Lehrveranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Alttestamentliche Anthropologie und Schöpfungslehre - Neutestamentliche Anthropologie - Schöpfungstheologie - Ethische Grundfragen der Medizin - Philosophische Anthropologie <p>Die Modulprüfung wird wahlweise in Verantwortung und unter besonderer Berücksichtigung des Faches Altes Testament oder des Faches Dogmatik durchgeführt; sie erstreckt sich auf alle Lehrveranstaltungen des Moduls.</p>		
10. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	<p>Die Studierenden sind in der Lage, die Vielfalt der biblischen Konzepte von Schöpfung und Menschsein zu differenzieren und einzuordnen. Sie kennen ebenso wesentliche Strukturmomente eines christlichen Welt- und Menschenbildes. Sie sind fähig, sich vor dem Hintergrund des trinitarischen Schöpfungsglaubens mit philosophischen und naturwissenschaftlichen Fragestellungen im aktuellen interdisziplinären Dialog auseinanderzusetzen. Die Studierenden kennen ebenso die Grundlinien der christlichen Verantwortung für das Leben des Menschen angesichts der Herausforderungen durch Medizin und Biotechnologie.</p>		
11. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	01-M6-1		
Version:	2021-SS		
Titel:	Mensch und Schöpfung		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	9		
ECTS-Punkte:	11		

Teilmodulbezeichnung:	Mensch und Schöpfung		
Kurzbezeichnung:	01-M6-1	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Inhaber/-in des Lehrstuhls für Altes Testament und Inhaber/-in des Lehrstuhls für Dogmatik		
4. SWS:	9		
5. ECTS-Punkte:	11		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	330		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:	Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein		
8. Turnus der Prüfung:	Jährlich, WS		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 25 Min.) oder c) Essays (im Gesamtumfang von ca. 12 S.) Die Modulprüfung wird wahlweise in Verantwortung und unter besonderer Berücksichtigung des Faches Altes Testament oder des Faches Dogmatik durchgeführt; sie erstreckt sich auf alle Lehrveranstaltungen des Moduls.		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Numerische Notenvergabe		

13. Lehrveranstaltungen:					
Kurzbezeichnung:	01-M6-1V1	01-M6-1V2	01-M6-1V3	01-M6-1V4	01-M6-1V5
Titel:	Alttestamentliche Anthropologie und Schöpfungslehre	Neutestamentliche Anthropologie	Schöpfungstheologie	Ethische Grundfragen der Medizin	Philosophische Anthropologie
Art:	Vorlesung				
Verpflichtungsgrad:	Pflicht				
SWS:	2	1	2	2	2
Turnus:	Jährlich, WS				
Sprache:	Deutsch				
Inhalt:	Grundlagen des Menschenbildes und der Schöpfungsvorstellungen im Alten Israel im Rahmen der altorientalischen Kulturgeschichte.	Im Mittelpunkt steht die neutestamentliche Rede vom Menschen in seinem Verhältnis zu Gott, wie sie sich aus der Betrachtung vorwiegend paulinischer Texte ergibt. Dies geschieht in Auseinandersetzung mit den anthropologischen Konzepten der Umwelt.	In Auseinandersetzung mit zentralen Quellen aus Schrift, Tradition und Lehramt, sowie einschlägiger philosophischer und naturwissenschaftlicher Positionen erschließt die Vorlesung die Strukturmomente christlicher Schöpfungstheologie, um die theologische Herausforderung der aktuellen interdisziplinären Fragestellungen anzunehmen. In ihrem Rahmen wird das christliche Welt- und Menschenverständnis auf der Basis einer theologischen Anthropologie und einer trinitarischen Schöpfungslehre herausgearbeitet.	Mit Blick auf die wichtigsten Herausforderungen durch die moderne Medizin wird der Sachstand dargestellt, anschließend werden verschiedene Ansätze der medizinischen Ethik diskutiert und eine ethische Bewertung aus christlicher Sicht erarbeitet. Als zentrale Themen werden u.a. das Tötungsverbot, der moralische Status des Embryos, Schwangerschaftsabbruch, Pränataldiagnostik, Organspende und Sterbehilfe behandelt.	Die Vorlesung gibt einen ideengeschichtlichen Überblick über philosophische Fragen und Antworten hinsichtlich des Wesens des Menschen. Verglichen werden damit das christliche Menschenbild, naturalistische Alternativen sowie neueste Theorien des Post- und Transhumanismus.
Sonstiges:	Fach: Altes Testament	Fach: Neues Testament	Fach: Dogmatik	Fach: Theologische Ethik – Moralthologie	Fach: Philosophie

Modulbezeichnung:	Gotteslehre		
Kurzbezeichnung:	01-M7	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Modulverantwortung:	Institut für Biblische Theologie und Institut für Systematische Theologie		
4. SWS:	8		
5. ECTS-Punkte:	10		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	300		
7. Dauer:	1 Semester		
8. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:	Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein		
9. Inhalte:	<p>Im Modul wird die Gotteslehre aus biblischer, philosophischer und systematischer Sicht entfaltet. Aus dem Alten Testament lassen sich die Vorstufen und Entwicklungsschritte zum monotheistischen Bekenntnis Israels darstellen. Evangelien, Briefe und die Apostelgeschichte sind die Quellen für die neutestamentliche Rede von Gott. Die philosophische Gotteslehre erarbeitet den Beitrag und die Bedeutung der philosophischen Reflexion für das christliche Gottesverständnis. In diesem Zusammenhang werden auch neuere Ansätze und Auseinandersetzungen innerhalb der Religionsphilosophie behandelt. Die systematische Gotteslehre erarbeitet aus Schrift, Tradition und Lehramt den Traktat der Trinität und stellt deren Bedeutung für das aktuelle Weltverständnis und die Herausforderungen der Gegenwart heraus.</p> <p><u>Lehrveranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gott und Götter: Israels Weg zum Bekenntnis des einen Gottes - Biblische Gottesvorstellungen im Neuen Testament - Dogmatische Gotteslehre - Die Gottesfrage vor der Herausforderung der Gegenwart - Philosophische Gotteslehre <p>Die Modulprüfung wird wahlweise in Verantwortung und unter besonderer Berücksichtigung des Faches Philosophie oder des Faches Fundamentalthologie durchgeführt; sie erstreckt sich auf alle Lehrveranstaltungen des Moduls.</p>		
10. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	<p>Die Studierenden können Israels Weg zum Bekenntnis des einen Gottes nachzeichnen. Sie wissen von der Vielfalt der neutestamentlichen Rede von Gott, wie sie sich beim historischen Jesus und in den Zeugnissen der frühchristlichen Gemeinden finden. Sie sind mit den Perspektiven der philosophischen Gotteslehre vertraut, kennen die Quellen der systematischen Gotteslehre und vermögen die Rede vom dreifaltigen Gott mit dem aktuellen Weltverständnis, den Gottesvorstellungen anderer Religionen und den Herausforderungen der Gegenwart zu konfrontieren.</p>		
11. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	01-M7-1		
Version:	2021-SS		
Titel:	Gotteslehre		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	8		
ECTS-Punkte:	10		

Teilmodulbezeichnung:	Gotteslehre		
Kurzbezeichnung:	01-M7-1	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Inhaber/-in der Professur für Philosophie und Inhaber/-in des Lehrstuhls für Fundamentaltheologie		
4. SWS:	8		
5. ECTS-Punkte:	10		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	300		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:	Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein		
8. Turnus der Prüfung:	Jährlich, SS		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 25 Min.) oder c) Essays (im Gesamtumfang von ca. 12 S.) Die Modulprüfung wird wahlweise in Verantwortung und unter besonderer Berücksichtigung des Faches Philosophie oder des Faches Fundamentaltheologie durchgeführt; sie erstreckt sich auf alle Lehrveranstaltungen des Moduls.		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Numerische Notenvergabe		

13. Lehrveranstaltungen:					
Kurzbezeichnung:	01-M7-1V1	01-M7-1V2	01-M7-1V3	01-M7-1V4	01-M7-1V5
Titel:	Gott und Götter: Israels Weg zum Bekenntnis des einen Gottes	Biblische Gottesvorstellungen im Neuen Testament	Dogmatische Gotteslehre	Die Gottesfrage vor der Herausforderung der Gegenwart	Philosophische Gotteslehre
Art:	Vorlesung				
Verpflichtungsgrad:	Pflicht				
SWS:	1	2	2	1	2
Turnus:	Jährlich, SS				
Sprache:	Deutsch				
Inhalt:	Religionsgeschichtliche Einführung in die Gottesvorstellungen des vorexilischen Israel.	Gegenstand ist die neutestamentliche Rede von Gott, wie sie sich beim historischen Jesus (Gleichnisse), bei Paulus oder in der narrativen Reflexion der Evangelisten wiederfindet. Auch die zahlreichen Gottesaussagen der Apostelgeschichte können ein Thema sein.	Überblick über zentrale Quellen systematischer Gotteslehre in Schrift, Tradition und Lehramt. Die Veranstaltung entfaltet die christliche und trinitarische Gotteslehre und arbeitet deren Bedeutung für das Verständnis von Welt, Mensch und Gott heraus.	Die Vorlesung behandelt die Frage nach Gott und der Welt im Kontext neuzeitlichen Denkens. Folgende Themen werden angesprochen: Traditionelle „Gottesbeweise“; die Theodizeefrage; atheistische Religionskritik; Elemente eines christlichen Gottesbildes.	Die philosophische Gotteslehre führt ein in Grundfragen und Hauptthemen klassischer wie neuester Entwürfe philosophischer Theologie. Inwiefern diese kritisch, stützend oder alternativ zur christlichen Theologie stehen, wird historisch und systematisch analysiert.
Sonstiges:	Fach: Altes Testament	Fach: Neues Testament	Fach: Dogmatik	Fach: Fundamentaltheologie	Fach: Philosophie

Modulbezeichnung:	Jesus Christus und die Gottesherrschaft		
Kurzbezeichnung:	01-M8	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Modulverantwortung:	Institut für Biblische Theologie, Institut für Historische Theologie und Institut für Systematische Theologie		
4. SWS:	9		
5. ECTS-Punkte:	11		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	330		
7. Dauer:	1 Semester		
8. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:	Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein		
9. Inhalte:	<p>Im Modul werden biblische Grundlagen vermittelt, vor allem sogenannte messianische Texte des Alten Testaments und neutestamentliche Texte, die Leben und Wirken Jesu von Nazaret zum Inhalt haben, kommen zur Sprache. Weiterhin werden die Fragestellungen der frühen Kirche vermittelt, die sich aus dem Glauben an Jesus Christus als den Herrn und Erlöser ergaben, insbesondere die Frage nach Einheit und Unterschiedenheit in Gott und dem Verhältnis von Gottheit und Menschheit in Jesus Christus; die Studierenden werden vertraut gemacht mit der historischen Entwicklung der Diskussion in den ersten fünf Jahrhunderten. Vor diesem Hintergrund wird die Christologie als Reflexion über Mitte und Ursprung des christlichen Glaubens in einer religiös pluralen Welt der Gegenwart erschlossen; der historische Jesus und Christus des Glaubens wird den Studierenden nahegebracht.</p> <p><u>Lehrveranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die sogenannten Messianischen Texte des Alten Testaments - Jesus von Nazaret - Die christologischen Fragestellungen der frühen Kirche - Christologie - Der historische Jesus und der Christus des Glaubens <p>Die Modulprüfung wird wahlweise in Verantwortung und unter besonderer Berücksichtigung des Faches Neutestamentliche Exegese oder des Faches Alte Kirchengeschichte durchgeführt; sie erstreckt sich auf alle Lehrveranstaltungen des Moduls.</p>		
10. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	<p>Die Studierenden kennen die biblischen Aussagen der sogenannten messianischen Texte des Alten Testaments und die neutestamentlichen Texte zum Leben und Wirken Jesu. Sie sind vertraut mit den christologischen Fragestellungen und Modellen der biblischen Texte und der frühen Kirche und können die historische Entwicklung der Diskussion in den ersten fünf Jahrhunderten nachvollziehen. Sie kennen die systematischen Rückfragen an die Bibel und an die ersten vier ökumenischen Konzilien, kennen christologische Entwürfe des Mittelalters und der Neuzeit und besitzen eine vertiefte Kenntnis und Verständnis einer Christologie der Gegenwart in der Spannung von Christologie und Soteriologie. Sie sind fähig zur Würdigung der Christologie als Reflexion über Mitte und Ursprung des christlichen Glaubens sowie zur Explikation des Christudogmas im interreligiösen Dialog. Dabei sind die Studierenden fähig, sich mit aktuellen (An-)Fragen kritisch auseinanderzusetzen und diesbezüglich einen begründeten Standpunkt zu beziehen.</p>		
11. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	01-M8-1		
Version:	2021-SS		
Titel:	Jesus Christus und die Gottesherrschaft		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	9		
ECTS-Punkte:	11		

Teilmodulbezeichnung:	Jesus Christus und die Gottesherrschaft		
Kurzbezeichnung:	01-M8-1	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Inhaber/-in des Lehrstuhls für neutestamentliche Exegese und Inhaber/-in des Lehrstuhls für Kirchengeschichte des Altertums		
4. SWS:	9		
5. ECTS-Punkte:	11		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	330		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:	Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein		
8. Turnus der Prüfung:	Jährlich, WS		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 25 Min.) oder c) Essays (im Gesamtumfang von ca. 12 S.) Die Modulprüfung wird wahlweise in Verantwortung und unter besonderer Berücksichtigung des Faches Neutestamentliche Exegese oder des Faches Alte Kirchengeschichte durchgeführt; sie erstreckt sich auf alle Lehrveranstaltungen des Moduls.		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Numerische Notenvergabe		

13. Lehrveranstaltungen:					
Kurzbezeichnung:	01-M8-1V1	01-M8-1V2	01-M8-1V3	01-M8-1V4	01-M8-1V5
Titel:	Die sogenannten Messianischen Texte des Alten Testaments	Jesus von Nazaret	Die christologischen Fragestellungen der frühen Kirche	Christologie	Der historische Jesus und der Christus des Glaubens
Art:	Vorlesung				
Verpflichtungsgrad:	Pflicht				
SWS:	1	2	1	3	2
Turnus:	Jährlich, WS				
Sprache:	Deutsch				
Inhalt:	Unterschiedliche Funktionen und Verwendungsweisen des Titels „Messias“ sowie als „messianisch“ rezipierte Texte werden aus Propheten- und Psalmentexten erarbeitet.	Im Mittelpunkt stehen Leben und Wirken Jesu von Nazaret, insbesondere seine Verkündigung der Gottesherrschaft, sein Wunderwirken und seine Mahlpraxis. Das schließt sowohl die historische als auch die jeweilige theologische Perspektive der vier Evangelisten mit ein.	Die Vorlesung thematisiert die frühchristlichen Auseinandersetzungen um das Verhältnis Jesu zum Gott Israels und die Deutung der Inkarnation (insbesondere die unterschiedlichen christologischen Entwürfe und ihr jeweiliges Anliegen, die Auseinandersetzung um den Arianismus, die Diskussion um Nestorius von Konstantinopel und den Streit um die monophysitische Christologie) sowie die Versuche, diese Probleme auf den Konzilien von Nizäa, Konstantinopel, Ephesus und Chalzedon zu lösen.	Nach systematischen Rückfragen an die Heilige Schrift und an die christologischen Konzilien stellt ein traditions-geschichtlicher Überblick zunächst wesentliche mittelalterliche und neuzeitliche Christologien dar. Davon ausgehend bzw. vor dem Hintergrund der problematischen Explikation des Christusdogmas im interreligiösen Dialog entfaltet die Vorlesung die Christologie der Gegenwart als Reflexion über die Mitte und den Ursprung des christlichen Glaubens insbesondere in der Spannung von Christologie und Soteriologie.	Geschichte der Leben-Jesu-Forschung; fundamental-theologische Anschlussfragen an Botschaft, Tod und Auferstehung Jesu Christi; Jesus Christus als Offenbarung Gottes (Theologie der Offenbarung); das Christusbekenntnis und die beiden Offenbarungskonstitutionen.
Sonstiges:	Fach: Altes Testament	Fach: Neues Testament	Fach: Alte Kirchengeschichte	Fach: Dogmatik	Fach: Fundamentaltheologie

Modulbezeichnung:	Wege christlichen Denkens und Lebens		
Kurzbezeichnung:	01-M9	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Modulverantwortung:	Institut für Historische Theologie, Institut für Systematische Theologie und Institut für Praktische Theologie		
4. SWS:	6		
5. ECTS-Punkte:	8		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	240		
7. Dauer:	1 Semester		
8. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:	Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein		
9. Inhalte:	<p>Die vielfältigen Wege des christlichen Denkens und Lebens werden beispielhaft anhand ausgewählter sakramentaler (Taufe, Buße, Eucharistie) und allgemein-menschlicher (Sexualität) Lebensvollzüge entfaltet und reflektiert. Hierbei kommen auch die damit zusammenhängenden größeren theologischen Kontroversen in den Blick.</p> <p><u>Lehrveranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Christliche Lebensführung (Taufe, Eucharistie, Buße) in der frühen Kirche - Wege christlichen Denkens in Mittelalter und Neuzeit - Grundfragen der christlichen Sexual- und Beziehungsethik - Die Feier der Eucharistie als Zentrum kirchlichen Lebens <p>Die Modulprüfung wird wahlweise in Verantwortung und unter besonderer Berücksichtigung des Faches Theologische Ethik – Moraltheologie oder des Faches Liturgiewissenschaft durchgeführt; sie erstreckt sich auf alle Lehrveranstaltungen des Moduls.</p>		
10. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	Die Studierenden besitzen Einblick in die Entwicklung kirchlicher Theologie und Praxis und können ihre eigene Sicht des Lebens und seiner sakramentalen „Einholung“ in Taufe, Buße und Eucharistie um neue Perspektiven bereichern.		
11. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	01-M9-1		
Version:	2021-SS		
Titel:	Wege christlichen Denkens und Lebens		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	6		
ECTS-Punkte:	8		

Teilmodulbezeichnung:	Wege christlichen Denkens und Lebens		
Kurzbezeichnung:	01-M9-1	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Inhaber/-in des Lehrstuhls für Theologische Ethik – Moraltheologie und Inhaber/-in des Lehrstuhls für Liturgiewissenschaft		
4. SWS:	6		
5. ECTS-Punkte:	8		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	240		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:	Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein		
8. Turnus der Prüfung:	Jährlich, SS		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 25 Min.) oder c) Essays (im Gesamtumfang von ca. 12 S.) Die Modulprüfung wird wahlweise in Verantwortung und unter besonderer Berücksichtigung des Faches Theologische Ethik – Moraltheologie oder des Faches Liturgiewissenschaft durchgeführt; sie erstreckt sich auf alle Lehrveranstaltungen des Moduls.		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Numerische Notenvergabe		

13. Lehrveranstaltungen:				
Kurzbezeichnung:	01-M9-1V1	01-M9-1V2	01-M9-1V3	01-M9-1V4
Titel:	Christliche Lebensführung (Taufe, Eucharistie, Buße) in der frühen Kirche	Wege christlichen Denkens in Mittelalter und Neuzeit	Grundfragen der christlichen Sexual- und Beziehungsethik	Die Feier der Eucharistie als Zentrum kirchlichen Lebens
Art:	Vorlesung			
Verpflichtungsgrad:	Pflicht			
SWS:	1	1	2	2
Turnus:	Jährlich, SS			
Sprache:	Deutsch			
Inhalt:	Die Vorlesung thematisiert zentrale Vollzüge christlichen Lebens in der Zeit der frühen Kirche, insbesondere die Geschichte des Katechumenats und der Taufe, die Entwicklung frühchristlicher Mahlfeiern sowie Ausformung und Veränderungen altkirchlicher Bußpraxis.	Die Vorlesung macht mit zentralen Umbrüchen im sakramentalen Bereich (Buße, Eucharistie) vertraut und beschäftigt sich mit großen theologischen Kontroversen der Neuzeit (unter anderem: Reformation, Jansenismus).	Es werden die Geschichte der christlichen Sexualethik sowie gegenwärtige Einstellungen und Diskurse zur Sexualität kritisch aufgearbeitet. Ausgehend von zentralen Aussagen des Zweiten Vatikanums zur menschlichen Geschlechtlichkeit werden biblische Aussagen zur Sexualität erörtert sowie neue Ansätze zur Grundlegung einer christlichen Sexual- und Beziehungsethik und humanwissenschaftliche Beiträge zum Verständnis menschlicher Sexualität vorgestellt.	Die Lehrveranstaltung behandelt die Eucharistie als Zentrum gemeindlichen Lebens und entfaltet die Geschichte, die Gestalt und den Gehalt ihrer Feier.
Sonstiges:	Fach: Alte Kirchengeschichte	Fach: Mittlere und Neue Kirchengeschichte	Fach: Theologische Ethik – Moraltheologie	Fach: Liturgiewissenschaft

Modulbezeichnung:	Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes		
Kurzbezeichnung:	01-M10	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Modulverantwortung:	Institut für Biblische Theologie, Institut für Historische Theologie, Institut für Systematische Theologie und Institut für Praktische Theologie		
4. SWS:	9		
5. ECTS-Punkte:	11		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	330		
7. Dauer:	2 Semester		
8. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:	Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein		
9. Inhalte:	<p>Ausgehend von neutestamentlichen Ekklesiologien mit den prägenden Bildern von der Kirche als Leib Christi, Volk Gottes oder Haus Gottes wird das theologische Selbstverständnis der Kirche systematisch-theologisch reflektiert und entfaltet. Dabei kommt der Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils eine besondere Bedeutung zu. Die historischen Ausprägungen der Ekklesiologie und das geltende Verfassungsrecht der lateinischen Kirche konkretisieren das Bild der Kirche und verleihen ihm die nötige Tiefenschärfe.</p> <p><u>Lehrveranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Neutestamentliche Ekklesiologie - Kommunikative Ekklesiologie - Die Kirche: Volk Gottes und Institution - Historische Ekklesiologie - Das Verfassungsrecht der lateinischen Kirche <p>Die Modulprüfung wird wahlweise in Verantwortung und unter besonderer Berücksichtigung des Faches Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit oder des Faches Dogmatik durchgeführt; sie erstreckt sich auf alle Lehrveranstaltungen des Moduls.</p>		
10. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	Die Studierenden kennen die unterschiedlichen biblisch, historisch, systematisch und rechtlich begründeten ekklesiologischen Modelle. Sie sind fähig, sich mit verschiedenen Erscheinungsformen kirchlicher Wirklichkeit kritisch auseinanderzusetzen und einen eigenen begründeten Standpunkt zu beziehen. Sie haben ein kritisches Gespür dafür entwickelt, dass das Verständnis der Kirche nicht nur durch theoretische Erkenntnis, sondern auch durch konkretes Handeln maßgeblich beeinflusst wird.		
11. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	01-M10-1		
Version:	2021-SS		
Titel:	Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	9		
ECTS-Punkte:	11		

Teilmodulbezeichnung:	Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes		
Kurzbezeichnung:	01-M10-1	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Inhaber/-in des Lehrstuhls für Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit und Inhaber/-in des Lehrstuhls für Dogmatik		
4. SWS:	9		
5. ECTS-Punkte:	11		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	330		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:	Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein		
8. Turnus der Prüfung:	Semesterweise		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 25 Min.) oder c) Essays (im Gesamtumfang von ca. 12 S.) Die Modulprüfung wird wahlweise in Verantwortung und unter besonderer Berücksichtigung des Faches Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit oder des Faches Dogmatik durchgeführt; sie erstreckt sich auf alle Lehrveranstaltungen des Moduls.		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Numerische Notenvergabe		

13. Lehrveranstaltungen:					
Kurzbezeichnung:	01-M10-1V1	01-M10-1V2	01-M10-1V3	01-M10-1V4	01-M10-1V5
Titel:	Neutestamentliche Ekklesiologie	Kommunikative Ekklesiologie	Die Kirche: Volk Gottes und Institution	Historische Ekklesiologie	Das Verfassungsrecht der lateinischen Kirche
Art:	Vorlesung				
Verpflichtungsgrad:	Pflicht				
SWS:	1	3	1	2	2
Turnus:	Jährlich, WS	Jährlich, WS	Jährlich, WS	Jährlich, WS	Jährlich, SS
Sprache:	Deutsch				
Inhalt:	Die Vorlesung stellt ekklesiologische Konzepte vor, wie sie uns vor allem in den paulinischen und deutero-paulinischen Briefen begegnen (Kirche als Leib Christi, Volk Gottes oder Haus Gottes). Das alternative Kirchenmodell der johanneischen Schriften kommt ebenfalls zu Wort.	Die Vorlesung stellt soziologische und theologische Dimensionen von Kirche auf der Basis eines kommunikationstheologischen Kirchenverständnisses dar. Sie erläutert die Grundlegung von Kirche und Amt im Christusereignis und dessen Entfaltung in der Tradition als Auseinandersetzung der Kirche nach innen und außen und sie geht auf die Bedeutung des II. Vatikanischen Konzils für eine zeitgemäße Ekklesiologie ein. Dabei entfaltet sie die in den „Notae Ecclesiae“ angesprochenen Wesenseigenschaften der Kirche unter Berücksichtigung des ökumenischen Kontextes.	Das „Kirchewollen“ Jesu; Kirchenbilder im Neuen Testament; die Entwicklung des Kirchenbegriffs; die beiden neuen Kirchenkonstitutionen mit ihrem jeweiligen Hintergrund; Geschichte der ökumenischen Bewegung; ökumenische Zielvorstellungen.	Das Teilmodul beschäftigt sich mit den zentralen Auseinandersetzungen um die Gestalt der Kirche und das Zueinander der unterschiedlichen Gewalten. Thematisiert werden unter anderem: Päpstlicher Primat und Konziliare Idee, das Verhältnis zwischen Ortskirche und Gesamtkirche, Episkopalismus, Gallikanismus und Ultramontanismus sowie die Ekklesiologien des I. und II. Vatikanischen Konzils. Behandelt werden außerdem Fragen um die Diözesanleitung (Generalvikariat und Domkapitel) sowie die Rolle der Laien.	Anhand der einschlägigen Rechtsnormen im Buch II des CIC/1983 „Volk Gottes“ wird das Verfassungsrecht der Lateinischen Kirche vorgestellt. Vor allem wird der Zusammenhang mit der Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils herausgearbeitet. Schwerpunkte der Darstellung sind auf universal-kirchlicher Ebene der Papst und die Römische Kurie; auf teilkirchlicher Ebene das Bischofsamt, die Bischofskonferenz und die Pfarrei.
Sonstiges:	Fach: Neues Testament	Fach: Dogmatik	Fach: Fundamentaltheologie	Fach: Mittlere und Neue Kirchengeschichte	Fach: Kirchenrecht

Modulbezeichnung:	Dimensionen und Vollzüge des Glaubens		
Kurzbezeichnung:	01-M11	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Modulverantwortung:	Institut für Historische Theologie und Institut für Praktische Theologie		
4. SWS:	9		
5. ECTS-Punkte:	11		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	330		
7. Dauer:	2 Semester		
8. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:	Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein		
9. Inhalte:	<p>Das Modul zeigt die Pluralität christlicher Spiritualität und Frömmigkeit auf. Es geht auf ihre unterschiedlichen Ausprägungen im Lauf der Geschichte und der Gegenwart ein und eröffnet Perspektiven auf ihre Entfaltung im Kontext der gegenwärtigen Gesellschaft. Dabei wird nach Theorien der Praxis kirchlichen Handelns gefragt, wobei auch die unterschiedlichen Sozial- und Kommunikationsformen des Glaubens (Sakramente, Verkündigungsrecht, kirchliche Grundvollzüge, religiöse Bildungsprozesse) in den Blick kommen.</p> <p><u>Lehrveranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Historische Ausprägungen christlicher Spiritualität - Die Feier der Sakramente - Verkündigungsrecht und Recht der sakramentalen Initiation - Typen spiritueller Orientierung - Religiöse Bildung im Kontext der Pluralität <p>Die Modulprüfung wird wahlweise in Verantwortung und unter besonderer Berücksichtigung des Faches Kirchenrecht oder des Faches Pastoraltheologie durchgeführt; sie erstreckt sich auf alle Lehrveranstaltungen des Moduls.</p>		
10. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	<p>Die Studierenden kennen die Pluralität christlicher Frömmigkeitsformen und Glaubensvollzüge in Vergangenheit und Gegenwart. Sie wissen um deren Genese und Zeitbedingtheit. Sie begreifen die gesellschaftliche Pluralität als Kontext gegenwärtigen kirchlichen Handelns, sind vertraut mit den einschlägigen normativen Vorgaben und können die Spannung zwischen Norm und Situation als Ausgangspunkt eigener theologischer und praktischer Kreativität nutzen.</p>		
11. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	01-M11-1		
Version:	2021-SS		
Titel:	Dimensionen und Vollzüge des Glaubens		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	9		
ECTS-Punkte:	11		

Teilmodulbezeichnung:	Dimensionen und Vollzüge des Glaubens		
Kurzbezeichnung:	01-M11-1	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Inhaber/-in des Lehrstuhls für Kirchenrecht und Inhaber/-in des Lehrstuhls für Pastoraltheologie		
4. SWS:	9		
5. ECTS-Punkte:	11		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	330		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:	Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein		
8. Turnus der Prüfung:	Semesterweise		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 25 Min.) oder c) Essays (im Gesamtumfang von ca. 12 S.) Die Modulprüfung wird wahlweise in Verantwortung und unter besonderer Berücksichtigung des Faches Kirchenrecht oder des Faches Pastoraltheologie durchgeführt; sie erstreckt sich auf alle Lehrveranstaltungen des Moduls.		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Numerische Notenvergabe		

13. Lehrveranstaltungen:					
Kurzbezeichnung:	01-M11-1V1	01-M11-1V2	01-M11-1V3	01-M11-1V4	01-M11-1V5
Titel:	Historische Ausprägungen christlicher Spiritualität	Die Feier der Sakramente	Verkündigungsrecht und Recht der sakramentalen Initiation	Typen spiritueller Orientierung	Religiöse Bildung im Kontext der Pluralität
Art:	Vorlesung				
Verpflichtungsgrad:	Pflicht				
SWS:	1	2	2	2	2
Turnus:	Jährlich, SS	Jährlich, WS	Jährlich, WS	Jährlich, WS	Jährlich, WS
Sprache:	Deutsch				
Inhalt:	Die Vorlesung macht mit historischen Ausprägungen christlicher (Volks-) Frömmigkeit in Mittelalter und Neuzeit (Zeiten, Personen, Medien) vertraut.	Die Vorlesung geht auf den existentiellen Vollzug des Glaubens in der kirchlichen Grunddimension „Leiturgia“ ein und stellt den konstitutiven Charakter der Sakramente im Leben des Einzelnen und der Kirche dar.	Wort und Sakrament sind in rechtlicher Hinsicht die grundlegenden Bauelemente der Kirche. Das Verkündigungsrecht im Buch III des CIC/1983 normiert die verschiedenen Formen der Verkündigung und weist dabei den verschiedenen Gliedern des Gottesvolkes je unterschiedliche Rollen und Aufgaben zu, die im Einzelnen erörtert werden. Die sakramentale Initiation, das heißt die Eingliederung eines Menschen in die Kirche, erfolgt durch Taufe, Firmung und Eucharistie. Die jeweiligen Rechte und Pflichten, die aus dem Empfang dieser Sakramente erwachsen, werden im Einzelnen dargelegt.	Typologie spiritueller Orientierungen in der späten Moderne; Partizipations- und Handlungsmuster in der späten Moderne; Pastoraltheologische Rekonstruktionen aktueller religiöser Orientierungen; Möglichkeiten und Grenzen bedarfsorientierter pastoraler Praxis; Kirchliche Entwicklungsfragen.	Religiöse Bildung muss sich mit dem Phänomen der Pluralität auseinandersetzen. Dazu gehören die Heterogenität der Lernenden, die Pluralität innerhalb jeder Religion, sowie der pluralistische Kontext, in dem Bildungsprozesse stattfinden. Die Berücksichtigung der Pluralität hat unter anderem Auswirkungen auf die Ziele, Inhalte und Methoden religiöser Bildung, aber auch auf das grundsätzliche Design religiöser Lernprozesse. Die Vorlesung fragt, welchen Kriterien das Konzept einer pluralitätsfähigen Religionsdidaktik genügen muss, die sachgerecht, situationsadäquat und personengerecht sein will.
Sonstiges:	Fach: Mittlere und Neue Kirchengeschichte	Fach: Liturgiewissenschaft	Fach: Kirchenrecht	Fach: Pastoraltheologie	Fach: Religionspädagogik

Modulbezeichnung:	Christliches Handeln in Verantwortung für die Welt		
Kurzbezeichnung:	01-M12	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Modulverantwortung:	Institut für Systematische Theologie und Institut für Praktische Theologie		
4. SWS:	7		
5. ECTS-Punkte:	9		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	270		
7. Dauer:	1 Semester		
8. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:	Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein		
9. Inhalte:	<p>Das Modul reflektiert die Strukturen und Rahmenbedingungen christlichen Handelns in der Gesellschaft. Es begründet solches individuelle und institutionelle Handeln aus der Sicht des Glaubens, stellt Institutionen wie die Menschenrechte vor, in denen sich die Verantwortung für die Gesellschaft manifestiert und erläutert die religionsrechtlichen Grundlagen für das christliche Handeln in Staat und Gesellschaft. Die theologische Betrachtung des christlichen Handelns in der Verantwortung für die Welt schließt eine aktive Auseinandersetzung mit grundlegenden Fragen und Problemen der philosophischen Ethik mit ein.</p> <p><u>Lehrveranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundfragen Theologischer Fundamentelethik - Grundfragen der christlichen Sozialethik - Grundfragen des Staat-Kirche-Verhältnisses - Philosophie und Ethik <p>Die Modulprüfung wird wahlweise in Verantwortung und unter besonderer Berücksichtigung des Faches Theologische Ethik – Moralthologie oder des Faches Christliche Sozialethik durchgeführt; sie erstreckt sich auf alle Lehrveranstaltungen des Moduls.</p>		
10. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	<p>Die Studierenden kennen Grundmodelle ethischer Normbegründung und die Bedeutung des Glaubens für das ethische Handeln. Sie sind vertraut mit den Grundlagen der christlichen Sozialethik und wissen um die Entstehung, Begründung und Problematik der Menschenrechte. Sie kennen die rechtlichen Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten für das christliche Engagement in Staat und Gesellschaft. Die Studierenden können grundlegende ethische, sozialethische und staatskirchenrechtliche Fragestellungen erkennen und diese problemlösend bearbeiten. Sie können philosophische Fragestellungen und ethische Diskurse reflektieren.</p>		
11. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	01-M12-1		
Version:	2021-SS		
Titel:	Christliches Handeln in Verantwortung für die Welt		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	7		
ECTS-Punkte:	9		

Teilmodulbezeichnung:	Christliches Handeln in Verantwortung für die Welt		
Kurzbezeichnung:	01-M12-1	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Inhaber/-in des Lehrstuhls für Theologische Ethik – Moraltheologie und Inhaber/-in der Professur für Christliche Sozialethik		
4. SWS:	7		
5. ECTS-Punkte:	9		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	270		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:	Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein		
8. Turnus der Prüfung:	Jährlich, WS		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 25 Min.) oder c) Essays (im Gesamtumfang von ca. 12 S.) Die Modulprüfung wird wahlweise in Verantwortung und unter besonderer Berücksichtigung des Faches Theologische Ethik – Moraltheologie oder des Faches Christliche Sozialethik durchgeführt; sie erstreckt sich auf alle Lehrveranstaltungen des Moduls.		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Numerische Notenvergabe		

13. Lehrveranstaltungen:				
Kurzbezeichnung:	01-M12-1V1	01-M12-1V2	01-M12-1V3	01-M12-1V4
Titel:	Grundfragen Theologischer Fundamentelethik	Grundfragen der christlichen Sozialethik	Grundfragen des Staat-Kirche-Verhältnisses	Philosophie und Ethik
Art:	Vorlesung			
Verpflichtungsgrad:	Pflicht			
SWS:	2	2	1	2
Turnus:	Jährlich, WS			
Sprache:	Deutsch			
Inhalt:	In der Vorlesung werden die zentralen Themen der theologischen Fundamentelethik behandelt: Biblische Ethik; Gewissen; Normbegründung; Freiheit; Schuld und Sünde; die Bedeutung des Glaubens für das ethische Handeln.	In der Vorlesung werden zentrale Themen der christlichen Sozialethik behandelt. Sie erläutert Geschichte und Themen der Katholischen Soziallehre und entwirft ein zeitgemäßes Konzept christlicher Sozialethik. Die Vorlesung thematisiert Geschichte und Theorien der Menschenrechte und deren Verknüpfung mit dem Konzept der Menschenwürde. Schließlich findet eine Einführung in Theorien der Gerechtigkeit statt.	Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat in Deutschland kann als rechtlich geordnetes kooperatives Zusammenwirken bei gegenseitiger Unabhängigkeit beschrieben werden. Die Vorlesung behandelt Grundfragen des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat und geht auf Einzelfragen ein, die der rechtlichen Regelung bedürfen.	Die Vorlesung gibt aus philosophischer Perspektive einen Überblick über die Probleme der Ethik als auch über Antworten auf die Frage nach dem Wesen, den Funktionen und den Inhalten der Moral. In diesem Zusammenhang werden maßgebliche Theorien der Ethik vorgestellt und erörtert: die Kantische Ethik, der Utilitarismus, die Tugendethik und der Kontraktualismus.
Sonstiges:	Fach: Theologische Ethik – Moraltheologie	Fach: Christliche Sozialethik	Fach: Kirchenrecht	Fach: Philosophie

Modulbezeichnung:	Christwerden in heutiger Kultur und Gesellschaft		
Kurzbezeichnung:	01-M13	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Modulverantwortung:	Institut für Praktische Theologie		
4. SWS:	6		
5. ECTS-Punkte:	8		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	240		
7. Dauer:	1 Semester		
8. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:	Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Latein		
9. Inhalte:	<p>Im religionspädagogischen Teil werden grundlegende Fragen der religiösen Bildung in einem multikulturellen und multireligiösen Kontext behandelt. Dazu kommen pädagogische und didaktische Konzepte zu Wort. Der pastoraltheologische Teil reflektiert das Christwerden in seiner alltagsgeschichtlichen Bedeutung, wobei den sozialen und kulturellen Wandlungsprozessen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Der sozial-ethische Teil nimmt das Handeln des Menschen in politischen und wirtschaftlichen Zusammenhängen in den Blick. Die Integration der Teilmodule liegt darin, die Genese des Christseins als Prozess in seinen unterschiedlichen Dimensionen zu entfalten.</p> <p><u>Lehrveranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Religionsdidaktik als Theorie religiösen Lehrens und Lernens - Modernisierung, sozialer Wandel und Religion - Politische Ethik und Wirtschaftsethik <p>Die Modulprüfung wird wahlweise in Verantwortung und unter besonderer Berücksichtigung des Faches Pastoraltheologie oder des Faches Religionspädagogik durchgeführt; sie erstreckt sich auf alle Lehrveranstaltungen des Moduls.</p>		
10. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	<p>Studierende verstehen Christsein als ein mehrdimensionales Prozessgeschehen. Sie haben vertiefte Einsicht in individuelle religiöse Entwicklungsprozesse und können diese mit dem gegenwärtigen kulturellen und gesellschaftlichen Kontext in Zusammenhang bringen. Sie lernen, soziale Entwicklungen und Modernisierungssphänomene zu beschreiben und „Religion“ und Kirchen im modernisierungstheoretischen Zusammenhang zu analysieren. Pastorales Handeln kann von den Studierenden in diesem sozio-religiösen Kontext konzipiert werden. Sie verfügen über konzeptuelles Wissen, wie Entwicklungsprozesse begleitet werden können, die den Reichtum der christlichen Tradition erschließen, Freiheit und Individualität verbürgen und den gesellschaftlichen Kontext als produktive Herausforderung begreifen.</p>		
11. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	01-M13-1		
Version:	2021-SS		
Titel:	Christwerden in heutiger Kultur und Gesellschaft		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	6		
ECTS-Punkte:	8		

Teilmodulbezeichnung:	Christwerden in heutiger Kultur und Gesellschaft		
Kurzbezeichnung:	01-M13-1	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Inhaber/-in des Lehrstuhls für Pastoraltheologie und Inhaber/-in des Lehrstuhls für Religionspädagogik		
4. SWS:	6		
5. ECTS-Punkte:	8		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	240		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:	Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Latein		
8. Turnus der Prüfung:	Jährlich, SS		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 25 Min.) oder c) Essays (im Gesamtumfang von ca. 12 S.) Die Modulprüfung wird wahlweise in Verantwortung und unter besonderer Berücksichtigung des Faches Pastoraltheologie oder des Faches Religionspädagogik durchgeführt; sie erstreckt sich auf alle Lehrveranstaltungen des Moduls.		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Numerische Notenvergabe		

13. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	01-M13-1V1	01-M13-1V2	01-M13-1V3
Titel:	Religionsdidaktik als Theorie religiösen Lehrens und Lernens	Modernisierung, sozialer Wandel und Religion	Politische Ethik und Wirtschaftsethik
Art:	Vorlesung		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	2	2	2
Turnus:	Jährlich, SS		
Sprache:	Deutsch		
Inhalt:	Die Veranstaltung stellt die Religionsdidaktik als Theorie religiösen Lehrens und Lernens vor und zeigt, wie die Religionsdidaktik mit Modellen der allgemeinen Didaktik zusammenhängt. Sie bespricht ausgewählte Prinzipien der Religionsdidaktik und gibt einen Einblick, womit sich die aktuelle Lehr-/Lernforschung beschäftigt.	Modernisierungsprozesse und Modernisierungstheorie(n); Aktuelle Religionstheorien und Situationsanalyse der Kirche im Modernisierungsprozess; Sozialer Wandel und gesellschaftliche Transformationsprozesse; Theologische und anthropologische Fragen zum menschlichen Alltag im Modernisierungsprozess; Existentielle Herausforderungen von Menschen im gesellschaftlichen Transformationsprozess.	Die Vorlesung thematisiert Grundfragen politischer Ethik und Wirtschaftsethik. Im Zentrum stehen das Verständnis von gesellschaftlichen Handlungsabläufen und Strukturen und die Kenntnis entsprechender Theorien. Auf dieser Grundlage werden ethische Fragestellungen in den Bereichen Politik und Wirtschaft identifiziert und diskutiert.
Sonstiges:	Fach: Religionspädagogik	Fach: Pastoraltheologie	Fach: Christliche Sozialethik

Modulbezeichnung:	Das Christentum in seinem Verhältnis zum Judentum und zu anderen Religionen		
Kurzbezeichnung:	01-M14	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Modulverantwortung:	Institut für Biblische Theologie und Institut für Systematische Theologie		
4. SWS:	8		
5. ECTS-Punkte:	10		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	300		
7. Dauer:	2 Semester		
8. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:	Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein		
9. Inhalte:	<p>Das Modul führt ein in die Bedeutung und die Schwierigkeiten des interreligiösen Dialogs aus christlicher Perspektive. Überlegungen zum Verhältnis zum Judentum werden anhand der Geschichte Israels und des Judentums, insbesondere der hellenistischen und römischen Zeit grundgelegt. Die Grundlagen und Gelingenbedingungen des interreligiösen Dialogs werden im Zusammenhang einer Einführung in die Hermeneutik reflektiert. Darüber hinaus wird die systematische Bedeutung religionswissenschaftlicher Fragestellungen für das Selbstverständnis des Christentums geklärt.</p> <p><u>Lehrveranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Jüdische und christliche Religionen in ihren antiken Kontexten - Judentum und Christentum in Geschichte und Gegenwart - Theologie der Religionen - Hermeneutik als Verstehen des Eigenen und Fremden <p>Die Modulprüfung wird wahlweise in Verantwortung und unter besonderer Berücksichtigung des Faches Biblische Einleitung oder des Faches Fundamentaltheologie durchgeführt; sie erstreckt sich auf alle Lehrveranstaltungen des Moduls.</p>		
10. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	<p>Die Studierenden kennen die Geschichte Israels und des hellenistischen Judentums und deren Bedeutung für die Theologie des Urchristentums. Sie entwickeln Sensibilität für die Bedeutung und die Schwierigkeiten des interreligiösen Dialogs und sind mit den Implikationen der gegebenen Vielfalt religiöser Symbolsysteme für die christliche Theologie vertraut. Sie können den weltanschaulichen und interreligiösen Dialog philosophisch reflektieren.</p>		
11. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	01-M14-1		
Version:	2021-SS		
Titel:	Das Christentum in seinem Verhältnis zum Judentum und zu anderen Religionen		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	8		
ECTS-Punkte:	10		

Teilmodulbezeichnung:		Das Christentum in seinem Verhältnis zum Judentum und zu anderen Religionen		
Kurzbezeichnung:		01-M14-1	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:		Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:		Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:		Inhaber/-in der Professur für Biblische Einleitung und Inhaber/-in des Lehrstuhls für Fundamentaltheologie		
4. SWS:		8		
5. ECTS-Punkte:		10		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:		300		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:				
b) Sonstige Vorkenntnisse:		Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein		
8. Turnus der Prüfung:		Semesterweise		
9. Prüfungsanmeldung:		Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:		a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 25 Min.) oder c) Essays (im Gesamtumfang von ca. 12 S.) Die Modulprüfung wird wahlweise in Verantwortung und unter besonderer Berücksichtigung des Faches Biblische Einleitung oder des Faches Fundamentaltheologie durchgeführt; sie erstreckt sich auf alle Lehrveranstaltungen des Moduls.		
11. Sprache der Prüfung:		Deutsch		
12. Bewertungsart:		Numerische Notenvergabe		
13. Lehrveranstaltungen:				
Kurzbezeichnung:	01-M14-1V1	01-M14-1V2	01-M14-1V3	01-M14-1V4
Titel:	Jüdische und christliche Religion in ihren antiken Kontexten	Judentum und Christentum in Geschichte und Gegenwart	Theologie der Religionen	Hermeneutik als Verstehen des Eigenen und Fremden
Art:	Vorlesung			
Verpflichtungsgrad:	Pflicht			
SWS:	2	2	2	2
Turnus:	Jährlich, WS	Jährlich, SS	Jährlich, SS	Jährlich, SS
Sprache:	Deutsch			
Inhalt:	Die Vorlesung beleuchtet die soziokulturellen Kontexte der jüdischen und christlichen Religion im hellenistisch-römischen Zeitalter.	Die Vorlesung informiert über das Verhältnis von Judentum und Christentum in Geschichte und Gegenwart.	Die Veranstaltung leistet die systematische Reflexion auf die Bedeutung der nichtchristlichen Weltreligionen für das christliche Wirklichkeitsverständnis. Behandelt werden der Begriff der Religion, die Problematik der Definition und die sogenannte Theologie der Religionen.	Die Lehrveranstaltung führt in die wichtigsten Theorien des Verstehens und der Interpretation ein. Darauf aufbauend werden mögliche Grundlagen und Gelingensbedingungen des interreligiösen Dialogs erarbeitet.
Sonstiges:	Fach: Biblische Einleitung		Fach: Fundamentaltheologie	Fach: Philosophie

Modulbezeichnung:	Berufsorientierung				
Kurzbezeichnung:	01-M15			Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister				
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät				
3. Modulverantwortung:	Lehrstuhl für Pastoraltheologie				
4. SWS:					
5. ECTS-Punkte:	10				
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	300 (150 pro Praktikum, davon 4 Wochen praktischer Einsatz à durchschnittlich 35 und 10 für Reflexionsbericht und qualifiziertes Abschlussgespräch)				
7. Dauer:	2 Semester				
8. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:					
b) Sonstige Vorkenntnisse:					
9. Inhalte:	<p>In zwei Praktika, die als Wahlpflichtveranstaltungen mit jeweils 5 ECTS-Punkten zu belegen sind, wird den Studierenden eine Berufsorientierung in den möglichen Arbeitsfeldern eines Theologen bzw. einer Theologin ermöglicht. Über die Praktika in den Praxisfeldern Gemeinde, Schule und Erziehung, Caritas und Soziale Dienste, Wissenschaft und Verwaltung bzw. Medien und freie Wirtschaft, wird von den Studierenden ein Reflexionsbericht angefertigt. Er bietet eine kritisch-konstruktive Reflexion des Praktikums und bildet die Grundlage für die Bewertung. Die Bewertung der Berichte erfolgt am Lehrstuhl für Pastoraltheologie. Ihr geht ein qualifiziertes Abschlussgespräch auf der Basis des Reflexionsberichtes voraus.</p>				
10. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	<p>Die Studierenden haben sich in zwei Praxisfeldern (Gemeinde, Schule und Erziehung, Caritas und Soziale Dienste, Wissenschaft und Verwaltung, sowie Medien und freie Wirtschaft) orientiert und Erfahrungen für den späteren Beruf gesammelt. Sie sind fähig, die erworbenen persönlichen, theologischen und methodischen Kompetenzen sowie die Arbeitsfelder selbst kritisch zu reflektieren.</p>				
11. Teilmodule:					
Kurzbezeichnung:	01-M15-1	01-M15-2	01-M15-3	01-M15-4	01-M15-5
Version:	2021-SS	2021-SS	2021-SS	2021-SS	2021-SS
Titel:	Praxisfeld Gemeinde	Praxisfeld Schule und Erziehung	Praxisfeld Caritas und Soziale Dienste	Praxisfeld Wissenschaft und Verwaltung	Praxisfeld Medien und freie Wirtschaft
Verpflichtungsgrad:	Wahlpflicht				
SWS:					
ECTS-Punkte:	5	5	5	5	5
	10				

Teilmodulbezeichnung:	Praxisfeld Gemeinde		
Kurzbezeichnung:	01-M15-1	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Lehrstuhl für Pastoraltheologie		
4. SWS:			
5. ECTS-Punkte:	5		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	150, davon 4 Wochen praktischer Einsatz à durchschnittlich 35 und 10 für Reflexionsbericht und qualifiziertes Abschlussgespräch		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
8. Turnus der Prüfung:	Semesterweise		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	Reflexionsbericht (5-10 S.) und qualifiziertes Abschlussgespräch (30-45 Min.)		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Bestanden / Nicht bestanden		
13. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	01-M15-1P1		
Titel:	Praxisfeld Gemeinde		
Art:	Praktikum		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:			
Turnus:	Semesterweise		
Sprache:			
Inhalt:			
Sonstiges:			

Teilmodulbezeichnung:	Praxisfeld Schule und Erziehung		
Kurzbezeichnung:	01-M15-2	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Lehrstuhl für Pastoraltheologie		
4. SWS:			
5. ECTS-Punkte:	5		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	150, davon 4 Wochen praktischer Einsatz à durchschnittlich 35 und 10 für Reflexionsbericht und qualifiziertes Abschlussgespräch		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
8. Turnus der Prüfung:	Semesterweise		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	Reflexionsbericht (5-10 S.) und qualifiziertes Abschlussgespräch (30-45 Min.)		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Bestanden / Nicht bestanden		
13. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	01-M15-2P1		
Titel:	Praxisfeld Schule und Erziehung		
Art:	Praktikum		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:			
Turnus:	Semesterweise		
Sprache:			
Inhalt:			
Sonstiges:			

Teilmodulbezeichnung:	Praxisfeld Caritas und Soziale Dienste		
Kurzbezeichnung:	01-M15-3	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Lehrstuhl für Pastoraltheologie		
4. SWS:			
5. ECTS-Punkte:	5		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	150, davon 4 Wochen praktischer Einsatz à durchschnittlich 35 und 10 für Reflexionsbericht und qualifiziertes Abschlussgespräch		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
8. Turnus der Prüfung:	Semesterweise		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	Reflexionsbericht (5-10 S.) und qualifiziertes Abschlussgespräch (30-45 Min.)		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Bestanden / Nicht bestanden		
13. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	01-M15-3P1		
Titel:	Praxisfeld Caritas und Soziale Dienste		
Art:	Praktikum		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:			
Turnus:	Semesterweise		
Sprache:			
Inhalt:			
Sonstiges:			

Teilmodulbezeichnung:	Praxisfeld Wissenschaft und Verwaltung		
Kurzbezeichnung:	01-M15-4	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Lehrstuhl für Pastoraltheologie		
4. SWS:			
5. ECTS-Punkte:	5		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	150, davon 4 Wochen praktischer Einsatz à durchschnittlich 35 und 10 für Reflexionsbericht und qualifiziertes Abschlussgespräch		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
8. Turnus der Prüfung:	Semesterweise		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	Reflexionsbericht (5-10 S.) und qualifiziertes Abschlussgespräch (30-45 Min.)		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Bestanden / Nicht bestanden		
13. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	01-M15-4P1		
Titel:	Praxisfeld Wissenschaft und Verwaltung		
Art:	Praktikum		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:			
Turnus:	Semesterweise		
Sprache:			
Inhalt:			
Sonstiges:			

Teilmodulbezeichnung:	Praxisfeld Medien und freie Wirtschaft		
Kurzbezeichnung:	01-M15-5	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Lehrstuhl für Pastoraltheologie		
4. SWS:			
5. ECTS-Punkte:	5		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	150, davon 4 Wochen praktischer Einsatz à durchschnittlich 35 und 10 für Reflexionsbericht und qualifiziertes Abschlussgespräch		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
8. Turnus der Prüfung:	Semesterweise		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	Reflexionsbericht (5-10 S.) und qualifiziertes Abschlussgespräch (30-45 Min.)		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Bestanden / Nicht bestanden		
13. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	01-M15-5P1		
Titel:	Praxisfeld Medien und freie Wirtschaft		
Art:	Praktikum		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:			
Turnus:	Semesterweise		
Sprache:			
Inhalt:			
Sonstiges:			

Modulbezeichnung:	Vertiefung im Bereich des Alten Testaments		
Kurzbezeichnung:	01-M16a	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Modulverantwortung:	Inhaber/-in des Lehrstuhls für Altes Testament		
4. SWS:	6		
5. ECTS-Punkte:	7		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	210		
7. Dauer:	2 Semester		
8. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:	Geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein		
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
9. Inhalte:	<p>Das Modul vermittelt vertieften Zugang zu alttestamentlichen Texten und deren Umwelt. Spezielle biblische Themen und literarische Gattungen werden erarbeitet und dargestellt. Zentrale Texte aus dem Pentateuch, den schriftprophetischen Büchern, den Psalmen und der Weisheitsliteratur werden vorgestellt und exegetisch ausgelegt. Somit präsentiert und reflektiert das Modul einen Querschnitt alttestamentlicher Theologie. Den Studierenden werden zudem literaturwissenschaftliche, religionsgeschichtliche und theologische Fragestellungen nahegebracht.</p>		
10. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	<p>Die Studierenden kennen die zentralen biblischen Texte und sind vertraut mit diesbezüglichen Fragestellungen. Sie wissen um die historische Entwicklung und das religionsgeschichtliche Umfeld der biblischen Texte. Die Studierenden beherrschen zudem die exegetischen Methoden und können diese an den Texten anwenden und umsetzen. Außerdem sind die Studierenden fähig, sich mit aktuellen (An-)Fragen an die Bibel kritisch auseinanderzusetzen und einen eigenen begründeten Standpunkt zu beziehen.</p>		
11. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	01-M16a-1		
Version:	2021-SS		
Titel:	Vertiefung im Bereich des Alten Testaments		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	6		
ECTS-Punkte:	7		

Teilmodulbezeichnung:	Vertiefung im Bereich des Alten Testaments		
Kurzbezeichnung:	01-M16a-1	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Inhaber/-in des Lehrstuhls für Altes Testament		
4. SWS:	6		
5. ECTS-Punkte:	7		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	210		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:	Geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein		
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
8. Turnus der Prüfung:	Semesterweise		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 25 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder d) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Projektarbeit oder Portfolio; 4-6 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 45 Std.)		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Numerische Notenvergabe		
13. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	01-M16a-1V1	01-M16a-1V2	01-M16a-1V3
Titel:	Spezielle Texte und Themen des Alten Testaments	Zentrale Literaturwerke des Alten Testaments 1: Exegese von Texten aus dem Pentateuch	Zentrale Literaturwerke des Alten Testaments 2: Exegese von Texten aus den Propheten, Psalmen und der Weisheitsliteratur
Art:	Vorlesung		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	2	2	2
Turnus:	Jährlich, WS	Jährlich, WS	Jährlich, SS
Sprache:	Deutsch		
Inhalt:	Die Veranstaltung widmet sich alttestamentlichen Texten und Themen in spezieller Auswahl mit literaturwissenschaftlichen, religionsgeschichtlichen und theologischen Fragestellungen.	Die Vorlesung legt zentrale Texte aus dem Pentateuch nach dem exegetischen Methodenkanon aus.	Die Vorlesung legt zentrale Texte aus den schriftprophetischen Büchern, den Psalmen und der Weisheitsliteratur nach dem exegetischen Methodenkanon aus.
Sonstiges:			

Modulbezeichnung:	Vertiefung im Bereich des Neuen Testaments		
Kurzbezeichnung:	01-M16b	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Modulverantwortung:	Inhaber/-in des Lehrstuhls für Neutestamentliche Exegese		
4. SWS:	5		
5. ECTS-Punkte:	6		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	180		
7. Dauer:	2 Semester		
8. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:	Geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein		
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
9. Inhalte:	<p>Das Modul vermittelt vertieften Zugang zu neutestamentlichen Texten und deren Umwelt. Spezielle biblische Themen und literarische Gattungen werden erarbeitet und dargestellt. Neutestamentliche Schriften wie Evangelien, Briefe, Apostelgeschichte und Apokalypse werden vorgestellt und exegetisch ausgelegt. Somit präsentiert und reflektiert das Modul einen Querschnitt neutestamentlicher Theologie. Den Studierenden werden zudem literaturwissenschaftliche, religionsgeschichtliche und theologische Fragestellungen nahegebracht.</p>		
10. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	<p>Die Studierenden kennen die zentralen biblischen Texte und sind vertraut mit diesbezüglichen Fragestellungen. Sie wissen um die historische Entwicklung und das religionsgeschichtliche Umfeld der biblischen Texte. Die Studierenden beherrschen zudem die exegetischen Methoden und können diese an den Texten anwenden und umsetzen. Außerdem sind die Studierenden fähig, sich mit aktuellen (An-)Fragen an die Bibel kritisch auseinanderzusetzen und einen eigenen begründeten Standpunkt zu beziehen.</p>		
11. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	01-M16b-1		
Version:	2021-SS		
Titel:	Vertiefung im Bereich des Neuen Testaments		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	5		
ECTS-Punkte:	6		

Teilmodulbezeichnung:	Vertiefung im Bereich des Neuen Testaments		
Kurzbezeichnung:	01-M16b-1	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Inhaber/-in des Lehrstuhls für Neutestamentliche Exegese		
4. SWS:	5		
5. ECTS-Punkte:	6		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	180		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:	Geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein		
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
8. Turnus der Prüfung:	Semesterweise		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 25 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder d) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Projektarbeit oder Portfolio; 4-6 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 45 Std.)		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Numerische Notenvergabe		
13. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	01-M16b-1V1	01-M16b-1V2	
Titel:	Neutestamentliche Schriften (Evangelien, Briefe, Apostelgeschichte und Apokalypse)	Spezielle Themen neutestamentlicher Theologie	
Art:	Vorlesung/Seminar	Vorlesung/Seminar	
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	3	2	
Turnus:	Jährlich, WS	Jährlich, SS	
Sprache:	Deutsch		
Inhalt:	Einzelne Schriften des Neuen Testaments werden im Detail vorgestellt und ausgelegt. Die Vorlesung bemüht sich im turnusmäßigen Wechsel, einen Querschnitt neutestamentlicher Theologie zu präsentieren.	Die Veranstaltung konzentriert sich auf ausgewählte Themen der neutestamentlichen Theologie, um bereits angesprochene theologische Schwerpunkte zu vertiefen.	
Sonstiges:			

Modulbezeichnung:	Vertiefung im Bereich der Kirchengeschichte		
Kurzbezeichnung:	01-M17	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Modulverantwortung:	Institut für Historische Theologie		
4. SWS:	4		
5. ECTS-Punkte:	5		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	150		
7. Dauer:	1 Semester		
8. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:	Geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein		
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
9. Inhalte:	Es werden vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der historischen Theologie bzw. der Patrologie und der historisch-theologischen Forschung vermittelt (z.B. Entwicklung kirchlicher Strukturen, Staat-Kirche-Verhältnis, Geschichte der Spiritualität und des Mönchtums, bedeutende theologische Entwürfe aus Antike, Mittelalter und Neuzeit, berühmte Theologinnen und Theologen, Themen der neuesten Kirchengeschichte).		
10. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	Die Studierenden sind vertraut mit ausgewählten Themen der historischen Theologie bzw. der Patrologie und der historisch-theologischen Forschung; sie sind in der Lage, Probleme der kirchengeschichtlichen Forschung zu erkennen und mit den Methoden der historischen Theologie anzugehen.		
11. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	01-M17-1	01-M17-2	
Version:	2021-SS	2021-SS	
Titel:	Vertiefung im Bereich der Alten Kirchengeschichte	Vertiefung im Bereich der Mittleren und Neuen Kirchengeschichte	
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	2	2	
ECTS-Punkte:	2	3	

Teilmodulbezeichnung:	Vertiefung im Bereich der Alten Kirchengeschichte		
Kurzbezeichnung:	01-M17-1	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Inhaber/-in des Lehrstuhls für Kirchengeschichte des Altertums		
4. SWS:	2		
5. ECTS-Punkte:	2		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	60		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:	Geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein		
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
8. Turnus der Prüfung:	Jährlich, SS		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 10 S.) oder d) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Projektarbeit oder Portfolio; 2-3 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 30 Std.)		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Numerische Notenvergabe		
13. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	01-M17-1V1		
Titel:	Vertiefung Alte Kirchengeschichte		
Art:	Vorlesung		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	2		
Turnus:	Jährlich, SS		
Sprache:	Deutsch		
Inhalt:	Vertiefung der Kenntnisse auf dem Gebiet der Kirchengeschichte des Altertums und der Patrologie (z.B. Entwicklung der kirchlichen Ämter und Strukturen, Geschichte der frühchristlichen Spiritualität und des Mönchtums, Auseinandersetzung mit der Umwelt des Christentums, berühmte Theologinnen und Theologen der Alten Kirche).		
Sonstiges:			

Teilmodulbezeichnung:	Vertiefung im Bereich der Mittleren und Neuen Kirchengeschichte		
Kurzbezeichnung:	01-M17-2	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Inhaber/-in des Lehrstuhls für Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit		
4. SWS:	2		
5. ECTS-Punkte:	3		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	90		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:	Geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein		
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
8. Turnus der Prüfung:	Jährlich, SS		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 10 S.) oder d) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Projektarbeit oder Portfolio; 2-3 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 30 Std.)		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Numerische Notenvergabe		
13. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	01-M17-2V1a	01-M17-2V1b	
Titel:	Vertiefung Mittlere und Neue Kirchengeschichte (a)	Vertiefung Mittlere und Neue Kirchengeschichte (b)	
Art:	Vorlesung		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	1	1	
Turnus:	Jährlich, SS		
Sprache:	Deutsch		
Inhalt:	Vertiefung der Kenntnisse auf dem Gebiet der Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, insbesondere zur Staat-Kirche-Problematik.	Vertiefung der Kenntnisse auf dem Gebiet der Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, insbesondere zur kirchlichen Verfassungsgeschichte, Theologiegeschichte, Geschichte der Ökumene und kirchlichen Zeitgeschichte.	
Sonstiges:			

Modulbezeichnung:	Vertiefung im Bereich der Dogmatik und der Missionswissenschaft		
Kurzbezeichnung:	01-M18	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Modulverantwortung:	Institut für Systematische Theologie und Institut für Praktische Theologie		
4. SWS:	8		
5. ECTS-Punkte:	10		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	300		
7. Dauer:	2 Semester		
8. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:	Geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein		
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
9. Inhalte:	<p>Die Vorlesung zur Sakramentenlehre leistet mit Blick auf die Lehrtradition wie auf die aktuellen Problemlagen eine kommunikationstheoretische Grundlegung und die anthropologische, christologische und ekklesiologischen Entfaltung des sakramentalen Handelns der Kirche und konkretisiert diese Erkenntnisse insbesondere auf die Einzelsakramente von Taufe, Firmung und Eucharistie hin. Die Vorlesung Eschatologie begründet vor dem Hintergrund der Todesproblematik die christliche Hoffnung in universal- und individuelleschatologischer Perspektive und entfaltet diese in systematischer Hinsicht von den biblischen und lehramtlichen Quellen aus. Die Vorlesung in der Missionswissenschaft befasst sich mit dem heutigen Verständnis von Mission sowie mit aktuellen Fragen des Dialogs zwischen den Religionen.</p>		
10. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	<p>Die Studierenden kennen die kommunikative Fassung des Sakramentenbegriffs vor dem Hintergrund der Entwicklung des Sakramentenverständnisses in der Lehrtradition der Kirche und der Geschichte der Theologie. Sie sind fähig, eine aktuell verantwortliche Theologie der Taufe, der Firmung und der Eucharistie zu entwerfen. Darüber hinaus kennen sie zentrale eschatologische Begrifflichkeiten und Fragestellungen, vor allem die Themen Reich-Gottes und aktuelle Auferstehungskonzeptionen, und sie sind fähig, die christliche Hoffnung angesichts der Problematik des Todes in der Welt individuell wie universal zu erschließen. Sie kennen zudem das heutige Verständnis von Mission und wissen um aktuelle Fragen und Herausforderungen des Dialogs zwischen den Religionen.</p>		
11. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	01-M18-1	01-M18-2	
Version:	2021-SS	2021-SS	
Titel:	Vertiefung im Bereich der Dogmatik	Vertiefung im Bereich der Missionswissenschaft	
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	6	2	
ECTS-Punkte:	7	3	

Teilmodulbezeichnung:	Vertiefung im Bereich der Dogmatik		
Kurzbezeichnung:	01-M18-1	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Inhaber/-in des Lehrstuhls für Dogmatik		
4. SWS:	6		
5. ECTS-Punkte:	7		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	210		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:	Geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein		
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
8. Turnus der Prüfung:	Jährlich, SS		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 25 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder d) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Projektarbeit oder Portfolio; 4-6 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 45 Std.)		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Numerische Notenvergabe		
13. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	01-M18-1V1	01-M18-1V2	
Titel:	Allgemeine und Spezielle Sakramentenlehre	Eschatologie	
Art:	Vorlesung		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	3	3	
Turnus:	Jährlich, SS		
Sprache:	Deutsch		
Inhalt:	<p>Die Sakramentenlehre leistet eine kommunikationstheoretische Grundlegung des Sakramentenbegriffs und entfaltet in anthropologischer, christologischer und ekklesiologischer Hinsicht die sakramentalen Vollzüge der Kirche, insbesondere in Taufe, Firmung und Eucharistie. Ferner gibt sie einen Überblick über die Entwicklung des Sakramentenverständnisses in der Lehrtradition der Kirche und entfaltet systematisch Grundthemen einer verantwortlichen Sakramententheologie in der Gegenwart.</p>	<p>Die Vorlesung bestimmt vor dem Hintergrund der Todesproblematik den Ort der Frage nach dem letztgültigen Leben. Sie leistet universal- wie individuelleschatologisch eine Begründung der christlichen Glaubenshoffnung in biblischer und traditionsgeschichtlicher Perspektive. Von daher werden neben anderen systematisch zentralen Themenstellungen insbesondere die Reich-Gottes-Problematik und moderne Auferstehungskonzeptionen entfaltet.</p>	
Sonstiges:			

Teilmodulbezeichnung:	Vertiefung im Bereich der Missionswissenschaft		
Kurzbezeichnung:	01-M18-2	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Inhaber/-in der Professur für Missionswissenschaft und Dialog der Religionen		
4. SWS:	2		
5. ECTS-Punkte:	3		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	90		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:	Geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein		
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
8. Turnus der Prüfung:	Jährlich, WS		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 10 S.) oder d) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Projektarbeit oder Portfolio; 2-3 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 30 Std.)		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Numerische Notenvergabe		
13. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	01-M18-2V1		
Titel:	Mission und Dialog zwischen den Religionen		
Art:	Vorlesung		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	2		
Turnus:	Jährlich, WS		
Sprache:	Deutsch		
Inhalt:	Die Vorlesung legt das heutige Verständnis von Mission dar und geht auf aktuelle Fragen und Herausforderungen im Dialog zwischen den Religionen ein.		
Sonstiges:			

Modulbezeichnung:	Vertiefung im Bereich der Fundamentaltheologie und der Philosophie		
Kurzbezeichnung:	01-M19	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Modulverantwortung:	Institut für Systematische Theologie		
4. SWS:	6		
5. ECTS-Punkte:	7		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	210		
7. Dauer:	1 Semester		
8. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:	Geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein		
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
9. Inhalte:	Das Modul vermittelt vertieften Zugang zu fundamentaltheologischen und philosophischen Fragen und der Methodik ihrer Beantwortung. In den Blick genommen werden insbesondere Themen der Theologischen Erkenntnislehre, der Religionsphilosophie (bis hin zur atheistischen Religionskritik) und des Offenbarungsverständnisses, wie sie etwa die Enzyklika „Fides et Ratio“ umschreibt.		
10. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	Die Studierenden kennen die zentralen fundamentaltheologischen und philosophischen Themen zur Möglichkeit der Gott-Rede. Sie sind in Grundzügen informiert über die Geschichte des Gespräches zwischen Philosophie und Theologie. So sind sie fähig, sich in neueren Diskursen kompetent einzubringen.		
11. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	01-M19-1	01-M19-2	
Version:	2021-SS	2021-SS	
Titel:	Vertiefung im Bereich der Fundamentaltheologie	Vertiefung im Bereich der Philosophie	
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	2	4	
ECTS-Punkte:	3	4	

Teilmodulbezeichnung:	Vertiefung im Bereich der Fundamentaltheologie		
Kurzbezeichnung:	01-M19-1	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Inhaber/-in des Lehrstuhls für Fundamentaltheologie		
4. SWS:	2		
5. ECTS-Punkte:	3		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	90		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:	Geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein		
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
8. Turnus der Prüfung:	Jährlich, WS		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 10 S.) oder d) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Projektarbeit oder Portfolio; 2-3 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 30 Std.)		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Numerische Notenvergabe		
13. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	01-M19-1V1		
Titel:	Vertiefung im Bereich der Fundamentaltheologie		
Art:	Vorlesung		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	2		
Turnus:	Jährlich, WS		
Sprache:	Deutsch		
Inhalt:	In den drei klassischen fundamentaltheologischen Themenbereichen (Religion, Offenbarung, Kirche) werden vertieft aktuelle Fragestellungen aufgegriffen.		
Sonstiges:			

Teilmodulbezeichnung:	Vertiefung im Bereich der Philosophie		
Kurzbezeichnung:	01-M19-2	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Inhaber/-in der Professur für Philosophie		
4. SWS:	4		
5. ECTS-Punkte:	4		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	120		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:	Geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein		
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
8. Turnus der Prüfung:	Jährlich, WS		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 12 S.) oder d) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Projektarbeit oder Portfolio; 3-5 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 40 Std.)		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Numerische Notenvergabe		
13. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	01-M19-2V1	01-M19-2V2	
Titel:	Vertiefung im Bereich der Philosophie 1	Vertiefung im Bereich der Philosophie 2	
Art:	Vorlesung		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	2	2	
Turnus:	Jährlich, WS		
Sprache:	Deutsch		
Inhalt:	In den für die Religionsphilosophie und für das Gespräch zwischen Theologie und Philosophie wesentlichen Themenbereichen werden vertieft aktuelle Fragestellungen aufgegriffen. In den Lehrveranstaltungen 01-M19-2V1 und 01-M19-2V2 werden dabei je unterschiedliche Themen behandelt.		
Sonstiges:			

Modulbezeichnung:	Vertiefung im Bereich der Moraltheologie und der Christlichen Gesellschaftslehre		
Kurzbezeichnung:	01-M20	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Modulverantwortung:	Institut für Systematische Theologie und Institut für Praktische Theologie		
4. SWS:	8		
5. ECTS-Punkte:	10		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	300		
7. Dauer:	2 Semester		
8. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:	Geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein		
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
9. Inhalte:	<p>Das Modul vermittelt vertieften Zugang zu moraltheologischen und sozialetischen Themen und deren Umfeld. Gesellschaftlich relevante und ethisch interessante Themen und literarische Zeugnisse werden erarbeitet, dargestellt und diskutiert. Somit präsentiert und reflektiert das Modul einen Querschnitt der theologischen Ethik – Moraltheologie und christlichen Sozialethik. Den Studierenden wird die interdisziplinäre Arbeitsweise der beiden Fächer nahegebracht.</p>		
10. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	<p>Die Studierenden kennen die zentralen moraltheologischen und sozialetischen Themen und sind vertraut mit diesbezüglichen Fragestellungen. Sie wissen um die historische Entwicklung und das Umfeld der dazu relevanten Literatur. Die Studierenden sind fähig, sich mit aktuellen (An-)Fragen kritisch auseinanderzusetzen und diesbezüglich einen eigenen begründeten Standpunkt zu beziehen.</p>		
11. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	01-M20-1	01-M20-2	
Version:	2021-SS	2021-SS	
Titel:	Vertiefung im Bereich der Moraltheologie	Vertiefung im Bereich der Christlichen Gesellschaftslehre	
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	5	3	
ECTS-Punkte:	6	4	

Teilmodulbezeichnung:		Vertiefung im Bereich der Moralthologie	
Kurzbezeichnung:		01-M20-1	Version: 2021-SS
1. Niveaustufe:		Magister	
2. Fakultät bzw. Institut:		Katholisch-Theologische Fakultät	
3. Teilmodulverantwortung:		Inhaber/-in des Lehrstuhls für Theologische Ethik – Moralthologie	
4. SWS:		5	
5. ECTS-Punkte:		6	
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:		180	
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:		Geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein	
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
8. Turnus der Prüfung:		Semesterweise	
9. Prüfungsanmeldung:		Ja, nach Bekanntgabe	
10. Prüfungsart und -umfang:		a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 25 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder d) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Projektarbeit oder Portfolio; 4-6 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 45 Std.)	
11. Sprache der Prüfung:		Deutsch	
12. Bewertungsart:		Numerische Notenvergabe	
13. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	01-M20-1V1	01-M20-1V2	01-M20-1V3
Titel:	Spezielle Themen der Bioethik	Theologische Fundamentelethik – Weiterführung	Spezielle Themen der Theologischen Ethik
Art:	Vorlesung		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	1	3	1
Turnus:	Jährlich, SS	Jährlich, SS	Jährlich, WS
Sprache:	Deutsch		
Inhalt:	Es werden wichtige ethische Problemfelder im Spannungsfeld von Medizin und Biotechnologie behandelt.	Aufbauend auf der Vorlesung „Grundfragen Theologischer Fundamentelethik“ werden weiterführende Themen der theologischen Fundamentelethik behandelt, etwa: Orientierung am Willen Gottes, natürliches Sittengesetz, Ansätze philosophischer Ethik der Neuzeit, Freiheit und Gnade, Tugenden, Spiritualität.	Es werden spezielle Themen der Theologischen Ethik behandelt, etwa: Spiritualität, Geschichte der Moralthologie, Technikethik, Ethik der Zeit, Umweltethik.
Sonstiges:			

Teilmodulbezeichnung:	Vertiefung im Bereich der Christlichen Gesellschaftslehre		
Kurzbezeichnung:	01-M20-2	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Inhaber/-in der Professur für Christliche Sozialethik		
4. SWS:	3		
5. ECTS-Punkte:	4		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	120		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:	Geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein		
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
8. Turnus der Prüfung:	Semesterweise		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 12 S.) oder d) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Projektarbeit oder Portfolio; 3-5 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 40 Std.)		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Numerische Notenvergabe		
13. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	01-M20-2V1	01-M20-2Ü1	
Titel:	Spezielle Themen der Sozialethik	Interdisziplinarität der Sozialethik	
Art:	Vorlesung	Übung	
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	2	1	
Turnus:	Jährlich, WS	Jährlich, SS	
Sprache:	Deutsch		
Inhalt:	<p>Aufbauend auf den Grundlagen der Sozialethik werden konkrete sozialetische Fragestellungen behandelt. Mögliche Themen sind: Armut, Migration, Umwelt und Klimawandel, Digitalisierung, Frieden u.a. Ausgehend von diesen Themen werden ethische Theorien erarbeitet und dargelegt.</p>	<p>Die Übung greift ein Thema der Vorlesung auf und vertieft es. Dabei steht der interdisziplinäre Charakter der Themen und der Arbeitsweise der Christlichen Sozialethik im Zentrum.</p>	
Sonstiges:			

Modulbezeichnung:	Vertiefung im Bereich der Religionspädagogik und der Pastoraltheologie und Homiletik		
Kurzbezeichnung:	01-M21	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Modulverantwortung:	Institut für Praktische Theologie		
4. SWS:	7		
5. ECTS-Punkte:	9		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	270		
7. Dauer:	2 Semester		
8. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:	Geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein		
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
9. Inhalte:	<p>Das Modul macht Studierende im Bereich der Religionspädagogik mit den erkenntnistheoretischen und methodologischen Grundlagen des Fachs vertraut. Es wird aufgezeigt, wie religionspädagogische Forschung funktioniert, die sich als eine empirisch orientierte Wissenschaft versteht. In den Ausführungen kann auf konkrete Forschungsprojekte verwiesen werden, die der Veranschaulichung dienen. Im Bereich der Pastoraltheologie steht der gesamte Gegenstandsbereich der Forschung zur Verfügung. Methodisch stehen empirische Forschungsansätze im Mittelpunkt. Die Lehrveranstaltung zur Homiletik widmet sich der theologisch-hermeneutischen, kommunikativen und rhetorischen Dimension der Predigt.</p>		
10. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	<p>Studierende verstehen Forschungen im Bereich der Religionspädagogik und können die Erkenntniswege nachvollziehen. Sie verfügen über ein begriffliches und methodisches Repertoire, um eigene begrenzte Forschungsvorhaben zu planen. Sie haben vertiefte Einsicht in die Eigenart christlicher Sozialformen und entwickeln analytisches Vermögen, christliche Sozialformen zu analysieren, sie in ihrem Kontext zu begreifen und den Gemeindeaufbau zu fördern. Sie verstehen Predigt als Glaubenskommunikation in ihrer dimensionalen Vielfalt und erwerben reflektierte Professionalität beim Predigen.</p>		
11. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	01-M21-1	01-M21-2	
Version:	2021-SS	2021-SS	
Titel:	Vertiefung im Bereich der Religionspädagogik	Vertiefung im Bereich der Pastoraltheologie und Homiletik	
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	2	5	
ECTS-Punkte:	3	6	

Teilmodulbezeichnung:	Vertiefung im Bereich der Religionspädagogik		
Kurzbezeichnung:	01-M21-1	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Inhaber/-in des Lehrstuhls für Religionspädagogik		
4. SWS:	2		
5. ECTS-Punkte:	3		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	90		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:	Geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein		
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
8. Turnus der Prüfung:	Jährlich, SS		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 10 S.) oder d) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Projektarbeit oder Portfolio; 2-3 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 30 Std.)		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Numerische Notenvergabe		
13. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	01-M21-1V1		
Titel:	Religionspädagogik als empirische Wissenschaft		
Art:	Vorlesung		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	2		
Turnus:	Jährlich, SS		
Sprache:	Deutsch		
Inhalt:	Die Vorlesung führt in das Wissenschaftsverständnis der Religionspädagogik als empirisch orientierte Wissenschaft ein. Sie positioniert das Fach methodologisch im Kontext gängiger Wissenschaftstheorien, bespricht unterschiedliche Forschungsmethoden und bewertet diese nach Nutzen und Grenzen. Beispiele aus der Forschungspraxis werden zur Veranschaulichung verwendet.		
Sonstiges:			

Teilmodulbezeichnung:	Vertiefung im Bereich der Pastoraltheologie und Homiletik	
Kurzbezeichnung:	01-M21-2	Version: 2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister	
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät	
3. Teilmodulverantwortung:	Inhaber/-in des Lehrstuhls für Pastoraltheologie	
4. SWS:	5	
5. ECTS-Punkte:	6	
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	180	
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:	Geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein	
b) Sonstige Vorkenntnisse:		
8. Turnus der Prüfung:	Semesterweise	
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe	
10. Prüfungsart und -umfang:	<p>Zur Vorlesung:</p> <p>a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 10 S.) oder d) studienbegleitende Leistungsnachweise (2-3 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 20 Std.)</p> <p>Zur Übung: studienbegleitende Leistungsnachweise (2-3 Teilleistungen, darunter Predigtportfolio ca. 8 S., Gesamtaufwand ca. 25 Std.) Gewichtung (Vorlesung/Übung) 1/1</p>	
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch	
12. Bewertungsart:	Numerische Notenvergabe	
13. Lehrveranstaltungen:		
Kurzbezeichnung:	01-M21-2V1	01-M21-2Ü1
Titel:	Kirchliche und christlich-religiöse Sozialformen	Homiletik
Art:	Vorlesung	Übung
Verpflichtungsgrad:	Pflicht	
SWS:	2	3
Turnus:	Jährlich, SS	Jährlich, WS
Sprache:	Deutsch	
Inhalt:	<p>Spannungsverhältnis von Individuum und Gemeinschaft in der (Post-)Moderne; Pluralität unterschiedlicher kirchlicher und christlich-religiöser Sozialformen; Transformation von Kirche und Gemeinschaftsformen; Pfarrgemeinde als zentrale Sozialform kirchlichen Lebens (historische, soziologische und theologische Perspektiven); Handlungs- und Gestaltungsperspektiven für christliche Sozialformen.</p>	<p>Kommunikationstheoretische und rezeptionstheoretische Theorien; Subjektorientierte/hörerorientierte theologisch-hermeneutische Ansätze (der Textauslegung); Rhetorische Grundlegungen; Differenzierung von Predigtformen und -anlässen (Sonntags-, Kasual-, Kinderpredigt, Schriftpredigt, Homilie u.a.); Schrittweise Erarbeitung einer Predigt, Predigtvortrag, theoretische Reflexion.</p>
Sonstiges:	Fach: Pastoraltheologie	Fach: Homiletik

Modulbezeichnung:	Vertiefung im Bereich des Kirchenrechts und der Liturgiewissenschaft		
Kurzbezeichnung:	01-M22	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Modulverantwortung:	Institut für Praktische Theologie		
4. SWS:	7		
5. ECTS-Punkte:	9		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	270		
7. Dauer:	2 Semester		
8. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:	Geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein		
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
9. Inhalte:	Das Modul vermittelt vertieften Zugang zu einzelnen Themenfeldern des Kirchenrechts (nämlich Eherecht und weiteren ausgewählten Themenbereichen) und der Liturgiewissenschaft (z.B. Sakramentalien, Herrenjahr, Tagzeitenliturgie).		
10. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	Die Studierenden sind mit der rechtlichen Ordnung zentraler kirchlicher Vollzüge vertraut und sind fähig, sich auf dieser Grundlage mit aktuellen Anfragen beispielsweise aus der seelsorglichen Praxis auseinanderzusetzen und verantwortliche Lösungen zu finden. Sie haben einen umfassenden Überblick über den Gottesdienst der katholischen Kirche im ökumenischen und kulturellen Kontext und können liturgisches Handeln anthropologisch und theologisch reflektieren.		
11. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	01-M22-1	01-M22-2	
Version:	2021-SS	2021-SS	
Titel:	Vertiefung im Bereich des Kirchenrechts	Vertiefung im Bereich der Liturgiewissenschaft	
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	4	3	
ECTS-Punkte:	5	4	

Teilmodulbezeichnung:	Vertiefung im Bereich des Kirchenrechts		
Kurzbezeichnung:	01-M22-1	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Inhaber/-in des Lehrstuhls für Kirchenrecht		
4. SWS:	4		
5. ECTS-Punkte:	5		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	150		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:	Geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein		
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
8. Turnus der Prüfung:	Semesterweise		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 12 S.) oder d) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Projektarbeit oder Portfolio; 3-5 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 40 Std.)		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Numerische Notenvergabe		
13. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	01-M22-1V1	01-M22-1V2	01-M22-1V3
Titel:	Das kirchliche Eherecht	Die rechtliche Ordnung der Sakramente und Sakramentalien	Spezielle Themen des Kirchenrechts
Art:	Vorlesung		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	2	1	1
Turnus:	Jährlich, WS	Jährlich, SS	Jährlich, SS
Sprache:	Deutsch		
Inhalt:	Die Vorlesung vermittelt die rechtliche Ordnung der Ehe, wie sie basierend auf der Lehre des II. Vatikanischen Konzils im geltenden Codex normiert ist, und sie will zu einer pastoralen Praxis anregen, die geeignet ist, zum Gelingen von Ehen unter den Bedingungen der heutigen Zeit beizutragen.	Die Vorlesung erläutert die rechtliche Ordnung einzelner Sakramente und Sakramentalien (z.B. Buße, Krankensalbung, kirchliche Beerdigung) und geht insbesondere auf die Frage der erlaubten und gültigen Spendung bzw. des Empfangs dieser Heilszeichen ein.	Die Vorlesung befasst sich mit ausgewählten (gegebenenfalls besonders aktuellen) Themen des universalen und partikularen Kirchenrechts.
Sonstiges:			

Teilmodulbezeichnung:	Vertiefung im Bereich der Liturgiewissenschaft		
Kurzbezeichnung:	01-M22-2	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Inhaber/-in des Lehrstuhls für Liturgiewissenschaft		
4. SWS:	3		
5. ECTS-Punkte:	4		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	120		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:	Geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein		
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
8. Turnus der Prüfung:	Jährlich, SS		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 12 S.) oder d) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Projektarbeit oder Portfolio; 3-5 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 40 Std.)		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Numerische Notenvergabe		
13. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	01-M22-2V1		
Titel:	Ausgewählte Fragen der Liturgiewissenschaft		
Art:	Vorlesung		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	3		
Turnus:	Jährlich, SS		
Sprache:	Deutsch		
Inhalt:	Die Lehrveranstaltung vertieft anthropologische und theologische Aspekte der Liturgie und vermittelt Kenntnisse über geschichtliche Entwicklung, Theologie und Gestalt der Feier von Sakramentalien sowie der Heiligung der Zeit (Herrenjahr, Tagzeitenliturgie). In den Blick kommen auch Themen aus den Bereichen Kunst, Musik und Architektur sowie weiteren verwandten Wissenschaftsgebieten.		
Sonstiges:			

Modulbezeichnung:	Kirche und kirchliche Sendung: Regional, ökumenisch und weltweit		
Kurzbezeichnung:	01-M23	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Modulverantwortung:	Institut für Historische Theologie und Institut für Praktische Theologie		
4. SWS:	4		
5. ECTS-Punkte:	5		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	150		
7. Dauer:	1 Semester		
8. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:	Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein		
9. Inhalte:	<p>Der vertiefende Blick auf die regionale Kirchengeschichte wie auf die des Ostens in Verbindung mit Themen der Ökumenischen Theologie und der Missionswissenschaft stellt eine Besonderheit des Würzburger Studiengangs dar. Das Modul enthält daher Veranstaltungen aus den Fächern Ostkirchengeschichte und ökumenische Theologie, Fränkische Kirchengeschichte und Missionswissenschaft, die im Rahmen des Spezialstudiums gemäß § 5 Abs. 8 Satz 3 der Studien- und Prüfungsordnung belegt werden müssen. Die inhaltliche Ausrichtung der einzelnen Veranstaltungen wechselt in der Regel von Semester zu Semester. Das konkrete Angebot ist dem aktuellen Veranstaltungsangebot zu entnehmen.</p>		
10. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	<p>Die Studierenden erwerben Kenntnisse in theologischen Wissens- und Forschungsbereichen, die über die nach Maßgabe kirchlicher Vorgaben verpflichtenden inhaltlichen Vorgaben für das Vollstudium der Katholischen Theologie hinausreichen: Ausgehend vom erweiterten Wissen zur regionalen Kirchengeschichte können sie dieses mit der Ostkirchengeschichte in Beziehung setzen und wichtige Themen wie die der Missionswissenschaft in Hinblick auf die Bedeutung in Geschichte und Gegenwart vergleichend einschätzen.</p>		
11. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	01-M23-1	01-M23-2	01-M23-3
Version:	2021-SS	2021-SS	2021-SS
Titel:	Spezielle Themen der Ostkirchengeschichte und der Ökumenischen Theologie	Spezielle Themen der Fränkischen Kirchengeschichte	Spezielle Themen der Missionswissenschaft
Verpflichtungsgrad:	Pflicht	Pflicht	Pflicht
SWS:	2	1	1
ECTS-Punkte:	3	1	1
		5	

Teilmodulbezeichnung:	Spezielle Themen der Ostkirchengeschichte und der Ökumenischen Theologie		
Kurzbezeichnung:	01-M23-1	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Fachvertreter/-in für Ostkirchengeschichte und Ökumenische Theologie		
4. SWS:	2		
5. ECTS-Punkte:	3		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	90		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:	Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein		
8. Turnus der Prüfung:	Jährlich, SS		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) oder c) Vortrag (ca. 15 Min.) oder d) Hausarbeit (ca. 10 S.) oder e) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Projektarbeit oder Portfolio; 2-3 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 30 Std.)		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Numerische Notenvergabe		
13. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	01-M23-1V1		
Titel:	Spezielle Themen der Ostkirchengeschichte und der Ökumenischen Theologie		
Art:	Vorlesung		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	2		
Turnus:	Jährlich, SS		
Sprache:	Deutsch		
Inhalt:	Die Veranstaltung behandelt spezifische Fragestellungen der östlichen Kirchen, orientiert über konfessionskundliche Grundlagen und vermittelt fachliche und methodische Kompetenz in Fragen des konfessionsübergreifenden und interkulturellen Dialogs.		
Sonstiges:			

Teilmodulbezeichnung:	Spezielle Themen der Fränkischen Kirchengeschichte		
Kurzbezeichnung:	01-M23-2	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Inhaber/-in der Professur für Fränkische Kirchengeschichte		
4. SWS:	1		
5. ECTS-Punkte:	1		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	30		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:	Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Latein		
8. Turnus der Prüfung:	Jährlich, SS		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	a) Klausur (ca. 30 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 10 Min.) oder c) Vortrag (ca. 10 Min.) oder d) Hausarbeit (ca. 5 S.) oder e) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Projektarbeit oder Portfolio; 1-2 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 15 Std.)		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Numerische Notenvergabe		
13. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	01-M23-2V1		
Titel:	Spezielle Themen der Fränkischen Kirchengeschichte		
Art:	Vorlesung		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	1		
Turnus:	Jährlich, SS		
Sprache:	Deutsch		
Inhalt:	Die Veranstaltung behandelt spezifische Fragestellungen der fränkischen Kirchengeschichte mit besonderem Bezug auf die Geschichte der Diözesen Bamberg und Würzburg.		
Sonstiges:			

Teilmodulbezeichnung:	Spezielle Themen der Missionswissenschaft		
Kurzbezeichnung:	01-M23-3	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Inhaber/-in der Professur für Missionswissenschaft und Dialog der Religionen		
4. SWS:	1		
5. ECTS-Punkte:	1		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	30		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:	Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Latein		
8. Turnus der Prüfung:	Jährlich, SS		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	a) Klausur (ca. 30 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 10 Min.) oder c) Vortrag (ca. 10 Min.) oder d) Hausarbeit (ca. 5 S.) oder e) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Projektarbeit oder Portfolio; 1-2 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 15 Std.)		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Numerische Notenvergabe		
13. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	01-M23-3V1		
Titel:	Spezielle Themen der Missionswissenschaft		
Art:	Vorlesung		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	1		
Turnus:	Jährlich, SS		
Sprache:	Deutsch		
Inhalt:	Die Veranstaltung behandelt spezifische Fragestellungen der Missionswissenschaft und vermittelt fachliche Kompetenz in Fragen des interreligiösen und interkulturellen Dialogs.		
Sonstiges:			

Modulbezeichnung:	Theologie im wissenschaftlichen Diskurs				
Kurzbezeichnung:	01-M24			Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister				
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät				
3. Modulverantwortung:	Institut für Biblische Theologie, Institut für Historische Theologie, Institut für Systematische Theologie und Institut für Praktische Theologie				
4. SWS:	10				
5. ECTS-Punkte:	25				
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	750				
7. Dauer:	4 Semester				
8. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:					
b) Sonstige Vorkenntnisse:	Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein				
9. Inhalte:	Zur diskursiven Vertiefung theologischer Fragestellungen bietet das Modul eine Auswahl theologischer Hauptseminare, die von einzelnen Fachvertretern/-innen – zum Teil auch fächerübergreifend – in den jeweiligen Semestern angeboten werden. Dabei werden wechselnde Inhalte bearbeitet, die aktuell bekanntgegeben werden.				
10. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	Die Studierenden können ausgewählte theologische Themenkomplexe mit wissenschaftlicher Methode ausarbeiten bzw. vertiefen und erzielte Ergebnisse in angemessener Weise darlegen und vermitteln. Sie beherrschen die erforderlichen wissenschaftlichen Methoden und können die Lehrveranstaltung in aktiver Mitarbeit so mitgestalten, dass alle Studierende in den Erkenntnisfortschritt und in seine Verarbeitung aktiv mit einbezogen werden.				
11. Teilmodule:					
Kurzbezeichnung:	01-M24-1	01-M24-2	01-M24-3	01-M24-4	01-M24-5
Version:	2021-SS	2021-SS	2021-SS	2021-SS	2021-SS
Titel:	Biblische Theologie im wissenschaftlichen Diskurs	Historische Theologie im wissenschaftlichen Diskurs	Systematische Theologie im wissenschaftlichen Diskurs	Praktische Theologie im wissenschaftlichen Diskurs	Biblische, Historische, Systematische oder Praktische Theologie im wissenschaftlichen Diskurs
Verpflichtungsgrad:	Pflicht				
SWS:	2	2	2	2	2
ECTS-Punkte:	5	5	5	5	5

Teilmodulbezeichnung:	Biblische Theologie im wissenschaftlichen Diskurs		
Kurzbezeichnung:	01-M24-1	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Institut für Biblische Theologie		
4. SWS:	2		
5. ECTS-Punkte:	5		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	150		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:	Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein		
8. Turnus der Prüfung:	Semesterweise		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	<p>a) Gestaltung einer Seminareinheit: Erstellen von Arbeitsmaterialien und Moderation der Diskussion (ca. 90 Min. einschließlich Feedback zur Gestaltung bzw. Notenerläuterung) oder</p> <p>b) Referat (ca. 30 Min.) und Verschriftlichung (ca. 10 S.), Gewichtung (Referat/Verschriftlichung) 1/1, oder</p> <p>c) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder</p> <p>d) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Fallstudie oder Portfolio; 3-5 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 60 Std.)</p>		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Numerische Notenvergabe		
13. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	01-M24-1S1	01-M24-1S2	
Titel:	Hauptseminar zum Alten Testament	Hauptseminar zum Neuen Testament	
Art:	Seminar		
Verpflichtungsgrad:	Wahlpflicht		
SWS:	2	2	
Turnus:	Semesterweise		
Sprache:	Deutsch		
Inhalt:	Auseinandersetzung mit erweiternden Aspekten Biblischer Theologie, insbesondere des Alten Testaments.	Auseinandersetzung mit erweiternden Aspekten Biblischer Theologie, insbesondere des Neuen Testaments.	
Sonstiges:	Die Fakultät gibt semesterweise bekannt, welche LV angeboten wird. Sofern mehr als eine LV angeboten wird, besteht für Studierende Wahlpflicht (1 LV aus mehreren).		

Teilmodulbezeichnung:		Historische Theologie im wissenschaftlichen Diskurs			
Kurzbezeichnung:		01-M24-2		Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:		Magister			
2. Fakultät bzw. Institut:		Katholisch-Theologische Fakultät			
3. Teilmodulverantwortung:		Institut für Historische Theologie			
4. SWS:		2			
5. ECTS-Punkte:		5			
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:		150			
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:					
b) Sonstige Vorkenntnisse:		Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein			
8. Turnus der Prüfung:		Semesterweise			
9. Prüfungsanmeldung:		Ja, nach Bekanntgabe			
10. Prüfungsart und -umfang:		<p>a) Gestaltung einer Seminareinheit: Erstellen von Arbeitsmaterialien und Moderation der Diskussion (ca. 90 Min. einschließlich Feedback zur Gestaltung bzw. Notenerläuterung) oder</p> <p>b) Referat (ca. 30 Min.) und Verschriftlichung (ca. 10 S.), Gewichtung (Referat/Verschriftlichung) 1/1, oder</p> <p>c) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder</p> <p>d) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Fallstudie oder Portfolio; 3-5 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 60 Std.)</p>			
11. Sprache der Prüfung:		Deutsch			
12. Bewertungsart:		Numerische Notenvergabe			
13. Lehrveranstaltungen:					
Kurzbezeichnung:	01-M24-2S1	01-M24-2S2	01-M24-2S3	01-M24-2S4	
Titel:	Hauptseminar zur Alten Kirchengeschichte und Patrologie	Hauptseminar zur Mittleren und Neuen Kirchengeschichte	Hauptseminar zur Ostkirchengeschichte und Ökumenischen Theologie	Hauptseminar zur Fränkischen Kirchengeschichte	
Art:	Seminar				
Verpflichtungsgrad:	Wahlpflicht				
SWS:	2	2	2	2	
Turnus:	Semesterweise				
Sprache:	Deutsch				
Inhalt:	Auseinandersetzung mit erweiternden Aspekten Historischer Theologie, insbesondere zur Alten Kirchengeschichte und Patrologie.	Auseinandersetzung mit erweiternden Aspekten Historischer Theologie, insbesondere zur Mittleren und Neuen Kirchengeschichte.	Auseinandersetzung mit erweiternden Aspekten Historischer Theologie, insbesondere zur Ostkirchengeschichte und Ökumenischen Theologie.	Auseinandersetzung mit erweiternden Aspekten Historischer Theologie, insbesondere zur Fränkischen Kirchengeschichte.	
Sonstiges:	Die Fakultät gibt semesterweise bekannt, welche LV angeboten wird. Sofern mehr als eine LV angeboten wird, besteht für Studierende Wahlpflicht (1 LV aus mehreren).				

Teilmodulbezeichnung:		Systematische Theologie im wissenschaftlichen Diskurs		
Kurzbezeichnung:		01-M24-3	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:		Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:		Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:		Institut für Systematische Theologie		
4. SWS:		2		
5. ECTS-Punkte:		5		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:		150		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:				
b) Sonstige Vorkenntnisse:		Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein		
8. Turnus der Prüfung:		Semesterweise		
9. Prüfungsanmeldung:		Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:		<p>a) Gestaltung einer Seminareinheit: Erstellen von Arbeitsmaterialien und Moderation der Diskussion (ca. 90 Min. einschließlich Feedback zur Gestaltung bzw. Notenerläuterung) oder</p> <p>b) Referat (ca. 30 Min.) und Verschriftlichung (ca. 10 S.), Gewichtung (Referat/Verschriftlichung) 1/1, oder</p> <p>c) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder</p> <p>d) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Fallstudie oder Portfolio; 3-5 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 60 Std.)</p>		
11. Sprache der Prüfung:		Deutsch		
12. Bewertungsart:		Numerische Notenvergabe		
13. Lehrveranstaltungen:				
Kurzbezeichnung:	01-M24-3S1	01-M24-3S2	01-M24-3S3	01-M24-3S4
Titel:	Hauptseminar zur Theologischen Ethik – Moralthologie	Hauptseminar zur Fundamentaltheologie	Hauptseminar zur Dogmatik	Hauptseminar zur Philosophie
Art:	Seminar			
Verpflichtungsgrad:	Wahlpflicht			
SWS:	2	2	2	2
Turnus:	Semesterweise			
Sprache:	Deutsch			
Inhalt:	Auseinandersetzung mit erweiternden Aspekten Systematischer Theologie, insbesondere zur Theologische Ethik – Moralthologie.	Auseinandersetzung mit erweiternden Aspekten Systematischer Theologie, insbesondere zur Fundamentaltheologie.	Auseinandersetzung mit erweiternden Aspekten Systematischer Theologie, insbesondere zur Dogmatik.	Auseinandersetzung mit erweiternden Aspekten Systematischer Theologie, insbesondere zur Philosophie.
Sonstiges:	Die Fakultät gibt semesterweise bekannt, welche LV angeboten wird. Sofern mehr als eine LV angeboten wird, besteht für Studierende Wahlpflicht (1 LV aus mehreren).			

Teilmodulbezeichnung:		Praktische Theologie im wissenschaftlichen Diskurs				
Kurzbezeichnung:		01-M24-4			Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:		Magister				
2. Fakultät bzw. Institut:		Katholisch-Theologische Fakultät				
3. Teilmodulverantwortung:		Institut für Praktische Theologie				
4. SWS:		2				
5. ECTS-Punkte:		5				
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:						
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:						
b) Sonstige Vorkenntnisse:		Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Altgriechisch und Latein				
8. Turnus der Prüfung:		Semesterweise				
9. Prüfungsanmeldung:		Ja, nach Bekanntgabe				
10. Prüfungsart und -umfang:		<p>a) Gestaltung einer Seminareinheit: Erstellen von Arbeitsmaterialien und Moderation der Diskussion (ca. 90 Min. einschließlich Feedback zur Gestaltung bzw. Notenerläuterung) oder</p> <p>b) Referat (ca. 30 Min.) und Verschriftlichung (ca. 10 S.), Gewichtung (Referat/Verschriftlichung) 1/1, oder</p> <p>c) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder</p> <p>d) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Fallstudie oder Portfolio; 3-5 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 60 Std.)</p>				
11. Sprache der Prüfung:		Deutsch				
12. Bewertungsart:		Numerische Notenvergabe				
13. Lehrveranstaltungen:						
Kurzbezeichnung:	01-M24-4S1	01-M24-4S2	01-M24-4S3	01-M24-4S4	01-M24-4S5	01-M24-4S6
Titel:	Hauptseminar zum Kirchenrecht	Hauptseminar zur Pastoraltheologie	Hauptseminar zur Religionspädagogik	Hauptseminar zur Liturgiewissenschaft	Hauptseminar zur Christlichen Sozialethik	Hauptseminar zur Missionswissenschaft
Art:	Seminar					
Verpflichtungsgrad:	Wahlpflicht					
SWS:	2	2	2	2	2	2
Turnus:	Semesterweise					
Sprache:	Deutsch					
Inhalt:	Auseinandersetzung mit erweiternden Aspekten Praktischer Theologie, insbesondere zum Kirchenrecht.	Auseinandersetzung mit erweiternden Aspekten Praktischer Theologie, insbesondere zur Pastoraltheologie.	Auseinandersetzung mit erweiternden Aspekten Praktischer Theologie, insbesondere zur Religionspädagogik.	Auseinandersetzung mit erweiternden Aspekten Praktischer Theologie, insbesondere zur Liturgiewissenschaft.	Auseinandersetzung mit erweiternden Aspekten Praktischer Theologie, insbesondere zur Christlichen Sozialethik.	Auseinandersetzung mit erweiternden Aspekten Praktischer Theologie, insbesondere zur Missionswissenschaft.
Sonstiges:	Die Fakultät gibt semesterweise bekannt, welche LV angeboten wird. Sofern mehr als eine LV angeboten wird, besteht für Studierende Wahlpflicht (1 LV aus mehreren).					

Teilmodulbezeichnung:	Biblische, Historische, Systematische oder Praktische Theologie im wissenschaftlichen Diskurs			
Kurzbezeichnung:	01-M24-5	Version:	2021-SS	
1. Niveaustufe:	Magister			
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät			
3. Teilmodulverantwortung:	Institut für Biblische Theologie, Institut für Historische Theologie, Institut für Systematische Theologie und Institut für Praktische Theologie			
4. SWS:	2			
5. ECTS-Punkte:	5			
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	150			
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:				
b) Sonstige Vorkenntnisse:	Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein			
8. Turnus der Prüfung:	Semesterweise			
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe			
10. Prüfungsart und -umfang:	a) Gestaltung einer Seminareinheit: Erstellen von Arbeitsmaterialien und Moderation der Diskussion (ca. 90 Min. einschließlich Feedback zur Gestaltung bzw. Notenerläuterung) oder b) Referat (ca. 30 Min.) und Verschriftlichung (ca. 10 S.), Gewichtung (Referat/Verschriftlichung) 1/1, oder c) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder d) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Fallstudie oder Portfolio; 3-5 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 60 Std.)			
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch			
12. Bewertungsart:	Numerische Notenvergabe			
13. Lehrveranstaltungen:				
Kurzbezeichnung:	01-M24-5S1	01-M24-5S2	01-M24-5S3	01-M24-5S4
Titel:	Hauptseminar zur Biblischen Theologie	Hauptseminar zur Historischen Theologie	Hauptseminar zur Systematischen Theologie	Hauptseminar zur Praktischen Theologie
Art:	Seminar			
Verpflichtungsgrad:	Wahlpflicht			
SWS:	2	2	2	2
Turnus:	Semesterweise			
Sprache:	Deutsch			
Inhalt:	Auseinandersetzung mit erweiternden Aspekten Biblischer Theologie	Auseinandersetzung mit erweiternden Aspekten Historischer Theologie	Auseinandersetzung mit erweiternden Aspekten Systematischer Theologie	Auseinandersetzung mit erweiternden Aspekten Praktischer Theologie
Sonstiges:	Die Fakultät gibt semesterweise bekannt, welche LV angeboten wird. Sofern mehr als eine LV angeboten wird, besteht für Studierende Wahlpflicht (1 LV aus mehreren).			

Wahlpflichtbereich

Module 01-M25a – 01-M25p¹

(19 ECTS-Punkte)

01-M25a	Theologische Weiterführung 1	81
01-M25b	Theologische Weiterführung 2	83
01-M25c	Lektürestudien im theologischen Kontext	85
01-M25d	Geisteswissenschaften im interdisziplinären Gespräch	87
01-M25e	Quellenkunde und/oder biblische bzw. historische Hilfswissenschaften	89
01-M25f	Vertiefende Studien in biblischen bzw. Kirchensprachen 1	91
01-M25g	Vertiefende Studien in biblischen bzw. Kirchensprachen 2	93
01-M25h	Einführung in die kirchliche Rechtsgeschichte und das wissenschaftliche Arbeiten mit historischen Rechtsquellen	95
01-M25i	Kanonistische Übung und Vertiefung	97
01-M25j	Einführung in die kirchliche Sozialarbeit	99
01-M25k	Pastoralpsychologie 1	101
01-M25l	Pastoralpsychologie 2	103
01-M25m	Pastoralpsychologie 3	105
01-M25n	Kommunikation und Interaktion im kirchlichen Kontext	107
01-M25o	Stimmbildung und Rhetorik	109
01-M25p	Wege und Praxis der Spiritualität	111

¹ Wählbar sind zudem alle Module, die entsprechend den Regelungen der Ergänzenden Bestimmungen für den Pool der allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ-Pool) im Rahmen eines Bachelor-Studiums an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 20. Oktober 2015 in der jeweils geltenden Fassung angeboten werden.

Modulbezeichnung:	Theologische Weiterführung 1		
Kurzbezeichnung:	01-M25a	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Modulverantwortung:	Studiendekan/-in		
4. SWS:	2		
5. ECTS-Punkte:	5		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	150		
7. Dauer:	1 Semester		
8. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:	Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein		
9. Inhalte:	<p>Theologische Schwerpunktorientierung Lehrveranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weiterführung biblische Theologie - Weiterführung historische Theologie - Weiterführung systematische Theologie - Weiterführung praktische Theologie 		
10. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	<p>Die Studierenden haben in dem gewählten Feld in der biblischen, historischen, systematischen oder praktischen Theologie exemplarisch anhand eines vertieften Einblicks in ein theologisches Fach eine Weiterführung erfahren, welche die Grundlage für eine weitere Orientierung in berufspraktischer oder forschungsspezifischer Hinsicht bildet.</p>		
11. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	01-M25a-1		
Version:	2021-SS		
Titel:	Theologische Weiterführung 1		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	2		
ECTS-Punkte:	5		

Teilmodulbezeichnung:		Theologische Weiterführung 1		
Kurzbezeichnung:		01-M25a-1	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:		Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:		Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:		Studiendekan/-in		
4. SWS:		2		
5. ECTS-Punkte:		5		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:		150		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:				
b) Sonstige Vorkenntnisse:		Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein		
8. Turnus der Prüfung:		Semesterweise		
9. Prüfungsanmeldung:		Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:		a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder c) Gestaltung einer Seminareinheit (Erstellen von Arbeitsmaterialien und Moderation der Diskussion) (ca. 90 Min. einschließlich Feedback zur Gestaltung bzw. Notenerläuterung) oder d) Referat (ca. 30 Min.) und Verschriftlichung (ca. 10 S.), Gewichtung (Referat/Verschriftlichung) 1/1, oder e) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder f) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Fallstudie oder Portfolio; 3-5 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 60 Std.)		
11. Sprache der Prüfung:		Deutsch		
12. Bewertungsart:		Numerische Notenvergabe		
13. Lehrveranstaltungen:				
Kurzbezeichnung:	01-M25a-1V1	01-M25a-1V2	01-M25a-1V3	01-M25a-1V4
Titel:	Weiterführung biblische Theologie	Weiterführung historische Theologie	Weiterführung systematische Theologie	Weiterführung praktische Theologie
Art:	Vorlesung/Seminar/Kolloquium			
Verpflichtungsgrad:	Wahlpflicht			
SWS:	2	2	2	2
Turnus:	Semesterweise			
Sprache:	Deutsch			
Inhalt:				
Sonstiges:	Die Fakultät gibt semesterweise bekannt, welche LV angeboten wird. Sofern mehr als eine LV angeboten wird, besteht für Studierende Wahlpflicht (1 LV aus mehreren).			

Modulbezeichnung:	Theologische Weiterführung 2		
Kurzbezeichnung:	01-M25b	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Modulverantwortung:	Studiendekan/-in		
4. SWS:	2		
5. ECTS-Punkte:	5		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	150		
7. Dauer:	1 Semester		
8. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:	Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein		
9. Inhalte:	<p>Theologische Schwerpunktorientierung Lehrveranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weiterführung biblische Theologie - Weiterführung historische Theologie - Weiterführung systematische Theologie - Weiterführung praktische Theologie 		
10. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	<p>Die Studierenden haben in dem gewählten Feld in der biblischen, historischen, systematischen oder praktischen Theologie exemplarisch anhand eines vertieften Einblicks in ein theologisches Fach eine Weiterführung erfahren, welche die Grundlage für eine weitere Orientierung in berufspraktischer oder forschungsspezifischer Hinsicht bildet.</p>		
11. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	01-M25b-1		
Version:	2021-SS		
Titel:	Theologische Weiterführung 2		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	2		
ECTS-Punkte:	5		

Teilmodulbezeichnung:		Theologische Weiterführung 2		
Kurzbezeichnung:		01-M25b-1	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:		Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:		Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:		Studiendekan/-in		
4. SWS:		2		
5. ECTS-Punkte:		5		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:		150		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:				
b) Sonstige Vorkenntnisse:		Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein		
8. Turnus der Prüfung:		Semesterweise		
9. Prüfungsanmeldung:		Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:		a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder c) Gestaltung einer Seminareinheit (Erstellen von Arbeitsmaterialien und Moderation der Diskussion) (ca. 90 Min. einschließlich Feedback zur Gestaltung bzw. Notenerläuterung) oder d) Referat (ca. 30 Min.) und Verschriftlichung (ca. 10 S.), Gewichtung (Referat/Verschriftlichung) 1/1, oder e) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder f) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Fallstudie oder Portfolio; 3-5 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 60 Std.)		
11. Sprache der Prüfung:		Deutsch		
12. Bewertungsart:		Numerische Notenvergabe		
13. Lehrveranstaltungen:				
Kurzbezeichnung:	01-M25b-1V1	01-M25b-1V2	01-M25b-1V3	01-M25b-1V4
Titel:	Weiterführung biblische Theologie	Weiterführung historische Theologie	Weiterführung systematische Theologie	Weiterführung praktische Theologie
Art:	Vorlesung/Seminar/Kolloquium			
Verpflichtungsgrad:	Wahlpflicht			
SWS:	2	2	2	2
Turnus:	Semesterweise			
Sprache:	Deutsch			
Inhalt:				
Sonstiges:	Die Fakultät gibt semesterweise bekannt, welche LV angeboten wird. Sofern mehr als eine LV angeboten wird, besteht für Studierende Wahlpflicht (1 LV aus mehreren).			

Modulbezeichnung:	Lektürestudien im theologischen Kontext		
Kurzbezeichnung:	01-M25c	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Modulverantwortung:	Studiendekan/-in		
4. SWS:	2		
5. ECTS-Punkte:	3		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	90		
7. Dauer:	1 Semester		
8. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:	Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein		
9. Inhalte:	In der fachwissenschaftlichen Auseinandersetzung ist eine qualifizierte und wissenschaftlich begleitete Herangehensweise und Reflexion von theologischen Lektüreangeboten in berufspraktischer oder forschungsspezifischer Hinsicht von Bedeutung.		
10. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	Die Studierenden können ihre fachliche Fundierung in Lektürestudien reflektieren und einen Erkenntnisfortschritt darstellen, der sich in Beziehung zur theologischen Theoriebildung artikuliert.		
11. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	01-M25c-1		
Version:	2021-SS		
Titel:	Lektürestudien im theologischen Kontext		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	2		
ECTS-Punkte:	3		

Teilmodulbezeichnung:	Lektürestudien im theologischen Kontext		
Kurzbezeichnung:	01-M25c-1	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Studiendekan/-in		
4. SWS:	2		
5. ECTS-Punkte:	3		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	90		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:	Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein		
8. Turnus der Prüfung:	Semesterweise		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Erfahrungsbericht, Portfolio, Rezension o.Ä.; ca. 10 S.)		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Bestanden / Nicht bestanden		
13. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	01-M25c-1Ü1		
Titel:	Lektürestudien im theologischen Kontext		
Art:	Übung		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	2		
Turnus:	Semesterweise		
Sprache:	Deutsch		
Inhalt:			
Sonstiges:			

Modulbezeichnung:	Geisteswissenschaften im interdisziplinären Gespräch		
Kurzbezeichnung:	01-M25d	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Modulverantwortung:	Studiendekan/-in		
4. SWS:	2		
5. ECTS-Punkte:	3		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	90		
7. Dauer:	1 Semester		
8. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:	Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Latein		
9. Inhalte:	<p>Ein erkenntnisreiches Studium integriert differenzierte wissenschaftliche Ausdrucks- und Diskursformen. Neben den klassischen Formaten von Vorlesungen und Seminaren ist insbesondere die punktuelle Vertiefung, beispielsweise in Ringvorlesungen, Podiumsdiskussionen und wissenschaftlichen Exkursionen, ein wichtiger Beitrag für ein facettenreiches Bild aktueller Forschungsfragen.</p>		
10. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	<p>Die Studierenden können ihre fachliche Fundierung in Auseinandersetzung mit einem Format des wissenschaftlichen Diskurses reflektieren und einen Erkenntnisfortschritt darstellen, der sich in Beziehung zur theologischen Theoriebildung artikuliert.</p>		
11. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	01-M25d-1		
Version:	2021-SS		
Titel:	Geisteswissenschaften im interdisziplinären Gespräch		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	2		
ECTS-Punkte:	3		

Teilmodulbezeichnung:	Geisteswissenschaften im interdisziplinären Gespräch		
Kurzbezeichnung:	01-M25d-1	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Studiendekan/-in		
4. SWS:	2		
5. ECTS-Punkte:	3		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	90		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:	Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Latein		
8. Turnus der Prüfung:	Semesterweise		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Erfahrungsbericht, Portfolio, Rezension o.Ä.; ca. 10 S.)		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Bestanden / Nicht bestanden		
13. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	01-M25d-1Ü1		
Titel:	Geisteswissenschaften im interdisziplinären Gespräch		
Art:	Übung		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	2		
Turnus:	Semesterweise		
Sprache:	Deutsch		
Inhalt:			
Sonstiges:			

Modulbezeichnung:	Quellenkunde und/oder biblische bzw. historische Hilfswissenschaften		
Kurzbezeichnung:	01-M25e	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Modulverantwortung:	Studiendekan/-in		
4. SWS:	2		
5. ECTS-Punkte:	3		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	90		
7. Dauer:	1 Semester		
8. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:	Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein		
9. Inhalte:	Mit der grundlegenden Methodik der historischen Theologie oder der biblischen Exegese können in der darauf aufbauenden Quellenkunde und/oder Methodik der biblischen bzw. historischen Hilfswissenschaften vertiefte Einblicke in die wissenschaftliche Arbeit der Theologie eröffnet werden.		
10. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	Die Studierenden können die in den Methodenübungen grundlegende Arbeitsweise exemplarisch vertieft anwenden.		
11. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	01-M25e-1		
Version:	2021-SS		
Titel:	Quellenkunde und/oder biblische bzw. historische Hilfswissenschaften		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	2		
ECTS-Punkte:	3		

Teilmodulbezeichnung:	Quellenkunde und/oder biblische bzw. historische Hilfswissenschaften		
Kurzbezeichnung:	01-M25e-1	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Studiendekan/-in		
4. SWS:	2		
5. ECTS-Punkte:	3		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	90		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:	Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein		
8. Turnus der Prüfung:	Semesterweise		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	studienbegleitende Leistungsnachweise (2-3 Teilleistungen; Gesamtaufwand ca. 30 Std.)		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Bestanden / Nicht bestanden		
13. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	01-M25e-1Ü1		
Titel:	Quellenkunde und/oder biblische bzw. historische Hilfswissenschaften		
Art:	Übung		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	2		
Turnus:	Semesterweise		
Sprache:	Deutsch		
Inhalt:			
Sonstiges:			

Modulbezeichnung:	Vertiefende Studien in biblischen bzw. Kirchensprachen 1		
Kurzbezeichnung:	01-M25f	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Modulverantwortung:	Institut für Biblische Theologie und Institut für Historische Theologie		
4. SWS:	2		
5. ECTS-Punkte:	3		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	90		
7. Dauer:	1 Semester		
8. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:	Geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein		
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
9. Inhalte:	Die Kenntnisse in biblischen bzw. Kirchensprachen werden anhand ausgewählter Beispiele vertieft.		
10. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	Die Studierenden können ihre bereits erworbenen geprüften Sprachkenntnisse beispielhaft anwenden und vertiefen. Zudem können sie Kenntnisse in weiteren biblischen bzw. Kirchensprachen erwerben.		
11. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	01-M25f-1		
Version:	2021-SS		
Titel:	Vertiefende Studien in biblischen bzw. Kirchensprachen 1		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	2		
ECTS-Punkte:	3		

Teilmodulbezeichnung:	Vertiefende Studien in biblischen bzw. Kirchensprachen 1		
Kurzbezeichnung:	01-M25f-1	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Institut für Biblische Theologie und Institut für Historische Theologie		
4. SWS:	2		
5. ECTS-Punkte:	3		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	90		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:	Geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein		
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
8. Turnus der Prüfung:	Semesterweise		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Numerische Notenvergabe		
13. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	01-M25f-1Ü1		
Titel:	Vertiefende Studien in biblischen bzw. Kirchensprachen 1		
Art:	Übung		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	2		
Turnus:	Semesterweise		
Sprache:	Deutsch		
Inhalt:			
Sonstiges:			

Modulbezeichnung:	Vertiefende Studien in biblischen bzw. Kirchensprachen 2		
Kurzbezeichnung:	01-M25g	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Modulverantwortung:	Institut für Biblische Theologie und Institut für Historische Theologie		
4. SWS:	1		
5. ECTS-Punkte:	2		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	60		
7. Dauer:	1 Semester		
8. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:	Geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein		
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
9. Inhalte:	Die Kenntnisse in biblischen bzw. Kirchensprachen werden anhand ausgewählter Beispiele vertieft.		
10. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	Die Studierenden können ihre bereits erworbenen geprüften Sprachkenntnisse beispielhaft anwenden und vertiefen. Zudem können sie Kenntnisse in weiteren biblischen bzw. Kirchensprachen erwerben.		
11. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	01-M25g-1		
Version:	2021-SS		
Titel:	Vertiefende Studien in biblischen bzw. Kirchensprachen 2		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	1		
ECTS-Punkte:	2		

Teilmodulbezeichnung:	Vertiefende Studien in biblischen bzw. Kirchensprachen 2		
Kurzbezeichnung:	01-M25g-1	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Institut für Biblische Theologie und Institut für Historische Theologie		
4. SWS:	1		
5. ECTS-Punkte:	2		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	60		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:	Geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein		
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
8. Turnus der Prüfung:	Semesterweise		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	a) Klausur (ca. 45 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 10 Min.)		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Numerische Notenvergabe		
13. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	01-M25g-1Ü1		
Titel:	Vertiefende Studien in biblischen bzw. Kirchensprachen 2		
Art:	Übung		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	1		
Turnus:	Semesterweise		
Sprache:	Deutsch		
Inhalt:			
Sonstiges:			

Modulbezeichnung:	Einführung in die kirchliche Rechtsgeschichte und das wissenschaftliche Arbeiten mit historischen Rechtsquellen		
Kurzbezeichnung:	01-M25h	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Modulverantwortung:	Institut für Praktische Theologie		
4. SWS:	2		
5. ECTS-Punkte:	3		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	90		
7. Dauer:	1 Semester		
8. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:	Geprüfte Sprachkenntnisse in Latein		
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
9. Inhalte:	Das Modul führt in die kirchliche Rechtsgeschichte ein. Dazu wird der Umgang mit historischen, insbesondere mittelalterlichen Rechtsquellen erläutert und eingeübt. Die Bezüge des historischen Rechts zur geltenden kirchlichen Rechtsordnung werden aufgezeigt.		
10. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	Die Studierenden sind in der Lage, die Entstehungsprozesse des Kirchenrechts zu rekonstruieren und mit historischen Rechtsquellen sachgerecht umzugehen.		
11. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	01-M25h-1		
Version:	2021-SS		
Titel:	Einführung in die kirchliche Rechtsgeschichte und das wissenschaftliche Arbeiten mit historischen Rechtsquellen		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	2		
ECTS-Punkte:	3		

Teilmodulbezeichnung:	Einführung in die kirchliche Rechtsgeschichte und das wissenschaftliche Arbeiten mit historischen Rechtsquellen		
Kurzbezeichnung:	01-M25h-1	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Inhaber/-in des Lehrstuhls für Kirchenrecht		
4. SWS:	2		
5. ECTS-Punkte:	3		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	90		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:	Geprüfte Sprachkenntnisse in Latein		
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
8. Turnus der Prüfung:	Jährlich, WS		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) oder c) studienbegleitende Leistungsnachweise (2-3 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 30 Std.)		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Numerische Notenvergabe		
13. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	01-M25h-1Ü1		
Titel:	Einführung in die kirchliche Rechtsgeschichte und das wissenschaftliche Arbeiten mit historischen Rechtsquellen		
Art:	Übung		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	2		
Turnus:	Jährlich, WS		
Sprache:	Deutsch		
Inhalt:			
Sonstiges:			

Modulbezeichnung:	Kanonistische Übung und Vertiefung		
Kurzbezeichnung:	01-M25i	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Modulverantwortung:	Institut für Praktische Theologie		
4. SWS:	1		
5. ECTS-Punkte:	2		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	60		
7. Dauer:	1 Semester		
8. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:	Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Latein		
9. Inhalte:	<p>Im Pflichtstudium erlernte kirchenrechtliche Themenbereiche werden im Rahmen der Übung vertieft und weiter eingeübt. Dabei werden wahlweise die kanonistische Methodik, die Quellenarbeit und auch Falllösungstechniken anhand aktueller oder historischer Themen bearbeitet und diskutiert.</p>		
10. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	<p>Die Studierenden sind in der Lage, wahlweise die kanonistische Methodik, die Bearbeitung von (historischen) Rechtsquellen sowie Falllösungstechniken anzuwenden.</p>		
11. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	01-M25i-1		
Version:	2021-SS		
Titel:	Kanonistische Übung und Vertiefung		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	1		
ECTS-Punkte:	2		

Teilmodulbezeichnung:	Kanonistische Übung und Vertiefung		
Kurzbezeichnung:	01-M25i-1	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Inhaber/-in des Lehrstuhls für Kirchenrecht		
4. SWS:	1		
5. ECTS-Punkte:	2		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	60		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:	Empfohlen: geprüfte Sprachkenntnisse in Latein		
8. Turnus der Prüfung:	Jährlich, SS		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. praktische Aufgaben im Umgang mit Quellen, Kommentaren und Literatur; 2-3 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 20 Std.)		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Numerische Notenvergabe		
13. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	01-M25i-1Ü1		
Titel:	Kanonistische Übung und Vertiefung		
Art:	Übung		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	1		
Turnus:	Jährlich, SS		
Sprache:	Deutsch		
Inhalt:			
Sonstiges:			

Modulbezeichnung:	Einführung in die kirchliche Sozialarbeit		
Kurzbezeichnung:	01-M25j	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Modulverantwortung:	Institut für Praktische Theologie		
4. SWS:	2		
5. ECTS-Punkte:	3		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	90		
7. Dauer:	1 Semester		
8. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
9. Inhalte:	<p>Professionelle kirchliche Sozialarbeit findet in zahlreichen und unterschiedlichen Handlungsfeldern statt und arbeitet mit einer Vielzahl an spezifischen Methoden.</p>		
10. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	<p>Die Studierenden arbeiten sich in das differenzierte Feld kirchlicher Sozialarbeit ein. Sie kennen spezifische Kompetenzanforderungen und lernen situations- und klientenorientierte Handlungsformen.</p>		
11. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	01-M25j-1		
Version:	2021-SS		
Titel:	Einführung in die kirchliche Sozialarbeit		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	2		
ECTS-Punkte:	3		

Teilmodulbezeichnung:	Einführung in die kirchliche Sozialarbeit		
Kurzbezeichnung:	01-M25j-1	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Inhaber/-in des Lehrstuhls für Pastoraltheologie		
4. SWS:	2		
5. ECTS-Punkte:	3		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	90		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
8. Turnus der Prüfung:	Jährlich, SS		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) oder c) Vortrag (ca. 15 Min.) oder d) Hausarbeit (ca. 10 S.) oder e) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Projektarbeit oder Portfolio; 2-3 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 30 Std.)		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Numerische Notenvergabe		
13. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	01-M25j-1Ü1		
Titel:	Einführung in die kirchliche Sozialarbeit		
Art:	Übung		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	2		
Turnus:	Jährlich, SS		
Sprache:	Deutsch		
Inhalt:	Kirchliche Sozialarbeit im deutschen Sozialstaat; Kirchliche Handlungsfelder und Berufe (Krankenhausseelsorge, Beratungsdienste u.v.m.); Kirchliche Wohlfahrtsverbände (Caritas, Kolping u.a.); Kommunikationstheorien und Handlungslehren kirchlicher Sozialarbeit; Theologische Grundlagen und christliches Menschenbild.		
Sonstiges:			

Modulbezeichnung:	Pastoralpsychologie 1		
Kurzbezeichnung:	01-M25k	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Modulverantwortung:	Studiendekan/-in		
4. SWS:	4		
5. ECTS-Punkte:	5		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	150		
7. Dauer:	2 Semester		
8. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
9. Inhalte:	Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse der Pastoralpsychologie. Die interdisziplinäre Perspektive eröffnet einen Einblick in unterschiedliche Themen- und Fragestellungen der verschiedenen Teildisziplinen der Psychologie und bringt sie in Verbindung mit der Theorie und Praxis der Praktischen Theologie.		
10. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	Die Studierenden haben sich in die Grundlagen der Pastoralpsychologie eingearbeitet und können Verbindungen zwischen Psychologie und Praktischer Theologie benennen.		
11. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	01-M25k-1		
Version:	2021-SS		
Titel:	Pastoralpsychologie 1		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	4		
ECTS-Punkte:	5		

Teilmodulbezeichnung:	Pastoralpsychologie 1		
Kurzbezeichnung:	01-M25k-1	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Studiendekan/-in		
4. SWS:	4		
5. ECTS-Punkte:	5		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	150		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
8. Turnus der Prüfung:	Jedes 2. SS		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) oder c) mündliche Gruppenprüfung (2 bis 3 Personen; ca. 20 Min. je Person) oder d) Vortrag (ca. 20 Min.) oder e) Hausarbeit (ca. 12 S.) oder f) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Fallstudie, Projektarbeit oder Portfolio; 3-5 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 40 Std.)		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Numerische Notenvergabe		
13. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	01-M25k-1Ü1	01-M25k-1Ü2	
Titel:	Einführung in die Pastoralpsychologie	Psychologische Grundlagen für Seelsorge und Pastoral	
Art:	Übung		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	2	2	
Turnus:	Jedes 2. WS	Jedes 2. SS	
Sprache:	Deutsch		
Inhalt:	Über verschiedene Modelle des Zu- und Miteinanders von Psychologie und Theologie hinausgehend wird die interdisziplinäre Perspektive der Pastoralpsychologie anhand ausgewählter Themenfelder theoretisch erschlossen und praktisch erlebt.	Exemplarische Fragestellungen aus den Teildisziplinen der Psychologie werden aus pastoralpsychologischer Perspektive reflektiert. Zum Beispiel: Wie prägt die Persönlichkeit und/oder die spezifische Situation das Erleben und Verhalten von Menschen in der Pastoral (Persönlichkeitspsychologie)? Welchen sozialen Einfluss haben andere Menschen auf das Individuum (Sozialpsychologie)? Wie entwickelt sich der Mensch (Entwicklungspsychologie) im Blick auf eine Pastoral der Lebensbegleitung? Wie gestaltet sich das Verhalten und Erleben eines Menschen im Arbeitsumfeld oder als Teil einer Organisation (Arbeits- und Organisationspsychologie)?	
Sonstiges:			

Modulbezeichnung:	Pastoralpsychologie 2		
Kurzbezeichnung:	01-M25I	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Modulverantwortung:	Studiendekan/-in		
4. SWS:	2		
5. ECTS-Punkte:	3		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	90		
7. Dauer:	1 Semester		
8. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
9. Inhalte:	Das Modul vermittelt einen vertieften Zugang zu ausgewählten Themen der pastoralpsychologischen Theoriebildung und/oder pastoralpsychologischen Praxis.		
10. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	Die Studierenden sind mit ausgewählten Themen der Pastoralpsychologie vertraut.		
11. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	01-M25I-1		
Version:	2021-SS		
Titel:	Pastoralpsychologie 2		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	2		
ECTS-Punkte:	3		

Teilmodulbezeichnung:	Pastoralpsychologie 2		
Kurzbezeichnung:	01-M25I-1	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Studiendekan/-in		
4. SWS:	2		
5. ECTS-Punkte:	3		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	90		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
8. Turnus der Prüfung:	Jedes 2. WS		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.) oder c) mündliche Gruppenprüfung (2 bis 3 Personen; ca. 15 Min. je Person) oder d) Vortrag (ca. 15 Min.) oder e) Hausarbeit (ca. 10 S.) oder f) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Fallstudie, Projektarbeit oder Portfolio; 2-3 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 30 Std.)		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Numerische Notenvergabe		
13. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	01-M25I-1Ü1		
Titel:	Ausgewählte Themen der Pastoralpsychologie		
Art:	Übung		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	2		
Turnus:	Jedes 2. WS		
Sprache:	Deutsch		
Inhalt:			
Sonstiges:			

Modulbezeichnung:	Pastoralpsychologie 3		
Kurzbezeichnung:	01-M25m	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Modulverantwortung:	Studiendekan/-in		
4. SWS:	2		
5. ECTS-Punkte:	3		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	90		
7. Dauer:	1 Semester		
8. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
9. Inhalte:	Das Modul vermittelt einen vertieften Zugang zu aktuellen Fragestellungen der pastoralpsychologischen Theoriebildung und/oder pastoralpsychologischen Praxis.		
10. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	Die Studierenden sind mit aktuellen Fragestellungen der Pastoralpsychologie vertraut.		
11. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	01-M25m-1		
Version:	2021-SS		
Titel:	Pastoralpsychologie 3		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	2		
ECTS-Punkte:	3		

Teilmodulbezeichnung:	Pastoralpsychologie 3		
Kurzbezeichnung:	01-M25m-1	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Studiendekan/-in		
4. SWS:	2		
5. ECTS-Punkte:	3		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	90		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
8. Turnus der Prüfung:	Jedes 2. SS		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.) oder c) mündliche Gruppenprüfung (2 bis 3 Personen; ca. 15 Min. je Person) oder d) Vortrag (ca. 15 Min.) oder e) Hausarbeit (ca. 10 S.) oder f) studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Fallstudie, Projektarbeit oder Portfolio; 2-3 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 30 Std.)		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Numerische Notenvergabe		
13. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	01-M25m-1Ü1		
Titel:	Aktuelle Fragestellungen der Pastoralpsychologie		
Art:	Übung		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	2		
Turnus:	Jedes 2. SS		
Sprache:	Deutsch		
Inhalt:			
Sonstiges:			

Modulbezeichnung:	Kommunikation und Interaktion im kirchlichen Kontext		
Kurzbezeichnung:	01-M25n	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Modulverantwortung:	Studiendekan/-in		
4. SWS:	4		
5. ECTS-Punkte:	5		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	150		
7. Dauer:	2 Semester		
8. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
9. Inhalte:	<p>In Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Theologiestudierende und zukünftige PastoralreferentInnen werden verschiedene Kurse durchgeführt, die Kommunikation und Interaktion für kirchliche Belange mit unterschiedlichem Fokus thematisieren: Der Kurs „Kommunikationstraining“ dient der Einführung in Kommunikationstheorien sowie der ersten Reflexion eigener Kommunikation. Der Kurs „Leiten und Kooperieren“ fokussiert Fragen von Führung und Gruppenverhalten.</p>		
10. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	<p>Die Studierenden erweitern, vertiefen und reflektieren ihre Kommunikationskompetenz. Sie nehmen ihr eigenes Kommunikationsverhalten bewusster wahr und nehmen dabei berufstypische Felder der Kommunikation und Interaktion im kirchlichen Kontext in den Blick.</p>		
11. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	01-M25n-1		
Version:	2021-SS		
Titel:	Kommunikation und Interaktion im kirchlichen Kontext		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	4		
ECTS-Punkte:	5		

Teilmodulbezeichnung:	Kommunikation und Interaktion im kirchlichen Kontext		
Kurzbezeichnung:	01-M25n-1	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Studiendekan/-in		
4. SWS:	4		
5. ECTS-Punkte:	5		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	150		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
8. Turnus der Prüfung:	Jedes 4. WS		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Vortrag, Reflexion, Gespräch; 3-5 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 40 Std.)		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Bestanden / Nicht bestanden		
13. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	01-M25n-1Ü1	01-M25n-1Ü2	
Titel:	Kommunikationstraining	Leiten und Kooperieren	
Art:	Übung		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	2	2	
Turnus:	Jedes 4. WS		
Sprache:	Deutsch		
Inhalt:	Einführung in grundlegende Kommunikationstheorien sowie Übungen und Reflexion zum (eigenen) Kommunikationsverhalten.	Im Fokus stehen Ziele und Visionen als wesentliche Führungsinstrumente zur Auseinandersetzung mit den für „Leiten“ und „Begleiten“ erforderlichen spirituellen Grundhaltungen im Umgang mit sich und anderen. Außerdem werden Aspekte von Selbst- und Zeitmanagement thematisiert.	
Sonstiges:	Blockveranstaltung („Werkwoche“) in der vorlesungsfreien Zeit	Blockveranstaltung („Werkwoche“) in der vorlesungsfreien Zeit	

Modulbezeichnung:	Stimmbildung und Rhetorik		
Kurzbezeichnung:	01-M25o	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Modulverantwortung:	Studiendekan/-in		
4. SWS:	2		
5. ECTS-Punkte:	3		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	90		
7. Dauer:	2 Semester		
8. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
9. Inhalte:	In Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Priesterseminar und dem Zentrum für Theologiestudierende und zukünftige PastoralreferentInnen wird ein Modul „Stimmbildung und Rhetorik“ angeboten, das die eigene Stimme für den Einsatz in Liturgie, Predigt und Unterricht schult.		
10. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	Die Studierenden haben ihre rhetorischen Fähigkeiten geschult.		
11. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	01-M25o-1		
Version:	2021-SS		
Titel:	Stimmbildung und Rhetorik		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	2		
ECTS-Punkte:	3		

Teilmodulbezeichnung:	Stimmbildung und Rhetorik		
Kurzbezeichnung:	01-M25o-1	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Studiendekan/-in		
4. SWS:	2		
5. ECTS-Punkte:	3		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	90		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
8. Turnus der Prüfung:	Jährlich		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	studienbegleitende Leistungsnachweise (z.B. Vortrag; 2-3 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 30 Std.)		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Bestanden / Nicht bestanden		
13. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	01-M25o-1Ü1		
Titel:	Stimmbildung und Rhetorik		
Art:	Übung		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	2		
Turnus:	Jährlich		
Sprache:	Deutsch		
Inhalt:	Unter Anleitung eines Stimmbildners bzw. einer Stimmbildnerin wird der Einsatz der eigenen Stimme in der Liturgie, im Unterricht sowie bei Vorträgen geschult. Die Übung umfasst regelmäßigen Einzelunterricht und überprüft die erworbenen Kompetenzen beispielsweise in Form eines kurzen Vortrags, der ausgewertet und besprochen wird.		
Sonstiges:			

Modulbezeichnung:	Wege und Praxis der Spiritualität		
Kurzbezeichnung:	01-M25p	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Modulverantwortung:	Studiendekan/-in		
4. SWS:	2		
5. ECTS-Punkte:	4		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	120		
7. Dauer:	2 Semester		
8. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
9. Inhalte:	Neben der fachwissenschaftlichen Auseinandersetzung ist eine qualifizierte und wissenschaftlich begleitete Herangehensweise und Reflexion von Formen der Spiritualität von Bedeutung.		
10. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	Die Studierenden können ihre fachliche Fundierung in praktischer spiritueller Erfahrung reflektieren und einen Erkenntnisfortschritt darstellen, der sich in Beziehung zur theologischen Theoriebildung artikuliert.		
11. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	01-M25p-1		
Version:	2021-SS		
Titel:	Wege und Praxis der Spiritualität		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	2		
ECTS-Punkte:	4		

Teilmodulbezeichnung:	Wege und Praxis der Spiritualität		
Kurzbezeichnung:	01-M25p-1	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Studiendekan/-in		
4. SWS:	2		
5. ECTS-Punkte:	4		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	120		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
8. Turnus der Prüfung:	Semesterweise		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
10. Prüfungsart und -umfang:	studienbegleitende Leistungsnachweise (3-5 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 40 Std.)		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch		
12. Bewertungsart:	Bestanden / Nicht bestanden		
13. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	01-M25p-1Ü1		
Titel:	Wege und Praxis der Spiritualität		
Art:	Übung		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:	2		
Turnus:	Semesterweise		
Sprache:	Deutsch		
Inhalt:			
Sonstiges:			

Magister-Prüfung

Module 01-MA – 01-MAP

(40 ECTS-Punkte)

01-MA	Magister-Arbeit	114
01-MAP	Magister-Abschlussprüfung	116

Modulbezeichnung:	Magister-Arbeit		
Kurzbezeichnung:	01-MA	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Modulverantwortung:	Studienfachverantwortliche/r		
4. SWS:			
5. ECTS-Punkte:	30		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	900		
7. Dauer:	6 Monate		
8. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:	Geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein		
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
9. Inhalte:	Selbstständige schriftliche Bearbeitung eines in Absprache mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin vereinbarten Themas aus dem Gesamtbereich der Katholischen Theologie.		
10. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	Der bzw. die Studierende kann sich innerhalb des festgelegten Zeitraums selbstständig in einen Gegenstandsbereich der gewählten Fachrichtung des Theologiestudiums einarbeiten und dabei die im Studiengang erworbenen Kenntnisse und Methoden einsetzen. Er bzw. sie kann das Ergebnis der Arbeit schriftlich in angemessener Form sowie nach Maßgabe der einschlägigen wissenschaftlichen Kriterien darstellen.		
11. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	01-MA-1		
Version:	2021-SS		
Titel:	Magister-Arbeit		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:			
ECTS-Punkte:	30		

Teilmodulbezeichnung:	Magister-Arbeit		
Kurzbezeichnung:	01-MA-1	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Studienfachverantwortliche/r		
4. SWS:			
5. ECTS-Punkte:	30		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	900		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:	Geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein		
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
8. Turnus der Prüfung:	Jedes Semester		
9. Prüfungsanmeldung:	Ja, fortlaufend nach Rücksprache mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin; Thema, Zeitpunkt der Zuteilung und Datum der Abgabe werden durch das Prüfungsamt dokumentiert.		
10. Prüfungsart und -umfang:	Abschlussarbeit (ca. 60 S.)		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch oder Englisch, gemäß § 19 Abs. 9 Sätze 1 bis 3 der Studien- und Prüfungsordnung im Einzelfall auf Antrag des Prüflings auch in einer anderen geeigneten Sprache.		
12. Bewertungsart:	Numerische Notenvergabe		
13. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:			
Titel:			
Art:			
SWS:			
Turnus:			
Sprache:			
Inhalt:			
Sonstiges:			

Modulbezeichnung:	Magister-Abschlussprüfung		
Kurzbezeichnung:	01-MAP	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Modulverantwortung:	Institut für Biblische Theologie, Institut für Historische Theologie, Institut für Systematische Theologie und Institut für Praktische Theologie		
4. SWS:			
5. ECTS-Punkte:	10		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	300		
7. Dauer:	1 Semester		
8. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:	Teil-/Module im Umfang von 240 ECTS auf Teilmodulebene (darunter Module im Umfang von maximal 19 ECTS aus dem Wahlpflichtbereich bzw. ASQ-Pool) / Geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein		
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
9. Inhalte:	<p>Die Magister-Abschlussprüfung dient der Darlegung fächerübergreifender Kenntnisse in Katholischer Theologie und der notwendigen Synthese des theologischen Vollstudiums. Sie wird gemäß § 20 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung als Kolloquium vor einer Prüfungskommission von drei Fachvertretern (unbeschadet der Regelungen des § 20 Abs. 5) durchgeführt. Das Kolloquium gliedert sich in eine Synthese im Fach der Magister-Arbeit und eine Synthese in zwei weiteren, vom Prüfling gewählten Fächern aus zwei anderen Instituten. Die Synthese im Fach der Magister-Arbeit besteht aus einer Defensio (Vortrag) anhand eines Thesenpapiers mit anschließender Diskussion, die sich ausgehend vom Thema der Magister-Arbeit auch auf andere Themengebiete erstrecken kann. Die Themenfindung für die Synthesepfung in den beiden weiteren Fächern erfolgt in Absprache zwischen dem bzw. der Studierenden und dem jeweiligen Fachvertreter bzw. der jeweiligen Fachvertreterin (unbeschadet der Regelungen des § 20 Abs. 5 Sätze 1 und 4).</p>		
10. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	<p>Die Studierenden können die wesentlichen Ergebnisse ihrer Abschlussarbeit einem Fachpublikum mündlich vorstellen und im wissenschaftlichen Diskurs verteidigen, deren gesamttheologische Relevanz erläutern, thematische Zusammenhänge zu anderen theologischen Fächern herstellen oder interdisziplinäre Verbindungslinien aufzeigen. Sie sind in der Lage, die im Studium erworbenen Kenntnisse in ihrer Gesamtheit anzuwenden, ausgewählte theologische Fragestellungen in fächerübergreifender Perspektive mit wissenschaftlicher Methode weitgehend selbstorganisiert zu erarbeiten bzw. zu vertiefen und diese innerhalb des begrenzten Zeitrahmens eines Kolloquiums in angemessener Form synthetisch darzustellen und zu diskutieren.</p>		
11. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	01-MAP-1		
Version:	2021-SS		
Titel:	Magister-Abschlussprüfung		
Verpflichtungsgrad:	Pflicht		
SWS:			
ECTS-Punkte:	10		

Teilmodulbezeichnung:	Magister-Abschlussprüfung		
Kurzbezeichnung:	01-MAP-1	Version:	2021-SS
1. Niveaustufe:	Magister		
2. Fakultät bzw. Institut:	Katholisch-Theologische Fakultät		
3. Teilmodulverantwortung:	Institut für Biblische Theologie, Institut für Historische Theologie, Institut für Systematische Theologie und Institut für Praktische Theologie		
4. SWS:			
5. ECTS-Punkte:	10		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	300		
7. a) Zuvor bestandene Module / obligatorische Vorkenntnisse:	Teil-/Module im Umfang von 240 ECTS auf Teilmodulebene (darunter Module im Umfang von maximal 19 ECTS aus dem Wahlpflichtbereich bzw. ASQ-Pool) / Geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein		
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
8. Turnus der Prüfung:	Jedes Semester		
9. a) Prüfungsanmeldung:	Ja, nach Bekanntgabe		
b) Anmelde-/Zulassungsvoraussetzungen:	gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 der Studien- und Prüfungsordnung: - Geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Altgriechisch und Latein - Teil-/Module im Umfang von 240 ECTS auf Teilmodulebene (darunter Module im Umfang von maximal 19 ECTS aus dem Wahlpflichtbereich bzw. ASQ-Pool) - Abgabe der Magister-Arbeit		
10. Prüfungsart und -umfang:	Kolloquium (ca. 70 Min.) gegliedert in eine a) Synthese im Fach der Magister-Arbeit bestehend aus einer Defensio (Vortrag) anhand eines Thesenpapiers mit anschließender Diskussion (ca. 30 Min.) und b) Synthese in zwei weiteren, vom Prüfling gewählten Fächern aus zwei anderen Instituten (jeweils ca. 20 Min.)		
11. Sprache der Prüfung:	Deutsch, gemäß § 20 Abs. 2 Satz 9 der Studien- und Prüfungsordnung auf Antrag des Prüflings als Ganzes oder in Teilen auch in Englisch		
12. Bewertungsart:	Numerische Notenvergabe		
13. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:			
Titel:			
Art:			
SWS:			
Turnus:			
Sprache:			
Inhalt:			
Sonstiges:			

Anlage 5: Pflichtstunden nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Priesterbildung Nr. 132:

Anlage 5:

Pflichtstunden

nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Priesterbildung Nr. 132

Pflichtfächer	SWS
Altes Testament	16
Neues Testament	18
Kirchengeschichte	16
Philosophie	20
Fundamentaltheologie	10
Dogmatik	20
Moraltheologie	12
Christliche Gesellschaftslehre	8
Pastoraltheologie	8
Religionspädagogik und Katechetik	8
Homiletik	3
Liturgiewissenschaft	8
Kirchenrecht	10
Humanwissenschaftliche Studienanteile	4
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Grundkurs)	2 (6)
Schwerpunktbildung (mit Berufsorientierung)	17
gesamt	180